

## 224. Sitzung

Mittwoch, den 27. Oktober 1954

Geschäftliches . . . . . 2359, 2388, 2389, 2413  
Klotz (BP), zur Geschäftsordnung . . . 2359

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr.  
**Antrag des Hans Knieling in München-Feldmoching auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Stadt München für das Wohnlager Frauenholz vom 7. 7. 1953** (Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 26 vom 19. 8. 1953)

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5990)  
Dr. Raß (CSU), Berichterstatter . . . 2359  
Beschluß . . . . . 2359

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts betr. **Rechtsgültigkeit des § 3 Abs. I, II, IV und V und des § 5 des bayer. Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. 1. 1950** (GVBl. S. 43)

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5992)  
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . 2359  
Beschluß . . . . . 2360

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts betr. **Rechtsgültigkeit des § 5 des bayer. Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. 1. 1950** (GVBl. S. 44)

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5991)  
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . 2360  
Beschluß . . . . . 2360

Entwurf einer **Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag** (Beil. 5857)

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses  
Bezold (FDP), Berichterstatter . . . 2360

in Verbindung damit:

Antrag des Abg. Haußleiter u. Gen. betr. **Zusammenschluß von Landtagsmitgliedern zu Gruppen** (Beil. 2800)

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beil. 5862)  
Michel (CSU), Berichterstatter . . . 2365

und

Antrag der Abg. Günzl, Krüger, Scherber, Freundl u. Gen., Klotz, Bauer, Köhler und Dr. Kolarczyk betr. **Änderung des § 50 der Geschäftsordnung des Landtags** (Beil. 5770)

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beil. 5863)  
Bezold (FDP), Berichterstatter . . . 2365  
Dr. Lacherbauer (BP) . . . 2365, 2371, 2372  
Ospald (SPD) . . . . . 2366  
Stock (SPD) . . . . . 2367  
Dr. Schönecker (CSU) . . . . . 2367

Beschlüsse . . . . . 2367  
Bezold (FDP) . . . . . 2369, 2372  
Haußleiter (fraktionslos) . . . . . 2370  
Dr. Lippert (CSU) . . . . . 2370, 2371, 2372  
Abstimmung . . . . . 2372, 2373

Antrag der Abg. Bezold, Dr. Brücher u. Frakt. betr. **Versetzung verheirateter Lehrerinnen** (Beil. 5853)

Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beil. 5892)  
Walch (SPD), Berichterstatter . . . 2373  
Beschluß . . . . . 2373

Entwurf eines **Vierten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayer. Staates** (Beil. 5953)

Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 5972)  
Ortloph (CSU), Berichterstatter . . . 2373  
Abstimmung . . . . . 2373

Antrag der Abg. Bezold, Dr. Brücher, Dr. Korff u. Frakt. betr. **teilweise Aufhebung der Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Umbenennung der Lehrerbildungsanstalten** (Beil. 5768)

Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 5825)  
Dr. Schubert (CSU), Berichterstatter . . 2374  
Dr. Korff (FDP) . . . . . 2375  
Dr. Schwalber, Staatsminister . . . 2375  
Meixner (CSU) . . . . . 2376  
Bantele (BP) . . . . . 2376  
Förster (SPD) . . . . . 2376  
Beschluß . . . . . 2376

Antrag des Abg. Elsen betr. **Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Zahlung des Ehrensoldes an Träger des Bayer. Militär-Max-Joseph-Ordens und des Militär-Sanitäts-Ordens** (Beil. 5967),

Antrag der Abg. von Haniel-Niethammer, Dr. Lenz u. Gen. betr. **Wiedereinführung eines Ehrensoldes für Inhaber von Orden** (Beil. 5382),

Antrag des Abg. Dr. Geislhöringer betr. **Wiedereinführung des Ehrensoldes für die Inhaber der „Bayerischen Tapferkeitsmedaille“** (Beil. 5307)

Berichte des Haushaltsausschusses (Beil. 5967, 5968, 5973)

Beier (SPD), Berichterstatter . . . . .	2377
von Haniel-Niethammer (CSU), Bericht- ersteller . . . . .	2377
Dr. Geislhöringer (BP) . . . . .	2378, 2380
von Haniel-Niethammer (CSU) . . . . .	2378, 2381
Dr. Ringelmann, Staatssekretär . . . . .	2379, 2381

Beschlüsse . . . . . 2381

Antrag der Abg. von Haniel-Niethammer, Schuster und Sterzer betr. **Weitergewährung des sog. „Verwilligungsholzes“ und der „Zinsbäume“ im Bereich der Forstämter Benediktbeuern, Jachenau und Walchensee** (Beil. 5895)

Bericht des Landwirtschaftsausschusses (Beil. 5956)

Priller (SPD), Berichterstatter . . . . .	2382
Beschluß . . . . .	2382

Anträge der Abg. Demmelmeier, Baumeister, Dotzauer, Ernst, Falk, Laumer, Loos, Pfeffer, Priller, Dr. Soenning, Sterzer, Stöhr, Thanbichler und Weinhuber betr. **Bekämpfung der Landflucht** (Beil. 4992)

Berichte des Haushaltsausschusses (Beil. 5954), des Landwirtschaftsausschusses (Beil. 4992) und des sozialpolitischen Ausschusses (Beil. 4992)

Dr. Lippert (CSU), Berichterstatter . . . . .	2382
Ernst (BP), Berichterstatter . . . . .	2383
Loos (SPD), Berichterstatter . . . . .	2385

Beschlüsse . . . . . 2386

Priller (SPD) . . . . . 2388

**Erklärung gemäß § 68 der Geschäftsordnung**

Dr. Sturm (BP) . . . . .	2388
Dr. Ringelmann, Staatssekretär . . . . .	2389

(Die Sitzung wird unterbrochen)

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) — Beil. 5004 —

Berichte des Haushaltsausschusses, des Landwirtschaftsausschusses, des kultur-

politischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5964)

Bachmann Georg (CSU), Berichterstatter . . . . .	2389, 2391, 2393
Dr. Schedl (CSU), Berichterstatter . . . . .	2393
Pittroff (SPD), Berichterstatter . . . . .	2393

1. Lesung

Eberhard (CSU) . . . . .	2395
Dr. Haas (FDP) . . . . .	2396

Abstimmung . . . . . 2397

2. Lesung

Dr. Wüllner (GB/BHE) . . . . .	2398
Dr. Ringelmann, Staatssekretär . . . . .	2399

Abstimmung . . . . . 2399

Entwurf eines **Stiftungsgesetzes** (Beil. 5560)

Berichte des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Haushaltsausschusses (Beil. 5993)

Dr. Zdralek (SPD), Berichterstatter . . . . .	2400
Dr. Lippert (CSU), Berichterstatter . . . . .	2401

Abstimmung . . . . . 2401, 2404

Dr. Schwalber, Staatsminister . . . . . 2404, 2405

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des bayer. Gesetzes zu Art. 131 GG. und über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. (Beil. 5334)

Berichte des Besoldungsausschusses, des Haushaltsausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5994)

Dr. Schönecker (CSU), Berichterstatter . . . . .	2405
Riediger (GB/BHE), Berichterstatter . . . . .	2406
Donsberger (CSU), Berichterstatter . . . . .	2406
Simmel (GB/BHE) . . . . .	2407
Dr. Zdralek (SPD) . . . . .	2408

Abstimmung . . . . . 2408

Antrag der Abg. Eberhard, Donsberger u. Frakt., von Knoeringen u. Frakt., Dr. Lacherbauer u. Frakt., Simmel u. Frakt. betr. **Gesetz über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG.** (Beil. 5946)

Berichte des Besoldungsausschusses (Beil. 5950), des Haushaltsausschusses (Beil. 6002) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5989)

Dr. Schönecker (CSU), Berichterstatter . . . . .	2410
Riediger (GB/BHE), Berichterstatter . . . . .	2410
Donsberger (CSU), Berichterstatter . . . . .	2411

Abstimmung . . . . . 2411

Stock (SPD), zur Geschäftsordnung . . . . . 2411

Beschluß . . . . . 2412

Antrag der Abg. Eberhard, Donsberger u. Frakt., Dr. Lacherbauer, Engel u. Frakt., Simmel u. Frakt., Bezold, Dr. Eberhardt u. Frakt. betr. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen,**

**Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung (Beil. 5951)**

Berichte des Haushaltsausschusses (Beil. 5981) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5995)

Lanzinger (CSU), Berichterstatter . . . 2412  
Donsberger (CSU), Berichterstatter . . . 2412

Abstimmung . . . . . 2412

Nächste Sitzung . . . . . 2413

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich eröffne die 224. Vollsitzung.

Das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen wird, wie üblich, zu Protokoll genommen \*).

Wenn das Hohe Haus einverstanden ist, wird auf einen Wunsch der Berichterstatter zunächst vom Nachtrag zur Tagesordnung die Ziffer 5, Berichte des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu drei Schreiben des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vorweggenommen. — Eine Erinnerung erhebt sich nicht.

(Abg. Klotz: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Klotz.

**Klotz (BP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stelle den Geschäftsordnungsantrag, daß der Punkt 7 der Tagesordnung, Entwurf einer Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, heute nachmittag als erster Punkt behandelt wird. Der Landtag hat sich in einer umfangreichen Tätigkeit und Arbeit in 17 Sitzungen des Geschäftsordnungsausschusses und 99 Sitzungen des Unterausschusses mit dieser Materie befaßt. Es wäre meines Erachtens nicht richtig, wenn gerade diese Sache nun in Gefahr geraten sollte, nach den Worten des Herrn Präsidenten „unter den Tisch zu fallen“, so daß die ganze bisherige Arbeit umsonst gewesen wäre und illusorisch würde.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich verstehe diese Ausführungen nicht, weil ich die Absicht habe, die Beratung der Geschäftsordnung heute vormittag vorwegzunehmen. Ich begreife nicht, Herr Kollege Klotz, was Sie zu dieser Bemerkung veranlaßt hat.

(Abg. Bezold: Heute vormittag?)

\*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Baumeister, Behringer, Dr. Eckhardt, Eisenmann, von und zu Franckenstein, Greib, Hagen Lorenz, Högn, Höllerer, Dr. Jüngling, Lallinger, Dr. Lenz, Piechl, Pfeffer.

— Ja. Sie sind damit einverstanden, daß wir diesen Punkt heute vormittag behandeln, wie ich das vorhatte? — Ich stelle das fest.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich rufe zunächst, wie bereits vorhin angekündigt, aus dem Nachtrag zur Tagesordnung die Ziffer 5 a auf:

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Herrn Hans Knieling in München-Feldmoching auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung der Stadt München für das Wohnlager Frauenholz vom 7. Juli 1953 (Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 26 vom 19. August 1953).**

Zum Bericht über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 5990) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Raß.

**Dr. Raß (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich in seiner 245. Sitzung am 22. Oktober mit dem vom Herrn Präsidenten näher bezeichneten Antrag des Herrn Hans Knieling befaßt. Auf übereinstimmenden Antrag der beiden Berichterstatter hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß sich der Landtag an dem Verfahren nicht beteiligt, weil er beim Erlaß der in Frage stehenden Satzung der Stadt München nicht mitgewirkt hat. Ich bitte, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung hierzu erfolgt nicht. Wer in dem Sinn zu beschließen gewillt ist, wie der Berichterstatter vorgetragen hat und wie es Ihnen auf Beilage 5990 vorliegt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses ist bei einer Stimmenthaltung Rechnung getragen.

Es folgt die Berichterstattung zum

**Schreiben des Bundesverfassungsgerichts betreffend Rechtsgültigkeit des § 3 Abs. I, II, IV und V und des § 5 des bayerischen Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzulassungen vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 43).**

Den Bericht (Beilage 5992) erstattet Herr Abgeordneter Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich am 22. Oktober 1954 mit der vom Herrn Präsidenten aufgerufenen Angelegenheit befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Puls.

Der Sachverhalt ist kurz folgender: Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in einem bürgerlichen Rechtsstreit wegen Forderung das Verfahren ausgesetzt und die Akten dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage einzuholen, ob § 3 Abs. I, II, IV und V und § 5 des bayerischen Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzulassungen vom 28. Januar 1950 (GVBl.

(Dr. Fischer [CSU])

S. 43) gegen die §§ 987 ff., 812 ff. BGB und gegen Artikel 14 des Grundgesetzes verstoßen.

Nachdem dieses Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz von diesem Landtag nicht erlassen wurde und Teile des Kraftfahrzeugbereinigungsgesetzes auch bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sind, hat der Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Ich bitte, dem zuzustimmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wer in dem vom Berichterstatter vorgetragenen Sinne gemäß Beilage 5992 zu beschließen gewillt ist, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe auf:

**Schreiben des Bundesverfassungsgerichts betreffend die Rechtsgültigkeit des § 5 des bayerischen Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 44).**

Den Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 5991) erstattet auch hierzu der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

**Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter:** Mit diesem Verfahren hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuß ebenfalls am 22. Oktober 1954 befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Puls.

Es wurde derselbe Beschluß wie im vorhergehenden Verfahren gefaßt. Ich bitte, dem beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung liegt auch hiezu nicht vor. Wer im Sinne des vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschußvorschlags, der Ihnen auf Beilage 5991 vorliegt, zu beschließen gewillt ist, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich empfehle, nun zur eigentlichen Tagesordnung zurückzukehren und die Ziffer 7, den

**Entwurf einer Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (Beilage 5857)**

zu behandeln. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

**Bezold (FDP), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Ich glaube, Sie sind mit mir der Meinung, daß es nur zwei Möglichkeiten gibt, über die neue Geschäftsordnung des Landtags und die Arbeit im Unterausschuß und im Geschäftsordnungsausschuß zu sprechen: Entweder ich versuche, die Beratungen bis zum letzten zusammen-

zuziehen und einen möglichst kurzen Bericht zu geben, der nur wenige Minuten umfaßt, und überlasse es dann der Diskussion, an der einen oder anderen Stelle nachzustößen und Fragen zu stellen, oder ich schildere, wie es sonst üblich ist, den gesamten Verlauf der Beratungen des Unterausschusses — dann müßte ich mindestens drei bis vier Stunden reden.

(Abg. Stock: Wird nicht gewünscht!)

Ich glaube, Sie wünschen, daß ich den ersteren Weg wähle. Ich darf also kurz zusammenfassen:

Sie wissen, der Wille zur Fassung einer neuen Geschäftsordnung geht schon auf den ersten Landtag zurück. Er hat sich im zweiten Landtag zu Anträgen und zu einem Beschluß verdichtet, den Geschäftsordnungsausschuß mit dieser Arbeit zu betrauen.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat einen **Unterausschuß** gebildet. Wie ist nun dieser Unterausschuß vorgegangen? Wir haben zumindest versucht und waren des besten Willens, die ganzen Erfahrungen, die die letzten acht Jahre der Landtagsarbeit erbracht haben, bei der neuen Geschäftsordnung zu verwerten und sie zu verarbeiten. Wir haben weiter nicht nur die Geschäftsordnung des Bundestages herangezogen, sondern die Geschäftsordnungen der sämtlichen Parlamente Westdeutschlands. Daraus ist dann ein erster, zweiter, dritter usw. Entwurf geworden, wie Sie wissen, der noch einmal im Unterausschuß durchgeprüft wurde und dann zur ersten Lesung in den Geschäftsordnungsausschuß kam. Ich darf erwähnen, daß uns der Herr Präsident sowohl im Unterausschuß als auch in der ersten Lesung und der zweiten Lesung, vor allem in der zweiten Lesung, im Geschäftsordnungsausschuß die Ehre erwiesen hat, sehr oft anwesend zu sein, und daß er sich beratend wesentlich an der Debatte beteiligt hat.

Das Werk, das herausgekommen ist, liegt vor Ihnen. Es ist selbstverständlich Menschenwerk und wird der Korrekturen bedürfen, die sich hauptsächlich wieder daraus ergeben werden, daß neue Erfahrungen der Landtage hinsichtlich der Geschäftsordnung zu berücksichtigen sein werden. Ich glaube aber, man darf sagen, daß im ganzen Gutes geleistet worden ist.

Ich darf beginnen mit der sachlichen Erklärung, daß ich Bezug nehme auf die erste Diskussion im Unterausschuß, bei der man sich darüber unterhielt, ob die **Gliederung** und die Einteilung der alten Geschäftsordnung beibehalten werden soll oder ob die neue vollständig neugegliedert werden soll. In Berücksichtigung der Geschäftsordnungen des Bundes und der Länder haben wir im allgemeinen die Gliederung beibehalten. Es hat sich in der Diskussion zur Geschäftsordnung ergeben — ein Standpunkt, den übrigens auch der Herr Präsident geteilt hat —, daß es natürlich selbstverständlich ist, daß in einer Personengemeinschaft, die wie der Landtag zur Zusammenarbeit bestimmt ist, die Personengemeinschaft selbst die eigentliche und letzte Trägerin des politischen, des sachlichen und auch des gestaltenden Willens ihrer Arbeiten ist, und dem Präsidenten dieser Gemeinschaft, der wohl als Primus

(Bezold [FDP])

inter pares zu erachten ist, nur bestimmte Leitungsbefugnisse zukommen, wie das auch die jetzige Geschäftsordnung vorsieht. Wir haben in einer Reihe von Fällen insofern Abweichungen getroffen, als wir glaubten, daß gewisse Diskussionen, die stark mit persönlichen Fragen zusammenhängen, dem Landtag erspart bleiben und durch den Ältestenrat erledigt werden könnten, allerdings in der Weise, daß — Sie kennen ja die Vorschriften — ein ganz starker Minderheitsschutz eingeführt wird, indem der Ältestenrat unter Umständen nur mit Vier-Fünftel-Mehrheit seiner Stimmen als letzte Instanz zu entscheiden in der Lage ist.

Ich darf in dem Zusammenhang damit gleich eine besonders wichtige Neuerung erwähnen. Wir haben uns entschlossen, in diese Geschäftsordnung eine Bestimmung aufzunehmen, die außerordentlich eingreifend ist. Wir haben nämlich hinsichtlich der **Anträge**, der **Interpellationen** und der kleinen **Anfragen** eine Bestimmung in der Geschäftsordnung, daß sie dann vom Präsidenten zunächst einmal zurückgewiesen werden können, wenn sie nach Form und Inhalt nicht sachlich gemeint sind, sondern lediglich beleidigend und schädigend. Wir sind dabei ausgegangen von der bekannten Anfrage, die die NSDAP — wie ja viele von Ihnen wissen werden, die sich an die Geschichte des Parlamentarismus erinnern — seinerzeit im Reichstag gestellt hat und die ungefähr lautete: Ist es richtig, daß der Herr Minister Soundso jeden Dienstag auf Mittwoch mit seiner Sekretärin in dem und dem Hotel übernachtet? — Wir sind der Meinung gewesen, daß eine Möglichkeit gegeben sein soll, derartigen und ähnlichen Anfragen, die nur verletzen wollen, nur geeignet sein können, das Ansehen der Demokratie als solcher so zu schädigen, einen Riegel vorzuschieben. Sie wissen, soweit Sie die Geschäftsordnung gelesen haben, daß wir hier aber auch alle Vorsichtsmaßnahmen eingebaut haben — es ist § 73 Absatz 2 —, um zu vermeiden, daß einem Abgeordneten etwa sein Recht auf Anträge, Interpellationen und Anfragen gekürzt wird.

Meine Damen und Herren! Wie Sie wissen, sind zu der Geschäftsordnung zwei **Anträge** gestellt, die in der allgemeinen Diskussion mit erledigt werden müssen. Das ist zunächst der Antrag auf Beilage 2800 der Kollegen Haußleiter, Dr. Becher, Dr. Maluche usw., der lautet:

Mitglieder des Landtags, die sich zusammenschließen wollen, ohne damit Fraktionsstärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Im übrigen gelten für die Gruppen die gleichen Bestimmungen wie für die Fraktionen; auch hinsichtlich des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind sie den Fraktionen gleichgestellt.

Ein Wort dazu: Wie Sie wissen, können sich im Bundestag Fraktionen nur aus Mitgliedern der gleichen Partei bilden. Wir haben uns an die Regel der jetzigen Geschäftsordnung gehalten und das nicht vorgeschrieben. Bei uns wäre es theoretisch möglich, daß eine Fraktion aus Mitgliedern der CSU, der SPD, der FDP, des BHE und der Bayern-

partei bestünde. Wir sind bei dieser Regelung geblieben, weil wir nach langen, sehr ernstlichen Diskussionen der Überzeugung waren, daß bei der leichten Möglichkeit, heute Parteien zu bilden, ein Parteizwang hinsichtlich der Fraktionsbildung unter Umständen nur zur Folge haben könnte, daß im Parteiengefüge eine weitere Zersplitterung käme; daß nämlich diejenigen, die eine solche Fraktion bilden wollen, dann zunächst einmal dazu übergingen, eine neue Partei zu schaffen. Die Vorschrift, daß nur Parteien sich jeweils zu Fraktionen zusammenfinden können, wäre also außerordentlich leicht und sehr zum Schaden der Demokratie zu umgehen. Ich glaube, es war richtig, bei der alten Regelung zu verbleiben. Der Gedanke des Herrn Kollegen Haußleiter ist wohl weitgehend auch von der Geschäftsordnung des Bundestags angeregt, die solche Gruppen zuläßt. Diese sind aber in der Geschäftsordnung des Bundestags in vielem anders konstruiert und haben dort einen vernünftigen Grund zu ihrer Bildung, vor allem den, daß sich Fraktionen nur aus Mitgliedern der gleichen Partei bilden können. In Bayern hängt die Frage der Gruppenbildung hauptsächlich, um nicht zu sagen, lediglich, mit dem Bezug von bestimmten Aufwandsentschädigungen nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz zusammen, eine Frage, über die man durchaus reden kann. Diese Frage sollte dann aber wohl im Aufwandsentschädigungsgesetz geregelt werden. Es schien uns nicht richtig; deshalb neben den Fraktionen einen neuen Begriff der Verbindungsmöglichkeit innerhalb des Landtags einzuführen, da dieser neue Begriff wesentliche rechtliche und praktische Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Auch der Geschäftsordnungsausschuß hat, wie der Unterausschuß, diesen Antrag abgelehnt, und ich bitte Sie, ebenso zu verfahren.

Ein weiterer **Antrag** liegt von den Abgeordneten Günzl, Krüger, Scherber, Freundl und Genossen, Klotz, Bauer, Köhler und Dr. Kolarczyk vor. Der **Antrag** lautet:

§ 50 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 12. Mai 1948 wird wie folgt geändert:

Der Eingaben- und Beschwerdeausschuß erstattet vierteljährlich einen Arbeitsbericht im Plenum.

Auch über diesen **Antrag** sind lange, ernste und sachliche Diskussionen geführt worden, soweit ich mich erinnere, weitgehend sogar in Anwesenheit des Herrn Präsidenten. Obgleich wir anerkennen mußten, daß der **Antrag** in etwa für sich spricht, konnten wir uns nicht entschließen, dem **Antrag** stattzugeben und es einem einzelnen Ausschuß zu ermöglichen, vierteljährlich einen Arbeitsbericht zu geben, der, was übrigens ganz offen gesagt worden ist, praktisch vor allem die Möglichkeit einer Propagandawirkung für einzelne Ausschußmitglieder vorsah. Diese Möglichkeit ist aber durch diesen **Antrag** noch nicht einmal gegeben. Es ist richtig: Der Eingaben- und Beschwerdeausschuß arbeitet ohne Protokollführer und oft auch ohne Anwesenheit der Presse. Daß er sehr wohl im Bewußtsein der Presse besteht, sehen Sie aus dem großen Artikel der heutigen „Süddeutschen Zei-

(Bezold [FDP])

„tung“, der sich mit der unberechtigten Einweisung einer Frau in eine Anstalt für Geistesranke befaßt; eine Angelegenheit, die Gegenstand der Beratungen des Eingaben- und Beschwerdeausschusses war. Die Annahme des Antrags könnte nie mehr bedeuten als die formale statistische Aufzählung der geleisteten Arbeit des Eingaben- und Beschwerdeausschusses. Damit ist selbstverständlich keinem der Mitglieder des Eingaben- und Beschwerdeausschusses in dem Sinne gedient, wie der Antrag gedacht war. Wollten Sie wirklich dazu übergehen, dem Eingaben- und Beschwerdeausschuß die Möglichkeit zu geben, dem Landtagsplenum die Arbeit von Vierteljahr zu Vierteljahr in breiter Form vorzutragen, dann wird man zunächst einmal fragen müssen, warum das nicht auch die anderen Ausschüsse machen sollen, deren Arbeiten allerdings letztlich dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt werden. Man wird sich aber zum anderen auch vorhalten müssen, daß diese Berichterstattung eine Diskussion von Stunden, unter Umständen sogar von Tagen bedeutet, eine Diskussion, die um so überflüssiger ist, als die Eingaben bereits erledigt sind.

Dazu kommt noch — das hat der Unterausschuß und der Geschäftsordnungsausschuß vorweg berücksichtigt —, daß der Eingaben- und Beschwerdeausschuß nach der heutigen Satzung ja die Möglichkeit hat, wenn eine bestimmte Mehrheit es beschließt, die Sachgegenstände als solche vor das Plenum zu bringen, wenn die Schwierigkeiten der Entscheidung besonders groß sind, so daß der Ausschuß die Verantwortung allein nicht übernehmen will, oder wenn die Sache wichtig genug erscheint, um dem Plenum vorgetragen zu werden. Wir haben geglaubt, daß diese Möglichkeiten genügen müßten, um auch dem Beschwerdeausschuß jenes Ansehen zu verleihen, das ihm ganz zweifellos zukommt. Ich bin nach wie vor der Auffassung, der Eingaben- und Beschwerdeausschuß ist praktisch die hohe Schule der Demokratie und die Fundgrube für demokratisches und parlamentarisches Arbeiten. Ich kann Sie nur bitten, diesen Antrag, ebenso wie den des Herrn Kollegen Haußleiter abzulehnen.

Weil es immer so ist, daß einem nachher noch das eine oder andere einfällt, liegt Ihnen noch ein **Abänderungsantrag** von mir selbst vor. Er enthält in seiner ersten Ziffer etwas, worauf ich bereits hingewiesen habe. Wenn wir — sagen wir einmal — gehässige und schamlose Interpellationen und Anfragen verbieten, dann müssen wir selbstverständlich auch verbieten, daß eine solche Sache etwa im Wege eines Antrags der Öffentlichkeit bekannt gemacht und in die Diskussion hereingezogen wird. Es ist also auch eine entsprechende Vorschrift zu § 67 notwendig.

Ziffer 2 meines Antrags geht auf eine Frage ein, die wir in § 88 unserer bisherigen Geschäftsordnung geregelt haben. Wie Sie wissen, steht dort, daß ein Abgeordneter bei bestimmten Angelegenheiten nicht selbst mitstimmen darf. Das gilt sowohl für das Plenum als auch für die Ausschüsse.

§ 88 zieht als Entscheidungsinstanz, ob es sich im einzelnen Fall um eine solche Angelegenheit handelt, das Plenum heran. Wir haben im Unterausschuß und im Geschäftsordnungsausschuß zunächst einmal über die außerordentliche Gefährlichkeit dieser Vorschrift im Hinblick auf die Verfassung diskutiert. Es darf wohl angenommen werden, daß sich aus dieser Vorschrift in vielen Fällen eine Situation ergäbe, die sich mit der Verfassung und dem Recht, das der Abgeordnete nach der Verfassung hat, nicht vereinbaren ließe. Sie dürfen eines nicht vergessen — das gilt auch für die Disziplinierung; deswegen waren wir hier auch so vorsichtig —, wenn ein Abgeordneter von einer Abstimmung ausgeschlossen wird, dann betrifft dies nicht nur den Abgeordneten, sondern dann werden alle die Staatsbürger ausgeschlossen, die ihm ihre Stimme gegeben haben und die er zu vertreten hat. In solchen Fällen muß also mit aller Vorsicht vorgegangen werden. Wir haben zuerst geglaubt, die Vorschrift überhaupt streichen zu sollen, da sie ja eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, eine Fairneß, die — soviel mir bekannt ist — bisher immer eingehalten wurde. Ich muß aber sagen, Besprechungen mit Kollegen und eigene Einsicht haben mich dann doch veranlaßt, selbst zu bitten, einen ergänzenden Paragraphen einzufügen. Dieser regelt nun aber ganz klar, daß der Abgeordnete nur dann von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wenn es sich allein unmittelbar um die persönlichen eigenen Angelegenheiten eines Abgeordneten handelt und nur seine Angelegenheiten im Spiele stehen. Das bedeutet im Ausschuß wie im Plenum, daß seine Stimme, wenn er die Stirne hat, dennoch mitzuzählen, einfach nicht gezählt wird, als nicht vorhanden gilt.

Selbstverständlich bedarf es der Möglichkeit eines Einspruches gegen diesen Ausschluß, und dieses Einspruchsverfahren habe ich in Absatz 2 des neu einzufügenden Paragraphen geregelt. Das scheint mir hier genügend. Es ist ein Einspruchsverfahren, ähnlich wie es der Abgeordnete hat, dessen gehässige Anfrage nicht zugelassen wird, nämlich vor dem Ältestenrat, der dann mit vier Fünfteln zuungunsten des betreffenden Abgeordneten entscheiden muß. Wenn er das nicht tut, kann er mitstimmen und muß seine Stimme gezählt werden. Ich glaube, auch hier genügt es, wenn der Ältestenrat als die letzte Instanz entscheidet.

Nun kommt noch ein **Abänderungsantrag**, der sehr stark **politischer** Art ist. Wenn Sie sich mit den Vorschriften der neuen Geschäftsordnung, die sich insofern genau mit dem Wortlaut und dem Sinn der alten Geschäftsordnung decken, beschäftigen, dann werden Sie sehen, daß die Zahl der Mitglieder der Fraktionen von Anfang an bis zum Ende einen sehr großen Einfluß auf die Zusammensetzung der gesamten Gremien dieses Landtags hat, seien es Gremien der Führung, wie das Präsidium und der Ältestenrat, seien es rein sachliche Gremien, wie die Ausschüsse. Sie wissen, daß hier in der alten Geschäftsordnung Unklarheiten enthalten waren. Sie sind selbstverständlich jetzt geradegezogen, wie man sagt. Sie wissen, daß wir damals, als sich beim Größenverhältnis zwischen

**(Bezold [FDP])**

CSU und Bayernpartei wesentliche Veränderungen ergaben, eine lange Debatte z. B. über die Frage hatten, ob nun der Vizepräsident — er war es wohl — der Bayernpartei verbleibt oder nicht. Die Unklarheit, die in dieser Hinsicht in der Satzung war, ist jetzt, wie gesagt, beseitigt. Es ist die Grundlage solcher Diskussionen die, daß nach der alten und auch nach der neuen Geschäftsordnung, so wie sie Ihnen heute vorliegt, die jeweilige Stärke der Fraktionen für die Zusammensetzung der einzelnen Personengemeinschaften des Landtags maßgebend ist. Sie kennen das. Das heißt, daß das in jedem Augenblick klar sein muß, daß also dann, wenn sich eine Änderung ergibt, nach dem d'Hondt'schen Verfahren nachgerechnet werden muß und daß diese Änderung in der Zusammensetzung der Gremien des Landtags ihren Ausdruck zu finden hat.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, daß im Volk und im Landtag die Frage viel diskutiert war, ob es nicht überhaupt verhütet werden kann, daß ein Abgeordneter von sich aus von seiner Fraktion, von seiner Partei zu einer anderen Partei, zu einer anderen Fraktion übertritt. Es ist ganz klar, daß das nach der Verfassung nicht verhindert werden kann; denn er ist nur seinem Wähler und seinem Gewissen verantwortlich. Natürlich ist kein Zweifel, daß die Versuchung zu einem solchen Übertritt und die Versuchung der aufnehmenden Gastpartei, wenn ich mich so ausdrücken darf, Abgeordnete anderer Parteien bei sich aufzunehmen und ihrer politischen Körperschaft einzuverleiben, sehr viel größer ist, wenn die Stärke ihrer Fraktion die Größe der einzelnen Gremien bestimmt, als dann, wenn dieser Übertritt praktisch keine andere Bedeutung haben könnte als die Bedeutung bei der Abstimmung, wo ja der Abgeordnete auch für die Gastpartei stimmen kann, wenn er will, selbst wenn er der alten Partei wenigstens äußerlich die Treue wahrt. Diese Gedanken haben unseren Herrn Kollegen Stock veranlaßt, einen Antrag zu stellen, der da lautet:

§ 8, Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Stand bei Beginn der Legislaturperiode.

Satz 2 bleibt unberührt, 3 wird gestrichen.

Das würde also praktisch bedeuten, daß die Größe der Ausschüsse, die Frage ihres Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,

(Abg. Stock: Präsidium!)

natürlich auch die Frage des Präsidiums und des Ältestenrats ein für alle Mal zu Beginn des Landtags festgelegt wird und festgelegt bleibt nach den Ziffern, wie sie sich da ergeben: Die CSU hat soundso viele Abgeordnete hier im Landtag; in den Ausschüssen, im Präsidium usw. hat sie die und die Zahl. Die SPD hat soundso viele usw. Eine Änderung des Größenverhältnisses der Fraktionen soll nach diesem Antrag keine Wirkung mehr haben auf das Größenverhältnis, die Besetzung und die

Spitzenbesetzung irgendwelcher Gremien innerhalb des Landtags. Das würde praktisch natürlich auch bedeuten — Herr Kollege Stock, ich glaube, da gehe ich mit Ihnen einig —, daß eine Partei, die unter eine Fraktionsgröße von 10 Mitgliedern herabsinkt, dennoch in den Ausschüssen vertreten bleibt; denn die Ausschüsse werden ja zu Beginn des Landtags ein für alle Mal fest hingestellt. Es ist ganz zweifellos, daß das eine Arbeitersparnis, eine Beruhigung und eine gewisse politische und sachliche Stabilität der Arbeit des Landtags mit sich bringen würde.

Im Ausschuß ist — ich bin objektiv genug, um auch das zu sagen, wohl mit Recht — darauf hingewiesen worden, daß damit eines zerstört wird, nämlich der Gleichklang zwischen dem Ausschuß und dem Plenum. Das würde bedeuten, daß unter Umständen Fragen, die im Ausschuß nach der Zusammensetzung des Ausschusses mit Ja oder Nein beantwortet würden — weil nämlich die politischen Veränderungen innerhalb des Landtags im Ausschuß nicht mehr berücksichtigt werden —, keine Aussicht haben, daß ihnen vor dem Landtag die gleiche Behandlung widerfahren wird; denn hier wirkt sich natürlich die Änderung des politischen Gewichts aus, und es könnte unter Umständen passieren, daß man nach dem Ergebnis der Ausschüsse überhaupt keine Schlüsse mehr auf die entsprechenden Ergebnisse der Abstimmung im Landtag ziehen könnte. Es könnte passieren, daß die Arbeiten vollständig auseinanderklaffen und daß es damit sinnlos wäre, dem Ausschuß die Aufgabe zuzuerkennen, daß er die vorbereitende Personengemeinschaft in einzelnen zu behandelnden Fragen für die Arbeit des Plenums ist.

So sind von der Gegenseite des Antrags die Dinge im Geschäftsausschuß vorgetragen worden. Der Geschäftsausschuß hat sich auch diesen Erwägungen nicht verschlossen — wenigstens zum größeren Teil — und hat mit dem größeren Teil der Stimmen die Ablehnung des Abänderungsantrags des Herrn Kollegen Stock beschlossen.

Es ist meine Pflicht, Sie hier zu bitten, diesem Beschluß des Geschäftsausschusses beizutreten. Es ist — das mag noch einmal betont werden — eine rein politische Frage. Es ist — das sage ich ganz ehrlich — natürlich eine Frage, die aus bestimmten praktischen Erwägungen vom Standpunkt einer kleinen Partei wesentlich anders gesehen werden wird als vom Standpunkt einer großen Partei.

Meine Damen und Herren, ich glaube, ich habe Ihnen damit, ich möchte sagen, wenigstens im Auszuge das Wichtigste der Arbeit des Geschäftsausschusses vorgetragen.

Ich möchte Sie noch einmal bitten: Werden Sie nicht stutzig über die Größe dieser Geschäftsordnung, werden Sie nicht stutzig über ihre Bestimmungen! Sie faßt im allgemeinen die Bestimmungen der alten Geschäftsordnung deutlicher, klarer und manchmal auch extensiver. Sie hat sich auch mit der Frage einer bestimmten Würde des Hauses und eines bestimmten, notwendigen, formalen

(Bezold [FDP])

**Ablauf** der Gesetzgebungsarbeit befaßt und hat geglaubt, sich insoweit für die künftigen Landtage der Regelung des Bundes anschließen zu sollen, die dahin geht, daß jedes Gesetz in drei Lesungen behandelt werden muß. In diesem Zusammenhang hat sie bestimmte Nachteile abgestellt, die aus der Notwendigkeit einer sehr schnellen Arbeit des Landtags, wie sie sich jetzt bei der Fülle der zu verabschiedenden Gesetze ergeben hat, erwachsen — Sie wissen ja, Notwendigkeiten, die zu einem sehr ernststen und sehr vernehmbaren Tadel des Senats geführt haben.

Wir waren der Meinung, daß dafür gesorgt werden muß, daß einmal nicht unmittelbar nach der Verteilung von Beilagen über die Gesetze abgestimmt werden muß, daß wirklich der Abgeordnete die Möglichkeit haben muß, diese Beilagen zu studieren, und daß dazu eine bestimmte Zeit vorhanden ist, bevor er abstimmt. Wir haben es wiederholt erlebt — Sie wissen es ja alle, es war auch oft Jammer und Beschwerde darüber —, daß, wenn wir hereingekommen sind, irgendeine neue Beilage auf dem Pult lag und nur wenige Stunden nachher über diese Beilage abgestimmt werden mußte. Das war vertretbar bei dem Mangel an Zeit, die im Verhältnis zu der Größe der Arbeit vorhanden war. Das soll im zukünftigen Landtag nach dieser Geschäftsordnung nicht mehr geschehen. Es soll auch nicht mehr geschehen, daß ohne weiteres die drei Lesungen miteinander verbunden werden, sondern es sollen hier klare zeitliche Abstände eingeschaltet werden, in denen die Dinge überlegt werden und dann mit der notwendigen Ruhe und Würde vor sich gehen können.

Wir glauben, das verantworten zu können; denn die Flut der notwendig zu beschließenden Gesetze wird ja wohl ein wenig nachlassen.

Meine Damen und Herren, wir haben dann noch eines getan, und das hat auch eine mühsame und lange Diskussion ergeben. Wir haben Klarheit geschaffen in der Bedeutung der **Ausschüsse**, der **Kommissionen** und bestimmter **Beiräte**. Es ist heute nicht alles Ausschuß, was sich Ausschuß nennt. Der Sicherheitsausschuß und der Kreditausschuß z. B. — der von der Regierung angeregt wird und jetzt sogar in einer Reihe von Gesetzen verankert ist — sind im eigentlichen Sinne der Geschäftsordnung keine Ausschüsse; denn sie haben nicht die Aufgabe, die Arbeit des Plenums vorzubereiten, da die Dinge nicht ins Plenum kommen. Wir haben ihnen den Namen „Kommission“ gegeben und ihre rechtliche Form genau festgelegt.

Dabei hat sich eine sehr eingehende, tagelange Debatte entsponnen über die Frage der **Geheimhaltung** und der **Nichtöffentlichkeit**, eine Frage, die unsere jetzige Geschäftsordnung immer wieder durcheinanderflucht und in der sie keinen klaren Standpunkt einnimmt. Eine Frage, in der bereits die Geschäftsordnung des Bundes unterscheidet und erkennen läßt, daß es ihr Wille ist, zwischen Nichtöffentlichkeit und Geheimhaltung einen ganz bestimmten, fühlbaren Unterschied zu machen, der dann, um die Geheimhaltung zu ermöglichen, zu

einer Reihe von Vorschriften führen muß, wie wir sie hier in die Geschäftsordnung aufgenommen haben. Sowohl der Unterausschuß wie der Geschäftsordnungsausschuß waren nach langer Debatte der Meinung, daß die Fassung richtig ist. Es hat keinen Sinn, von Geheimhaltung zu sprechen, wenn die Geheimhaltung etwa darin bestehen sollte, daß 204 Menschen an die geheimzuhaltenden Dinge herankommen und natürlich weiterplaudern können. Dann ist es, wenn einmal wirklich etwas an Durchstecherei passiert, vollkommen ausgeschlossen, auch nur entfernt festzustellen, wer für diese Geschwätzigkeit und für dieses Weitertragen verantwortlich zu machen ist. Ich glaube, wir können mit gutem Gewissen Sie auch hier bitten, sich den Entscheidungen des Geschäftsordnungsausschusses anzuschließen.

Wir haben endlich noch etwas getan, was auch notwendig war, nämlich eine Klarheit geschaffen in bezug auf **Abstimmungen** und **Wahlen**. Sie wissen, wir haben in unserer jetzigen Geschäftsordnung kaum einen Unterschied zwischen den Abstimmungen, die Wahlen betreffen, und den Abstimmungen zu einzelnen Anträgen und Gesetzen. Die alte Geschäftsordnung hat geglaubt, man könnte das mit den gleichen sehr vagen Vorschriften, wie sie sie gibt, abtun. Wir haben nun in langer Arbeit ein genaues Verfahren für die Wahlen entwickelt, wobei es sich immer um die Wahl entweder von Einzelpersonlichkeiten oder von Gruppen von Personen handelt, und wir haben eine andere formale Regelung für die Abstimmungen zu den einzelnen Fragen, die an den Landtag herangetragen werden — Anträgen und Gesetzen —, vorgesehen. Ich glaube, auch hier ist Klarheit geschaffen und durch die Arbeit der Ausschüsse der zukünftigen Arbeit des Landtags ein guter Dienst erwiesen worden.

Meine Damen und Herren! Noch eines zum Schluß! Es könnte ja noch sehr viel gesagt werden; aber wie ich bereits am Anfang erklärte, muß, wenn Zweifel bestehen, zu dem einen oder anderen Punkt noch gesprochen werden. Übrigens sind ja die Dinge in den Fraktionen und in den Ausschüssen lange Zeit eingehend besprochen worden. Es ist natürlich so, daß sich der Landtag und jeder beginnende Landtag eine Geschäftsordnung gibt. Wenn Sie, die Sie nun die Erfahrung eines mindestens vierjährigen parlamentarischen Lebens haben, heute mit diesen Erfahrungen an die Vorschriften der neuen Geschäftsordnung herangehen und diese neue Geschäftsordnung beschließen, dann bedeutet das selbstverständlich für den neuen Landtag nicht etwa eine unabänderliche Bindung, sondern dann bedeutet das lediglich, daß mit dieser Geschäftsordnung dem neuen Landtag der Vorschlag einer Geschäftsordnung für seine Arbeit vorliegt, wobei er die Möglichkeit hat, diesen Vorschlag anzunehmen oder nicht.

Wir haben auch am Ende bestimmte Vorschriften aufgenommen, wie von der Geschäftsordnung abgewichen werden kann. Heute kann das mit der einfachen Mehrheit geschehen; in der heutigen Geschäftsordnung wird nicht unterschieden zwischen Abweichungen von der Geschäftsordnung im Ein-

**(Bezold [FDP])**

zelfall, Auslegung der Geschäftsordnung, grundsätzlicher Auslegung und zwischen einer Änderung der Geschäftsordnung überhaupt. Fast sämtliche anderen Parlamente haben diesen Unterschied, und erst recht hat ihn der Bund, und wenn wir in der neuen Geschäftsordnung hierüber bestimmte Regeln festgelegt haben, dann haben wir, glaube ich, recht daran getan.

Meine Damen und Herren! Ich bin damit zu Ende. Ich glaube, ich darf am Schluß meiner Ausführungen in Ihrem Namen den Dank des Hauses für die wirklich aufopfernde Arbeit des Unterausschusses und des Geschäftsordnungsausschusses in erster und zweiter Lesung aussprechen, eine Arbeit, die zwar interessant, aber manchmal doch auch außerordentlich sachlich, fast bis ins Trockene hinein sachlich war. Ich glaube ferner, ich darf an diesen Dank anschließen den Dank an den Herrn Präsidenten des Landtags, der sich dem Wachsen der neuen Geschäftsordnung, soweit es ihm seine Zeit gestattet hat, sehr eifrig und wohlberatend angenommen hat.

(Beifall)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Nun erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Michel zum Bericht über die Beratungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 5862) über den

**Antrag des Abgeordneten Haußleiter und Genossen betreffend Zusammenschluß von Landtagsmitgliedern zu Gruppen (Beilage 2800).**

**Michel (CSU), Berichterstatter:** Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat in seiner 161. Sitzung am 21. September den vom Herrn Präsidenten eben bekanntgegebenen Antrag behandelt. Er hat ihn einstimmig abgelehnt. Ich bitte das Hohe Haus, sich dem Antrag des Ausschusses anzuschließen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 5863) zum

**Antrag der Abgeordneten Günzl, Krüger, Scherber, Freundl und Genossen, Klotz, Bauer, Köhler und Dr. Kolarczyk betreffend Änderung des § 50 der Geschäftsordnung des Landtags (Beilage 5770)**

— wobei es sich um die bisherige Geschäftsordnung handelt — erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

**Bezold (FDP), Berichterstatter:** Ich habe diesen Antrag schon in meinen Ausführungen behandelt und den Antrag gestellt, die Geschäftsordnung als solche anzunehmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Dann kann auf eine gesonderte Berichterstattung verzichtet werden.

Vor Eintritt in die Aussprache möchte ich eine Klärung herbeiführen über die Art, wie die Verbescheidung der Materie erfolgen soll. Ich halte es für sehr schwierig, die 150 Paragraphen der Geschäftsordnung einzeln zur Abstimmung zu brin-

gen, und empfehle daher, nur über die Abänderungsanträge einzeln abzustimmen, im übrigen aber über die Geschäftsordnung, wie sie erarbeitet wurde, im ganzen, und zwar in einer einmaligen Abstimmung. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

**Dr. Lacherbauer (BP):** Meine Damen und Herren! Nachdem sich der Landtag darauf geeinigt hat, über die Geschäftsordnung en bloc abzustimmen — ein Verfahren, das nach meiner Meinung überhaupt das einzig mögliche ist —, erscheint es angebracht, nur zu den Abänderungsanträgen Stellung zu nehmen.

Sie gestatten mir aber, daß ich ein paar Worte vorausschicke, die nach meiner Meinung ausgesprochen werden müssen, weil die Geschäftsordnung hinsichtlich ihres **Rechtscharakters** in der Judicatur und Literatur sehr umstritten ist. Ich vertrete die Auffassung, daß die Geschäftsordnung gar kein Gesetz ist und daher nicht nach den Regeln, wie Gesetze verabschiedet werden, behandelt werden muß. Es ist also nicht etwa ein Gutachten des Senats einzuholen und auch nicht die Stellungnahme des Senats anzufordern, wenn der Landtag seine Entscheidung getroffen hat. Nachdem er sich nicht vorbehalten hat, zwei Lesungen durchzuführen, ist die Geschäftsordnung mit der erstmaligen Abstimmung wirksam geworden. Wir sprechen in solchen Fällen von einer sogenannten autonomen Satzung, die selbstverständlich den Betreffenden, der sich die Satzung gibt, bindet, wobei allerdings die Bindung nicht „schlechthinig“ ist, um dieses schlechte Wort zu gebrauchen, sondern auch Abweichungen von den Verfahrensregeln im einzelnen Fall beschlossen werden können. Nun hätte natürlich eine Geschäftsordnung überhaupt keinen Wert, wenn die Regeln, die dort niedergesetzt sind, in jedem einzelnen Falle mit einfachem Mehrheitsbeschluß außer Wirksamkeit gesetzt werden könnten, weil dann die Mehrheit einfach regellos und frei nach arbiträrem Ermessen handeln könnte. Soviel im voraus!

Nun sehe ich einen **Abänderungsantrag**, gestellt von der CSU-Fraktion, der sich auf den § 10 bezieht. In § 10 ist bestimmt, wie das Präsidium zusammengesetzt wird. Darnach wird das Präsidium aus der Mitte des Landtags für seine Wahldauer in gesonderten Wahlgängen gewählt. Es heißt dann weiter: „Die Fraktionen sind in der Reihenfolge ihrer Stärke an den Sitzen im Präsidium zu beteiligen.“ Diese Textierung entspricht der zweiten Lesung im Geschäftsordnungsausschuß, und nur diese Lösung entspricht auch der Wirklichkeit. Wenn wir die sogenannte Optionsreihe als Regel für die Zusammensetzung des Präsidiums wählen, kommen wir zu Ergebnissen, die mit dem Gesicht des gesamten Landtags völlig unvereinbar sind. Wenn wir drei Präsidentenstellen schaffen, dann geschieht es nicht zu dem Zweck, daß eine Fraktion zwei Präsidentenstellen bekommt, sondern um die drei stärksten Fraktionen in das Präsidium einzubauen. Wenn man mit solchen mechanistischen

(Dr. Lacherbauer [BP])

Vorstellungen über die d'Hondt'sche Reihe an die Lösung von Problemen geht, die sich auf eine Körperschaft beziehen, die aus 3, 4 oder 6 Mitgliedern besteht, haut man völlig daneben. Die Optionsreihe im Sinne des d'Hondt'schen Systems hat nämlich folgende Aufgabe. Wenn es um die Verteilung von Sitzen etwa in einer Körperschaft mit 60, 80 oder 90 Mitgliedern geht, die auf mehrere siegreiche Wahlvorschläge zu verteilen sind, dann hat dieses Verfahren zunächst einmal eine sehr genaue Ermittlung des Proporz — und das ist der Sinn des d'Hondt'schen Verfahrens — und auch eine Feststellung der Reihenfolge, und zwar innerhalb der Wahlvorschläge, nicht aber in der Ordnung durcheinander. Ich habe gestern in dieser Angelegenheit einmal das d'Hondt'sche Verfahren meine eigene Partei betreffend durchgesprochen. Es ist nichts anderes als das verfeinerte Proporzermittlungsverfahren, sonst gar nichts. Nun stellen Sie sich vor, wenn ich mit diesem Proporzverfahren erreiche, daß alle drei Stellen etwa einer Partei zufallen — das könnte einmal passieren, wenn die Wahlen so ausgehen, wie es sich eine der Parteien in diesem Hause vorstellt — und sie überhaupt alle drei Präsidentenstellen besetzt. Meine Damen und Herren, dann brauchen wir diese drei Stellen überhaupt nicht!

(Abg. Dr. Baumgartner: Das hat ja auch das EMNID-Institut schon festgestellt, das ist schon erledigt!)

— Mit Wahrsagern gebe ich mich nicht ab.

(Abg. Dr. Baumgartner: 10 000 DM hat's gekostet! — Zuruf von der CSU: Das ist zum Lachen!)

Und darum hat der Geschäftsordnungsausschuß, der sich in der ersten Lesung offenbar über die Konsequenzen eines solchen Antrags nicht im klaren war, in der zweiten Lesung richtig verstanden, daß die Lösung, die jetzt vorgeschlagen ist, Besetzung nach der Fraktionsstärke, richtig ist, und ihr Folge gegeben.

Wenn nun ein Mitglied des Geschäftsordnungsausschusses gesagt hat: „Ja, was wollen Sie denn, Herr Kollege? Sie kriegen doch auch einen Sitz im Präsidium, nämlich den ersten Schriftführerposten“, — wenn einer eine solche Behauptung aufstellt, dann kann er sich ja der Lösung anschließen, die hier vorgeschlagen ist, wenn ihm das gleichgültig ist. Aber hier muß man eben sagen: Nachtigall, ich hör dir trappen. Dieses Verfahren hat nur den Zweck, in einer völlig unangemessenen Weise die Sitze im Präsidium zu verteilen. Aus diesen Gründen schlage ich Ihnen vor, diesen Antrag abzulehnen und bei der Vorlage, wie sie aus dem Geschäftsordnungsausschuß herausgekommen ist, zu verbleiben.

(Beifall bei der BP)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Ospald.

**Ospald (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf dieser Geschäftsordnung

wurde vom Geschäftsordnungsausschuß, wie der Herr Kollege Bezold schon berichtet hat, gründlich erarbeitet. Die einzelnen Vertreter der Fraktionen haben sich über die Fassung der Artikel in stundenlangen Aussprachen geeinigt, und in den Fällen, wo es tatsächlich hart auf hart ging, wurde ein vernünftiger Kompromiß erzielt. Ich darf sagen, daß der Entwurf dieser Geschäftsordnung den Versuch darstellt, alle Möglichkeiten der Geschäftsführung im Plenum und in den Ausschüssen in irgendeiner Form zu realisieren. Ob sich diese Geschäftsordnung in der Praxis bewähren wird, kann heute niemand sagen, sondern das muß man eben einmal abwarten. Auf jeden Fall ist sie der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags und der westdeutschen Länder wesentlich angepaßt worden. Ich glaube, daß dieser Entwurf, den wir im Geschäftsordnungsausschuß erarbeitet haben, doch Debatten über die Auslegung der Geschäftsordnung wesentlich vermindern wird. Sie hat auch den Vorteil, daß sie die einschlägigen Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen den Paragraphen vorausstellt. Einige der wichtigen Fragen möchte ich anschneiden.

Der **Büchereibeirat** ist hier eindeutig und klar geregelt worden. Die Namen der einzelnen **Ausschüsse** sind geringfügig in der Benennung geändert. Die Abberufung der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter ist in § 29 geregelt. Bei den **Untersuchungsausschüssen** ist ein wichtiger Punkt eingefügt, daß nämlich die beantragende Gruppe auch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses stellen soll. Man will also immerhin die Möglichkeit geben, hier eine objektive Untersuchung zu gewährleisten.

Eine neue Lösung ist der § 50, die Bildung von **Kommissionen**. Wir wissen, daß der heutige Sicherheitsausschuß und der Ausschuß für Kreditfragen eigentlich nicht recht in die Geschäftsordnung passen. Sie haben halb legislative und halb exekutive Aufgaben. Das ist eine Zwitterstellung, die manchmal, wie ja die letzten Ereignisse beweisen, nicht sehr glücklich ist. § 50 sagt nun, daß auf Antrag der Staatsregierung Kommissionen gebildet werden können, in denen Fragen der Exekutive besprochen werden und der Landtag praktisch eine beratende Funktion ausübt. Ich halte es für glücklich, daß dies hier einmal klar formuliert wird.

Wichtig ist auch, wie der Kollege Bezold schon erwähnt hat, daß wir künftighin die **Gesetze** in drei Lesungen verabschieden wollen, wie es im Bundestag und in den westdeutschen Landtagen der Fall ist; daß wir uns also bei einem Gesetzentwurf in der ersten Lesung einmal darüber klar werden: Ist dieses Gesetz überhaupt notwendig? Kommt die Mehrheit dieses Hauses zu der Auffassung, daß ein Gesetz nicht notwendig ist, dann werden wir es in der ersten Lesung ablehnen, und die Ausschüsse und das Plenum brauchen sich nicht mehr damit zu beschäftigen.

Ich halte es auch für wichtig, daß nach § 87 des Entwurfs der **Eingaben- und Beschwerdeausschuß** die Möglichkeit hat — er hat sie bisher schon ge-

(Ospald [SPD])

habt, leider hat er von ihr nicht sehr viel Gebrauch gemacht —, mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen, daß wichtige Eingaben und Beschwerden dem Plenum des Landtags vorgetragen werden. Dadurch erübrigt sich ein Antrag, daß die Mitglieder des Eingaben- und Beschwerdeausschusses vierteljährlich hier einmal einen Bericht zu geben haben.

(Abg. Simmel: Das ist alles schon vom Berichterstatter gesagt worden!)

— Ja, das hat er gesagt. Ich erwähne es ja nur, weil ich hier die Meinung meiner Fraktion zu sagen habe, daß dieser Eingaben- und Beschwerdeausschuß besser daran tut, wichtige Eingaben vor diesem Forum vorzutragen.

Im übrigen ist auch ein Positivum, daß die **Wortmeldungen** beim Präsidenten oder beim Schriftführer auf Mitglieder der Fraktion übertragen werden können.

Im großen und ganzen darf ich abschließend bemerken, daß die neue Geschäftsordnung, wie sie jetzt vorliegt, zwar umfangreich erscheint, aber mit Rücksicht auf eine möglichst klare Präzisierung der Sache so gefaßt wurde.

Es ist die Frage erwogen worden, ob es überhaupt zweckmäßig ist, daß dieser Landtag eine neue Geschäftsordnung beschließt. Ich bin der Meinung, daß er sie beschließen soll. Dafür spricht, daß die alte Geschäftsordnung, wie sich in den letzten vier Jahren erwiesen hat, nicht mehr voll ausreicht. Außerdem ist ein Neudruck erforderlich, so daß es zweckmäßig ist, die alte Geschäftsordnung in ihrer bisherigen Form nicht mehr in einer neuen Auflage erscheinen zu lassen. Drittens hat der Geschäftsordnungsausschuß eine sehr intensive Arbeit geleistet.

Die Fraktion der SPD hat mit Ausnahme des Antrags des Kollegen Stock, der eine Beibehaltung der Zusammensetzung der Ausschüsse vorsieht, dieser Geschäftsordnung zugestimmt. Sie hat sonst gegen sie keine Einwendungen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Stock.

**Stock (SPD):** Meine Damen und Herren! Ich will nur zu unserem Abänderungsantrag zu den §§ 8 und 10 Stellung nehmen. Herr Kollege Bezold war so freundlich, in seiner Berichterstattung ausführlich darüber zu sprechen. Wir wollen erreichen, daß nicht wieder zwischen den einzelnen Fraktionen eine Fluktuation einsetzt, wie es leider in diesem Landtag der Fall gewesen ist.

(Abg. Zillibiller: Sie können nicht die Fluktuation vermeiden, sondern nur die Folgen!)

— Herr Kollege Zillibiller, ich glaube, daß man das erstere auch vermeiden kann, weil für eine Fraktion dann kein Interesse mehr besteht, von einer anderen Fraktion einen Abgeordneten her-

überzuangeln. Das ist meine persönliche Auffassung. Wenn eben bei Beginn der Legislaturperiode die Fraktionsstärke festgehalten ist und sich dann weder im Präsidium noch in den Ausschüssen irgendwelche Änderungen ergeben, wird dieses Interesse von selbst wegfallen. Wollen wir ehrlich sein, es war doch ein unschönes Bild, das wir nach außen geboten haben, als die Zusammensetzung des Präsidiums geändert werden mußte, weil einige Abgeordnete von der Bayernpartei zur CSU übergetreten sind. Ich nehme an, daß Sie genau so Zeitungen lesen wie ich, nicht nur bayerische, sondern auch andere. Sie werden gelesen haben, welche Glossen darüber gemacht worden sind. Das gleiche gilt für die Ausschußbesetzung. Ich glaube, unser Antrag spricht sich klar und deutlich aus, so daß sich eine weitgehende Begründung erübrigt.

Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag einstimmig Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es erhält weiter das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Schönecker.

**Dr. Schönecker (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur ganz kurz zu § 10 Stellung nehmen und erklären, daß die Befürchtungen, die Herr Kollege Dr. Lacherbauer zum Ausdruck gebracht hat, keineswegs zutreffen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Sie stehen als klassisches Beispiel hier!)

Bei der Besetzung sämtlicher Gremien zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Geschäftsordnung das d'Hondt'sche Verfahren. Es ist wohl klar, daß die Ausschüsse und alle anderen Gremien entsprechend der Fraktionsstärke besetzt werden müssen. Wenn das Präsidium eine Ausnahme machen würde, käme man zu einem ganz falschen Ergebnis.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Das falsche Ergebnis kommt: 2 Sitze im Präsidium CSU, 1 Sitz SPD und sonst niemand! — Abg. Meixner: Geringes Selbstvertrauen!)

Daß alle Fraktionen im Präsidium vertreten sein sollen, ist ebenso selbstverständlich. Deshalb ist in Absatz 2 eine entsprechende Regelung getroffen. Man sollte beim Präsidium keine Ausnahme machen und sämtliche Gremien nach dem d'Hondt'schen Verfahren zusammensetzen.

Ich bitte daher, die Fassung der ersten Lesung wieder herzustellen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen zunächst ab über die verschiedenen Abänderungsanträge, die vorliegen. Der erste Abänderungsantrag, der zur Entscheidung ansteht, ist der **Antrag Haußleiter**, der Ihnen auf Beilage 2800 vorliegt. Der Berichterstatter hat Ihnen vorgetragen, daß der Geschäftsordnungsausschuß gemäß Beilage 5862 die Ablehnung empfohlen hat.

Wer dem Antrag Haußleiter entgegen dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegen-

(Präsident Dr. Hundhammer)

probe. — Der Antrag Haußleiter ist gegen eine Stimme abgelehnt.

Es ist dann zu entscheiden über den **Antrag Stock und Fraktion** zu § 8. Der Antrag Stock lautet:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Reihenfolge der Fraktionen —

— es muß heißen der „Fraktionen“; es ist in der Vervielfältigung ein Fehler —

bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Stand bei Beginn der Legislaturperiode.

Satz 2 soll unverändert bleiben.

Satz 3 soll gestrichen werden.

Wir stimmen zunächst über Absatz 1 ab. Wer dem Antrag Stock die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Der Antrag Stock ist angenommen.

In Absatz 2 des § 8 soll nach dem Antrag der zweite und dritte Satz gestrichen werden. Ich verlese der Klarheit halber den Text:

Änderungen in der Stärke der Fraktionen sind zu berücksichtigen für ihren Anteil an den Stellen in den Ausschüssen. Eine Neuordnung der Stellen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter findet nur statt, wenn sich die Optionsreihen ändern.

Nachdem vorhin ein Beschluß gefaßt worden ist, der Absatz 1 ändert, ergibt sich das als praktische Konsequenz.

Wer diesem Abänderungsantrag ebenfalls die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Änderung, die nach dem vorher gefaßten Beschluß an sich zwangsläufig ist, ist damit angenommen.

Nun kommen wir zu den **Abänderungsanträgen zu § 10**.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

Zu § 10 liegen zwei Abänderungsanträge vor, ein Antrag Meixner, Dr. Schönecker und Fraktion und ein Antrag Stock und Fraktion. Zunächst zu Absatz 1 der **Antrag Meixner**:

Es wird beantragt, im § 10 Absatz 1 die Worte — —

(Abg. Stock: Herr Präsident, nach meiner Auffassung muß über meinen Antrag zuerst abgestimmt werden, weil er der weitergehende ist. Nach ihm sollen Änderungen der Fraktionsstärke nicht berücksichtigt werden.)

— Herr Kollege Stock, Ihr Antrag betrifft § 10 Absatz 3. Der Antrag Meixner betrifft aber § 10 Absatz 1.

(Abg. Dr. Eberhardt: Das ist etwas ganz anderes!)

Es ist zunächst über den Antrag Meixner zu § 10 Absatz 1 abzustimmen. Der Antrag Meixner lautet:

„in der Reihenfolge ihrer Stärke“ ist zu ersetzen durch die Worte „nach der Optionsreihe (§ 17 Abs. 1)“. Wer dem Antrag Meixner die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es besteht im Präsidium keine Übereinstimmung. Wir müssen die Entscheidung durch Hammelsprung fällen.

Wer dem Antrag Meixner die Zustimmung erteilt, kommt durch die Ja-Türe, wer ihn ablehnt, durch die Nein-Türe; die Enthaltungen kommen durch die dritte Türe. Ich bitte, den Saal freizumachen. — Wir brauchen zur Ergänzung noch Schriftführer. Ich berufe als Schriftführer noch den Abgeordneten Kurz und den Abgeordneten Loos. —

(Die Abgeordneten verlassen den Saal)

Die Abstimmung beginnt. Ich bitte, die Türen zu öffnen. —

(Wiedereintritt und Zählung)

Die Türen werden geschlossen. Ich bitte die Schriftführer um Mitteilung, wie sie abstimmen und wie das Abstimmungsergebnis gewesen ist. —

Das Ergebnis ist folgendes: Wir haben 45 Ja-Stimmen, 85 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den zweiten Antrag, den **Antrag Stock**, in § 10 Absatz 3 den Satz 1 zu streichen. Dieser Satz 1 lautet:

Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.

Wer der Streichung dieses Satzes zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Der Abänderungsantrag Stock zu § 10 Absatz 3 ist angenommen.

Es folgt die Abstimmung über den **Antrag Bezzold**, dem § 67 folgenden Absatz 3 anzufügen:

(3) Auf Anträge, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch des Rechtes, Anträge zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 73 Abs. 2 Anwendung.

Wer dem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Es folgt die Abstimmung über den **Antrag Günzl**, der, wenn er angenommen würde, etwa bei § 87 einzufügen wäre. Der Ausschuß hat die Ablehnung des Antrags Günzl vorgeschlagen. Er lautet:

§ 50 Ziffer 2

— ich habe gesagt, das müßte bei § 87 eingefügt werden —

der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 12. Mai 1948 wird wie folgt geändert:

Der Eingaben- und Beschwerdeausschuß erstattet vierteljährlich einen Arbeitsbericht im Plenum.

Wer entgegen dem Ausschußvorschlag dem Antrag Günzl zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. —

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Als letzter Abänderungsantrag liegt noch vor ein Antrag Bezold, einen neuen § 141 a einzufügen. Er soll lauten:

(1) Von der Abstimmung ist ein Abgeordneter ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar ihn selbst betreffen.

(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Abstimmung ist der sofortige Einspruch an den Ältestenrat möglich. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrates widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig.

Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ergibt sich für die weiteren Paragraphen eine Ummumerierung. Die Abänderungsanträge sind damit erledigt.

Es ergibt sich noch eine Frage, die den § 150 betrifft, nämlich die **Änderung der Geschäftsordnung**. Hier ist eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, also eine verfassungsähnliche Erschwerung eingefügt. In einem persönlichen Gespräch wurden mir gegenüber durch den Herrn Staatsminister des Innern Bedenken gegen eine solche Bestimmung geltend gemacht. Ich teile die Auffassung des Herrn Staatsministers. Man kann dem kommenden Landtag für eine Änderung seiner Geschäftsordnung kaum eine verfassungsmäßige Bindung vorschreiben.

(Abg. Bezold: So ist das auch nicht gemeint!)

— Darüber könnte doch nur der nächste Landtag beschließen, Herr Kollege Bezold.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Er braucht sie ja nicht zu übernehmen!)

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

**Bezold (FDP):** Meine Damen und Herren! Ich habe ausgeführt, daß der nächste Landtag praktisch die ganze Geschäftsordnung annehmen muß. Daß er sie natürlich nur mit einfacher Mehrheit annimmt, ist selbstverständlich. Wenn er sie als Geschäftsordnung aber einmal angenommen hat, dann klinkt die Vorschrift des § 150 ein.

Der Herr Staatsminister des Innern hat auch mit mir gesprochen, und ich habe ihn gebeten, er möge seine Ansicht vertreten. Er ist von seiner Angst, daß die Bestimmung der Verfassung widersprechen könnte, offensichtlich wieder abgekommen. Ich bin der Auffassung, die Geschäftsordnung ist kein Gesetz, sondern sie ist eine Art Vereinbarung; vereinbart kann werden, was will.

(Abg. Simmel: Vereinssatzung!)

Nur hinsichtlich der Gesetze gilt, daß nur in besonderen Fällen, in denen sie die Verfassung vorsieht, eine **qualifizierte Mehrheit** erforderlich sein

kann. Dieser Auffassung hat sich anscheinend der Herr Staatsminister auch angeschlossen. Im übrigen sage ich Ihnen ganz ehrlich — ich habe das auch dem Herrn Staatsminister gesagt —, wenn wirklich einmal eine Schwierigkeit auftritt, dann ist es kein Unglück, wenn dann der Verfassungsgerichtshof entscheidet; denn praktisch geht es um die große Frage: Was ist eine Geschäftsordnung überhaupt? Es kann ruhig, wenn sich jemand beschwert fühlt, der Verfassungsgerichtshof entscheiden. Dann wissen wir aus höchstrichterlichem Munde, was eine Geschäftsordnung ist. Ich wünsche dem Verfassungsgerichtshof zu der Entscheidung heute schon recht viel Vergnügen. Wir haben im Grundgesetz des Bundes die gleichen Vorschriften wie in der bayerischen Verfassung, und wir haben doch die gleichen Vorschriften in der Geschäftsordnung des Bundestags; der haben wir sie nämlich entnommen. Sie sind also nicht unbedingt eigenes Gedankengut. Meine Damen und Herren! Seien wir doch einmal ehrlich, wenn wir die gleichen Vorschriften nicht in die Geschäftsordnung aufnehmen, so bedeutet jedes Abweichen von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit für den nächsten Landtag ein für allemal die Abänderung seiner Geschäftsordnung. Das will doch niemand im Ernst haben. Es mag Fälle geben, in denen man einmal abweicht. Die neue Geschäftsordnung sieht derartige Fälle vor, in denen im Einzelfall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden kann. Es muß dann aber festgestellt werden, daß es sich um einen Einzelfall handelt, in dem man sich über die Geschäftsordnung hinwegsetzt. Es ist aber nicht gut, wenn damit ein Präjudiz geschaffen und der Einzelfall den Landtag für alle zukünftigen Fälle binden würde. Wenn der Landtag eine Geschäftsordnung, die er einmal angenommen hat, selbst wieder ändern will, dann glaube ich, kann man schon sagen — das ist fast bei allen Parteivorschriften und auch bei allen Vereinen so —, dann soll eine bestimmte qualifizierte Mehrheit vorhanden sein, die diese Änderung vornimmt. Dann ist es eine Abänderung der Geschäftsordnung für die kommenden Jahre, in denen der Landtag weiterwirkt. Jeder neue Landtag wird sich überlegen müssen, nach welcher Geschäftsordnung er arbeiten will. Falls sich ein Abgeordneter daheim hinsetzt und in der Zwischenzeit rasch eine neue Geschäftsordnung erstellt, die etwas ganz anderes in all den Fällen vorsieht, wie hier vorgesehen ist, und diese neue Geschäftsordnung dem neuen Landtag vorlegt, kann der neue Landtag diese Geschäftsordnung unter Umständen annehmen, falls er dazu Lust hat. Ich wiederhole: Es ist seine Sache, welche Geschäftsordnung er sich für die vier Jahre seiner Tätigkeit gibt. So ist es auch gemeint. Der nächste Landtag wird sagen: Ich nehme die vom vorigen Landtag erarbeitete Geschäftsordnung als meine Geschäftsordnung an. Das kann er mit einfacher Mehrheit. Erst von da an gilt die Vorschrift der Zweidrittelmehrheit für eine Änderung der Geschäftsordnung. Ich darf Sie deshalb bitten, auch § 150 anzunehmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Bei dieser Kommentierung, die darauf hinausgeht, daß der neue Landtag zunächst mit einfacher Mehrheit zu beschließen

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

ßen hat, ob er die Geschäftsordnung akzeptiert oder nicht, bestehen gegen den § 150 nicht mehr die Bedenken, die ich vorher geltend gemacht habe. Der neue Landtag kann einen Beschluß fassen.

(Abg. Bezold: Er kann natürlich auch Änderungen vornehmen!)

— Dann sind wir uns einig.

Herr Abgeordneter Haußleiter, verzichten Sie auf das Wort?

(Abg. Haußleiter: Nein!)

— Dann erteile ich Ihnen das Wort.

**Haußleiter** (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Bezold entbehren meiner Meinung nach des zwingenden logischen Gewichts, das er im allgemeinen sonst zu entwickeln pflegt, und zwar aus folgendem Grund: Auch dieser Landtag hat die 1948 oder 1949 entwickelte Geschäftsordnung nicht eigens angenommen.

(Abg. Bezold: Doch, doch!)

Wenn Sie von dieser Voraussetzung ausgehen, stellen Sie jeden neuen Landtag vor eine sehr schwierige Aufgabe. Im Grunde genommen muß er zu einer Geschäftsordnung ja oder nein sagen, deren Funktionieren er als neuer Landtag noch nicht kontrollieren konnte. Wenn wir heute, am Ende der Legislaturperiode, eine Geschäftsordnung erstellen, dann geschieht es, um die Erfahrungen dieser Legislaturperiode für alle Zukunft zu fixieren. Wenn wir das aber tun wollen, dürfen wir es nicht in der Form einer Art Zwangskorsetts machen. Jeder Landtag muß in der Lage sein, gewisse Änderungen mit einfacher Mehrheit durchzusetzen, wenn sich die Geschäftsordnung in einem Punkt als unzumutbar erwiesen hat. Es ist kein logischer Grund dafür vorhanden, eine Zweidrittelmehrheit in diesem Falle einzuführen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ausgerechnet Herr Haußleiter sagt das!)

— Herr Kollege Dr. Lacherbauer! Ich weiß genau, was Sie meinen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Schutz der Minderheit, das sage ich Ihnen gleich!)

— Eine Minderheit können Sie nicht schützen, außer Sie machen das Prinzip des Minderheitenschutzes zur inneren Haltung auch des Hohen Hauses.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ach geh!)

Es hütet sie kein Gott davor, daß dann, wenn hier eine Majorität sitzt, die Gewalt anwenden will, diese Minderheit trotz einer Geschäftsordnung unterliegt. Wenn Sie die Spielregeln zu sehr fixieren, dann machen Sie die Geschäftsordnung zu starr. Das wäre meiner Ansicht nach ein unglücklicher Prozeß. Ich selbst, Herr Kollege Dr. Lacherbauer, bin das Opfer einer Änderung der Geschäftsordnung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß dieses Hauses geworden, durch den man die Fraktionsstärke von 5 auf 10 Abgeordnete erhöhte. Ich

könnte also sehr wohl sagen, daß eine so erleichterte Änderung der Geschäftsordnung unrichtig ist. Auf der anderen Seite aber können Sie die Verfahrensweise in einem Parlament nicht in Regeln erstarren lassen, sondern müssen sie in lebendigem Fluß halten.

Es besteht, und darauf möchte ich den Herrn Kollegen Bezold aufmerksam machen, hier folgender Widerspruch: Nach § 151 können Sie in einzelnen Fällen von der Geschäftsordnung abweichen. Es ist absolut widersinnig, wenn Sie zur Änderung der Geschäftsordnung auf der einen Seite eine Zweidrittelmehrheit fordern, auf der andern Seite aber die Möglichkeit schaffen, sogar ohne Änderung der Geschäftsordnung im Einzelfall von ihr abzuweichen. Viel sinnvoller wäre es, die Geschäftsordnung zu einer ausnahmslos verpflichtenden Geschäftsordnung zu machen,

(Abg. Donsberger: Dann können die Beschlüsse angefochten werden!)

von der im Einzelfall nicht abgewichen werden kann. Das wäre logisch. Meiner Ansicht nach ist es nicht logisch und auch nicht richtig, festzulegen, daß im Einzelfall abgewichen werden kann; die Geschäftsordnung im ganzen aber nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden darf. Das bringt das ganze Verfahren in Erstarrung, und Sie zwingen den kommenden Landtag, im Grunde die Geschäftsordnung durchzugehen, weil Sie ihm nicht eine qualifizierte Mehrheit für deren Änderung heute vorschreiben können. Sie können ihm aber sehr wohl die Summe Ihrer Erfahrungen so vorlegen, daß er jederzeit in der Lage ist, einzelne Bestimmungen mit einfacher Mehrheit zu ändern. Ich halte deshalb diesen § 150 in seiner jetzigen Form für unannehmbar.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lippert.

**Dr. Lippert** (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte die Verfasser der Geschäftsordnung um eine kurze Aufklärung. Vielleicht ist vor der Abstimmung eine redaktionelle Änderung notwendig. In § 46 Absatz 2 heißt es:

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung bestimmt.

Nun kommt der zweite, wichtige Satz:

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben und soll der Gruppe angehören, die der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugestimmt hat.

Wenn der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nun aber durch mehrere Gruppen oder gar einstimmig angenommen worden ist, dann ist unklar, aus welcher Gruppe der Vorsitzende genommen werden soll. Vielleicht sollte es heißen:

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben und der Gruppe angehören, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragt hat.

(Dr. Lippert [CSU])

Vielleicht wäre es, wenn es zweifelhaft sein sollte, auch zweckmäßig, den zweiten Satz überhaupt wegzulassen oder ihn kurz zu fassen:

Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung bestimmt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über diese Frage wurde im Ausschuß sehr eingehend gesprochen. Der letztere Vorschlag, die Antragsteller zu nehmen, ist undurchführbar. Ich möchte auf Einzelheiten nicht eingehen. Es wäre nur möglich, den zweiten Satz überhaupt zu streichen; ob das geht, ist aber eine andere Frage.

**Dr. Lippert (CSU):** Dann schlage ich vor, zu sagen:

Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung bestimmt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

**Dr. Lacherbauer (BP):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu Eingang meiner heutigen Ausführungen zu der Vorlage einer Geschäftsordnung habe ich mich bereits darüber geäußert, welchen **Rechtscharakter** ich der Geschäftsordnung zubillige. Ich habe erklärt, die Geschäftsordnung ist kein Gesetz. Sie hat daher auch nicht die kontinuierliche Dauer in sich, wie ein Gesetz, bis es abgeändert wird. Jeder Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung. Es ist eine der ersten Aufgaben eines jeden Landtags, sich die Geschäftsordnung zu geben. Ob er das expressis verbis macht oder dadurch, daß er die Geschäftsordnung des vorhergehenden Landtags anwendet, spielt gar keine Rolle. Aber indem er es tut, hat er die Geschäftsordnung zu seiner Geschäftsordnung gemacht. Man muß also sehr genau unterscheiden zwischen einem Gesetz, das permanent dauert, bis es geändert wird, und das alle Organe bindet, gleichgültig, welchem Wechsel sie unterliegen, und der Geschäftsordnung eines Landtags. Es gibt keine generelle Geschäftsordnung, an die ein anderer Landtag gebunden werden könnte. Der neue Landtag kann genau so gut sagen, ich nehme die Geschäftsordnung an, die der Bayerische Landtag vorher hatte; die entspricht mir viel besser. Dazu bedarf es eines einfachen Beschlusses. Er kann auch sagen, ich akzeptiere die Geschäftsordnung, aber ich streiche etwa den § 150; ich nehme sie ohne § 150 an. Das kann selbstverständlich geschehen. In dieser Hinsicht geht der nächste Landtag nicht die geringste Bindung ein. Wir können dem Landtag keine Vorschrift machen, welche Geschäftsordnung er sich geben will. Wir wollen ihm natürlich das Erfahrungsgut, das wir gesammelt haben und das in dieser Geschäftsordnung seinen Niederschlag gefunden hat, zur Verfügung stellen. Dann soll er sich entscheiden, ob er es haben will oder nicht. Soviel also zu der Frage, ob der nächste Landtag gebunden wird: gar nicht wird er gebunden.

Aber jetzt ein Zweites, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der § 150 hat eine sehr gute **Bedeutung**. Über den Inhalt dieses Paragraphen haben sich die Mitglieder des Unterausschusses und des Geschäftsordnungsausschusses tagelang die Köpfe zerbrochen. Wenn ich nämlich eine Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zulasse, dann brauche ich keine Geschäftsordnung, weil sich dann die Mehrheit für jeden einzelnen Fall die Spielregeln macht. Es sollen aber Spielregeln sein, die diejenigen schützen, die nicht in der Mehrheit sind. Welche Funktion hat die Geschäftsordnung sonst? Ich verstehe Herrn Kollegen Haußleiter überhaupt nicht, daß er von seinem Standpunkt aus glaubt, man kann die Spielregeln einfach so ändern, wie sie einem passen. Vom Standpunkt der Minderheit aus soll er doch froh sein, daß endlich für die Stabilität der Regeln gesorgt ist und daß man die Geschäftsordnung nicht schnell, wenn man es braucht, einfach ändern kann. Meine Damen und Herren! Es hat seinen guten Sinn. Die Geschäftsordnung geht ja zu Ende, wenn der Landtag zu Ende geht. Wenn sich eine Notwendigkeit — eine sachliche Notwendigkeit, keine politische; denn die Geschäftsordnung wird nicht nach politischen Regeln gemacht — zur Abänderung einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung ergibt, kann ich nach den Erfahrungen, die ich heute und in den letzten acht Jahren gemacht habe, zum Bayerischen Landtag das Vertrauen haben, daß dann die Vernunft hier siegt.

Nun muß ich dem Herrn Kollegen Haußleiter eines sagen: Er hat den § 151 nicht gelesen oder nicht verstanden, wenn er meint, daß im **Einzelfall** von der Geschäftsordnung abgewichen werden kann. Er muß dann doch sagen, unter welchen Voraussetzungen dies geschehen kann; nämlich nur dann, wenn 15 Abgeordnete nicht widersprechen. Wenn 15 widersprechen, muß nach der Geschäftsordnung gehandelt werden, Herr Kollege Haußleiter! Da nützt keine Zweidrittelmajorität etwas. Beim Widerspruch von 15 Abgeordneten darf nicht von den Regeln abgewichen werden. Ist das nicht eine wohl überlegte Vorschrift? Diese Vorschrift stand übrigens auch in der alten Geschäftsordnung. Wenn man nämlich im Einzelfall mit Mehrheit von den Spielregeln abweichen kann, kassieren wir jede Geschäftsordnung. Dann sagen wir einfach: Recht hat im Verfahren — ich spreche nur vom Verfahren — derjenige, der die Mehrheit hat. Das sind doch keine Grundsätze! Darum, meine Damen und Herren, schließen Sie sich den Vorschlägen des Unterausschusses und des Geschäftsordnungsausschusses an! Wir haben nur noch diese eine Aufgabe. Denn diese Geschäftsordnung wird nicht mehr so früh in Kraft gesetzt, daß sie für uns noch aktuell wird. Aber für den kommenden Landtag wollen wir eine Möglichkeit bereitstellen. Ob er sie annehmen will, ist seine Sache. Wenn er eine andere Geschäftsordnung haben will, soll er sich eine machen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen.

(Abg. Bezold: Ich habe mich gemeldet!)

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich habe zwar eben erklärt, die Aussprache ist geschlossen, aber Herr Kollege Bezold hat sich vorher schon gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bezold (FDP):** Meine Damen und Herren! Ich möchte nur ganz kurz noch eines hinzufügen: Es ist nicht etwa so, daß die Vorschrift des § 150 allein in unserer Geschäftsordnung steht. Sie findet sich in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags; sie findet sich in einer der besten Geschäftsordnungen, die wir überhaupt haben; das ist die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin; sie findet sich in der Geschäftsordnung der Hansa-Stadt Hamburg, in der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg und — soviel ich mich erinnern kann — in der Geschäftsordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Es sind also schon Gedanken, die sich hören lassen können; denn absolute Dummköpfe sind die anderen ja auch nicht, sondern sie haben sich das wohl überlegt, wie sie die Vorschriften gemacht haben.

Ich habe zwar das Stenogramm nicht zur Hand, soviel ich mich aber erinnere, hat zu Beginn des Landtags der damalige Präsident Dr. Stang allerdings keinen Beschluß fassen lassen, aber am Rande erklärt: „Wir verhandeln nach der Geschäftsordnung des vorigen Landtags.“ Damit ist ganz deutlich der Vorgang errichtet worden. Das Haus war einverstanden, daß die Geschäftsordnung, wie sie vorlag, weiter angewendet wird. In dem Augenblick hätte sich sonst jemand melden und erklären müssen, meine Fraktion beantragt die Geschäftsordnung in dem und dem Sinne abzuändern. Dann wäre darüber mit einfacher Mehrheit abgestimmt worden und die Geschäftsordnung für die kommenden vier Jahre entstanden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir haben über die Frage, daß der neue Landtag selbst über die Annahme oder Ablehnung der Geschäftsordnung zu entscheiden hat, Klärung geschaffen. Damit kann die Bestimmung, wie sie in § 150 enthalten ist, im Augenblick akzeptiert werden, obwohl ich an sich, wenn damit der nächste Landtag gebunden sein sollte, grundsätzliche Bedenken hätte. Herr Abgeordneter Haußleiter, stellen Sie formal den Antrag, die Bestimmung zu streichen?

(Abg. Haußleiter: Ja)

— Es ist der Antrag gestellt, in § 150 die Bestimmung zu streichen, daß mit Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags während der Legislaturperiode die Geschäftsordnung geändert werden kann. Es würde dann die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit an die Stelle dieser Bestimmung treten. Wer dem Antrag Haußleiter die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit; der Antrag Haußleiter ist abgelehnt.

Herr Abgeordneter Dr. Lippert, stellen Sie zu § 46 einen **Abänderungsantrag** auf Streichung des zweiten Satzes in Absatz 2?

**Dr. Lippert (CSU):** Der Absatz 2 soll lauten: „Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung bestimmt.“ Der zweite Satz soll gestrichen werden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wer diesem Abänderungsantrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Letztere war die Mehrheit; der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Bevor wir zur Abstimmung über die ganze Geschäftsordnung kommen, wäre noch der **Zeitpunkt des Inkrafttretens** festzusetzen. Damit der nächste Landtag, wenn er will, zu Beginn einfach erklären kann, wir verfahren nach der vorliegenden Geschäftsordnung, ist es notwendig, die Geschäftsordnung noch vor den Neuwahlen in Kraft zu setzen. Ich würde empfehlen zu beschließen:

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. November 1954 in Kraft.

Erhebt sich dagegen eine Erinnerung?

Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer!

**Dr. Lacherbauer (BP):** Damit keine Anpassung hinsichtlich der Ausschüsse oder des Präsidiums notwendig ist, schlage ich vor, als Termin den 23. November zu wählen. Es ist das der Tag nach der letzten Vollversammlung.

(Zuruf: Es ist doch gleich, ob es der 23. oder der 27. November ist!)

— Nein, mein Vorschlag hat seinen guten Grund.

(Abg. Kiene: Dürfen wir den vielleicht erfahren?)

— Soll ich Ihnen eine große Vorlesung darüber halten?

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer schlägt also den 23. November vor. Der erste Vorschlag, der gemacht wurde, lautet auf den 27. November. Wer dem Zeitpunkt 27. November zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Hoffentlich ist nicht noch ein Hammelsprung notwendig! Ich bitte um die Gegenprobe. — Es tut mir leid, es muß nochmals durch Hammelsprung entschieden werden.

Wer für den 27. November stimmt, kommt durch die rechte Türe, wer für den 23. November stimmt, durch die linke Türe herein.

Ich bitte den Saal zu verlassen. Die Türen sind zu schließen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal)

Die Abstimmung beginnt. Ich bitte, die Türen zu öffnen.

(Wiedereintritt und Zählung)

Die Abstimmung ist geschlossen. Ich frage noch die Schriftführer, wer von ihnen für den 27. November stimmt. — Vier. Damit haben wir 57 Stimmen für den 27. und 69 Stimmen für den 23. November. Der 23. November 1954 ist als Tag des

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Inkrafttretens festgesetzt. — Ich kann dem Landtag nur wünschen, daß die Vollsitzung am 23. November zu Ende geht und nicht am 24. fortgesetzt werden muß; sonst muß am 24. November nach der neuen Geschäftsordnung verfahren werden.

(Heiterkeit — Abg. Meixner: Ausgezeichnet!)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Geschäftsordnung im ganzen. Wer der Geschäftsordnung im ganzen, wie sie mit den einzelnen Abänderungsbeschlüssen jetzt vorliegt, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest: Die Geschäftsordnung ist einstimmig angenommen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Wie vernünftig der Landtag ist, wenn es um gute Dinge geht!)

Ich rufe nunmehr auf den

**Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Brücher und Fraktion betreffend Versetzung verheirateter Lehrerinnen (Beilage 5853).**

Über die Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 5892) berichtet der Herr Abgeordnete Walch; icht erteile ihm das Wort.

**Walch (SPD), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! In seiner 76. Sitzung beschäftigte sich der kulturpolitische Ausschuß mit einem Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Brücher und Fraktion betreffend Versetzung verheirateter Lehrerinnen. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Thellmann-Bidner. Der Antrag lautet:

Die Anstellung und Versetzung verheirateter Lehrerinnen soll — zum Schutz der Familie — in möglicher Wohnnähe ihrer Familie erfolgen. Das soll insbesondere auch gelten, wenn beide Ehepartner Lehrer sind.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich darf Sie bitten, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem Antrag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — erfolgen nicht. Das Plenum hat den Antrag auf Beilage 5853 einstimmig angenommen.

Dann rufe ich auf Ziffer 12 der Tagesordnung, den

**Entwurf eines Vierten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates (Beilage 5953).**

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5972) berichtet der Herr Abgeordnete Ortloph.

**Ortloph (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieses Vierte Gesetz wurde in der 333. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt behandelt. Berichterstatter Abgeordneter Ortloph, Mitberichterstatter Abgeordneter

Strobl. Das Gesetz einschließlich der sehr ausführlichen Begründung liegt Ihnen auf Beilage 5953 vor.

Die Verhandlungen im Ausschuß haben ergeben, daß sich die Mitglieder des Ausschusses bis auf die Einwände des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer einig waren, dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf stattzugeben. Herr Kollege Dr. Lacherbauer erklärte dagegen, er habe gewisse Bedenken, und zwar, ob der vorliegende Entwurf den Vorschriften des Haushaltsrechts entspreche. Er führte aus, man müsse für die Zins- und Tilgungszuschüsse eine Grenze nach oben setzen. Die Spezifizierung in § 1 Absatz 2 genüge hiefür nicht. Nach seiner Auffassung sei das Gesetz in der vorliegenden Form nicht vollziehbar, ohne daß man mit den Grundvorschriften des Haushaltsrechts in Konflikt kommt.

Der Vertreter des Finanzministeriums, Ministerialrat Dr. Wunschel, erwiderte, im Einzelplan 03 Kapitel 77 sei in den Titeln 970—974 jeweils unter Buchstabe c ein ganz genauer Haushaltsbetrag für Zins- und Tilgungsleistungen des Staates für Darlehen Dritter eingesetzt. In den Erläuterungen hiezu seien jeweils die gesamten Beträge für die vergangene Zeit bis in das Haushaltsjahr hinein aufgeführt, so daß jederzeit genau nachgerechnet werden könne, welche Jahresleistung der Staat jeweils aufgebracht hat.

Dem Gesetzentwurf wurde dann, wie Sie aus der Beilage 5972 ersehen, die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß § 2 folgende Fassung erhält:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Zur Abstimmung erklärte Kollege Dr. Lacherbauer dann noch einmal, er stimme dem Inhalt des Gesetzes voll und ganz zu, er habe nur haushaltsrechtliche Bedenken, weil er in § 1 eine unzulässige Erteilung einer Blankovollmacht erblicke.

Nachdem der Ihnen auf Beilage 5972 vorliegende Beschluß mit allen Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen gefaßt worden ist, bitte ich Sie, dem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Berichterstatter des Rechts- und Verfassungsausschusses ist entschuldigt. Der Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 5979) lautet:

Gegen den Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5972) werden keine rechtlichen oder verfassungsmäßigen Bedenken erhoben.

Ich eröffne die Aussprache über das Gesetz in der ersten Lesung. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir treten in die Abstimmung ein. Ihr wird zugrundegelegt die Beilage 5953.

Ich rufe auf den § 1. Der Text liegt Ihnen auf der vorerwähnten Drucksache vor. Ich bitte, mir im Hinblick auf den Umfang des Paragraphen die Verlesung zu erlassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Wer dem § 1 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — § 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den § 2. Er lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Besteht gegen die rückwirkende Inkraftsetzung seitens des Finanzministeriums eine Erinnerung?

(Staatssekretär Dr. Ringelmann: Nein!)

— Das ist nicht der Fall. — Wer dem § 2 in der von mir verlesenen Fassung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch § 2 ist einstimmig angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Ich schlage vor, die zweite Lesung sofort anzuschließen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen erfolgen nicht.

Wir kommen zur Abstimmung in der zweiten Lesung. Ich rufe auf § 1 — ohne Erinnerung; § 2 — ohne Erinnerung. Die beiden Paragraphen des Gesetzes haben die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist einverstanden. Wer dem Gesetz die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. Es erhält den Titel:

Viertes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden hat. Dieser Gegenstand der Tagesordnung ist damit abgeschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 8 a:

**Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Brücher, Dr. Korff und Fraktion betreffend teilweise Aufhebung der Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Umbenennung der Lehrerbildungsanstalten (Beilage 5768).**

Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten (Beilage 5825) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schubert.

**Dr. Schubert (CSU), Berichterstatter:** Hohes Haus! In seiner 76. Sitzung hat sich der kulturpolitische Ausschuß mit dem auf Beilage 5768 abgedruckten Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Brücher, Dr. Korff und Fraktion betreffend teilweise Aufhebung der Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Umbenennung der Lehrerbildungsanstalten beschäftigt. Berichterstatter war Dr. Schubert, Mitberichterstatter Walch.

Der Berichterstatter stellte fest, aus dem Antrag könne er nicht erkennen, warum man den

fraglichen Teil der Bekanntmachung rückgängig gemacht wissen wolle. Er nehme aber an, daß die Antragsteller durch die Umbenennung der „Pädagogischen Lehrgänge“ in „Institute für Lehrerbildung“ die weitere Entwicklung der Reform der Lehrerbildung irgendwie eingengt sehen und befürchten, es könnte dadurch die Vorwegnahme einer Entscheidung, die der Landtag zu treffen beabsichtige, erfolgen. Diese Befürchtungen seien jedoch nicht begründet.

Abgeordneter Dr. Korff betonte, es bestehe der Verdacht, daß die Frage der Lehrerbildung im Sinne einer heute noch unbekannt gebliebenen Denkschrift des Kultusministeriums vorweggenommen werden soll. Man sollte einmal die Denkschrift vorlegen und sagen, was man tatsächlich will, damit man darüber diskutieren kann. Vorerst sollte man es bei der Benennung der Lehrgänge als Provisorium belassen.

Der Vorsitzende des Ausschusses, Prälat Meixner, ging auf die Vorgeschichte ein und wies darauf hin, durch Befehl der Militärregierung sei das Kultusministerium gezwungen worden, die alten Lehrerbildungsanstalten aufzuheben. Man habe eine Notlösung in der Form der 18monatigen Abiturientenlehrgänge gesucht, die inzwischen auf 24 Monate erweitert wurden. Wenn die pädagogischen Lehrgänge in „Institute für Lehrerbildung“ umbenannt wurden, so deshalb, um ihnen einen passenden Namen zu geben. Der Kultusminister habe in einer Landtagssitzung erklärt, daß damit eine kommende Entwicklung nicht präjudiziert und den Rechten des Landtags nicht vorgegriffen werden soll, sondern an Stelle einer unzulänglichen Bezeichnung sei eine treffendere gewählt worden.

Ministerialdirektor Dr. Mayer machte geltend, der Name „Deutsches Gymnasium“ habe keine Beziehung mehr zur Lehrerbildung. Es sei lediglich um eine einigermaßen zutreffende Bezeichnung gegangen. Am Inhalt der Lehrgänge habe sich nichts geändert. Eine zweijährige Ausbildung habe nicht mehr den Charakter eines Lehrgangs. Was die Denkschrift anlange, so befinde sie sich seit einiger Zeit im Finanzministerium.

Ministerialrat Dr. Bögl unterstrich, das Wort „Lehrgänge“ sei sowohl von den Studierenden schmerzlich empfunden, als auch außerhalb Bayerns nicht verstanden worden. Nachdem man erstmals einen viersemestrigen Lehrgang habe, habe man geglaubt, davon abgehen zu sollen. Da der Name „Akademie“ nicht in Frage komme, habe man erwogen, statt „Lehrerbildungsanstalt“ zu sagen „Lehrerbildungsinstitut“. Dafür habe man dann „Institut für Lehrerbildung“ gewählt. Der Gedanke, daß es sich um etwas Endgültiges handle, müsse zurückgewiesen werden.

Dr. Korff stellte fest, wenn es so sehr eile, einen im Vergleich zu den anderen Ländern zu schlichten Namen zu ändern, so wäre der beste Weg der gewesen, die Denkschrift etwas rascher abzuschließen und bei den übrigen Ministerien zu drängen, damit sich der Landtag damit befassen und das Provisorium durch etwas Endgültiges abgelöst werden könne.

**(Dr. Schubert [CSU])**

Von Rudolph betonte, der Landtag habe niemals einer Abgabe der Angelegenheit der Lehrerbildung an die Verwaltung zugestimmt. Daß er die Initiative behalten wolle, komme auch in den mehrfachen Anfragen zum Ausdruck, wann die Denkschrift vorgelegt werde.

Der Vorsitzende bezog sich auf den seinerzeitigen Vorschlag des Kabinetts, in dem es heißt, die Staatsregierung sei der Auffassung, daß die schwierige und verwickelte Frage der Neuordnung der Lehrerbildung am ehesten praktisch in Gang gesetzt werden könne, wenn die zu lösenden organisatorischen und finanziellen Probleme alsbald Zug um Zug von der Staatsregierung in Angriff genommen werden. Auch die SPD-Fraktion habe sich damit einverstanden erklärt, die Angelegenheit zunächst einmal in der Form in die Hand der Verwaltung zu geben, daß seitens des Kultusministeriums eine Denkschrift vorgelegt werde. Selbstverständlich liege für alles die letzte Initiative und Entscheidung beim Parlament.

Der Mitberichtersteller unterstrich, eine Studiendauer von zwei Jahren könne man nicht mit einem Lehrgang bezeichnen. Nicht nur die Studierenden, sondern auch die Öffentlichkeit hätte den Ausdruck „Lehrgang“ als Qual empfunden. Er müsse es ablehnen, wieder zu dieser Bezeichnung zurückzukehren. Wenn den Antragstellern der Name „Institut“ nicht passe, sollten sie konkrete andere Vorschläge machen.

Dr. Weigl stellte fest, bei der Namensänderung habe man durchaus keine Hintergedanken gehabt, man habe nur der Sache einen Namen gegeben, der ihr besser entspreche.

Dr. Korff hielt die Feststellung des Vorsitzenden für sehr wichtig, daß der Landtag die Initiative und Prerogative behalten habe, weil in der Praxis in dieser Hinsicht ein Mißverständnis bestanden habe. Er verstehe nicht, daß man mit einer Umbenennung vorgehe, wenn man die Absicht habe, durch eine Denkschrift die Sache im Landtag in Fluß zu bringen, und sogar eine Frist setze. Er frage, wozu die Verzögerung und wozu die Hast in der Umbenennung, wenn man es wirklich ernst damit meine, daß die Lehrerbildungsfrage schnell geregelt werde.

Der Vorsitzende bezeichnete die Gründe, die für die Umbenennung der „Pädagogischen Lehrgänge“ angegeben wurden, als durchschlagend. Die Vorwürfe des Antragstellers gegen das Kultusministerium seien vollkommen abwegig. Seine Darstellung erwecke den Anschein, als ob es in der Macht des Kultusministeriums gelegen hätte, das Lehrerbildungsgesetz durchzuführen. Man sei sich darüber klar gewesen, daß die Entscheidung über das kommende Lehrerbildungsgesetz ausschließlich durch den Landtag fallen werde.

Beide Berichtersteller beantragten Ablehnung des Antrags. Mit 11 gegen 1 Stimme bei 5 Stimmenthaltungen wurde der Antrag auf Beilage 5768 abgelehnt.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des kulturpolitischen Ausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Korff.

**Dr. Korff (FDP):** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Berichtersteller hat in einer geradezu vorbildlichen Weise den Hergang im Ausschuß geschildert. Daraus geht die Haltung meiner Fraktion, die ich zu vertreten die Ehre hatte, klar hervor. Meine Fraktion wünscht nicht, daß in einer Sache, in der selbst Herr Prälat Meixner als Vorsitzender des Ausschusses die Prerogative des Landtags ausdrücklich betont, die Verwaltung vordringt und eine Entscheidung herbeiführen will, die sich der Landtag durch Gesetzentwurfsanträge von vier Fraktionen selbst vorbehalten hat, nachdem zu erwarten steht, daß in kürzester Frist die Denkschrift der Staatsregierung erscheint, die die Möglichkeit eröffnet, eine endgültige Lösung zu finden. Meine Fraktion wünscht nicht, daß jetzt, noch kurz vor Toresschluß, eine Umbenennung von etwas stattfindet, was der Herr Minister für Unterricht und Kultus dem Hohen Hause gegenüber selbst als ein Provisorium bezeichnet hat. Wenn dieses Provisorium umbenannt werden soll, soll dies nach dem Willen des Landtags geschehen. Seine endgültige Bezeichnung ist eine Angelegenheit, die innerhalb von ein bis zwei Monaten ihre Erledigung finden kann, wenn sich der neue Landtag an die Arbeit begibt. Es ist daher meines Erachtens nicht notwendig, jetzt noch „Lehrgänge“ in „Institut“ umzuwandeln. Ich bitte Sie daher, den Ausschußantrag abzulehnen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus nimmt das Wort.

**Dr. Schwalber, Staatsminister:** Hohes Haus! Ich muß den Herrn Vorredner in etwa berichtigen. Es handelt sich nicht darum, daß jetzt in letzter Stunde eine Umbenennung vorgenommen würde, sondern die Umbenennung ist bereits vorgenommen worden, und zwar gleichzeitig mit der Einführung des Deutschen Gymnasiums. Damit ist es notwendig geworden, auch den Oberbau der Lehrerbildung mit irgendeinem treffenden Ausdruck zu fixieren.

(Abg. Dr. Korff: Den hatte er!)

Es sind sich alle einig, daß mit der Bezeichnung „Lehrgang“ diesem Ausbildungsabschnitt in keiner Weise Rechnung getragen wird. Unter diesem Gesichtspunkt habe ich mich entschlossen, nach Rücksprache mit Vertretern verschiedener Auffassungen in der Lehrerbildung, dieses neutrale Wort „Institut für Lehrerbildung“ zu wählen. Damit ist dem künftigen Landtag hinsichtlich der Gestaltung der Lehrerbildung in keiner Weise vorgegriffen, es bleibt inhaltlich vollkommen beim alten. Ich habe auch nicht die Absicht, in Zukunft irgend etwas in dieser Richtung noch zu ändern. Im übrigen, meine sehr verehrten Damen und Herren, täuschen Sie sich nicht: Die Lehrerbildung wird auch der neue Landtag nicht in ein oder zwei Monaten oder gar in den ersten ein oder zwei Monaten erledigt haben!

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Abgeordneter Meixner!

**Meixner (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß war sich bis auf die Stimme des Herrn Kollegen Dr. Korff durchaus darüber einig,

(Abg. Dr. Korff: 5 Enthaltungen!)

daß die Verfügung des Ministeriums berechtigt sei. Der Herr Mitberichterstatter Walch hat besonders darauf hingewiesen, daß, wenn nicht das Ministerium von sich aus diese Verfügung getroffen hätte, er selbst den Antrag gestellt hätte, die Bezeichnung „Lehrgänge“ zu beseitigen. Sowohl die Studenten — das ist ja schon gesagt worden — wie auch die Lehrer und ebenso auch die Vertreter anderer Länder haben sich immer wieder gegen den Ausdruck „Lehrgänge“ gewendet. Aus diesem Grunde ist es sicher als gut und richtig zu bezeichnen, wenn das Ministerium nach der Abtrennung der pädagogischen Lehrgänge, die früher auf dem Deutschen Gymnasium bzw. auf der Oberschule in Kurzform aufgesetzt waren und damit in organischer Verbindung standen, nun auch den pädagogischen Lehrgängen, die sich ja in diesen abgelaufenen sechs Jahren weiter entwickelt haben und die, ich möchte sagen, viel vollkommener geworden sind, eine Bezeichnung gegeben hat, die ihrem heutigen Stand entspricht. Dafür hat das Ministerium mit „Institut für Lehrerbildung“ ohne Zweifel einen glücklichen Zwischenausdruck, möchte ich sagen, gewählt.

Was der kommende Landtag tun wird, wie er die Lehrerbildung beschließen wird, ob dann die pädagogische Hochschule, die pädagogische Akademie kommt, ob die Universitätsbildung kommt, wie auch gewisse Parteien in diesem Lande wünschen, das ist der Zukunft vorbehalten. Aber der jetzige Ausdruck „Institut für Lehrerbildung“ ist ohne Zweifel eine durchaus treffende und dem heutigen Zustand angemessene Bezeichnung. Ich würde bitten, dem Beschluß des Ausschusses zuzustimmen und den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Korff abzulehnen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Herr Abgeordnete Bantele folgt als Redner.

**Bantele (BP):** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Kultusminister hat ganz recht. Wir haben jetzt ein geordnetes System der Lehrerbildung, augenblicklich basierend auf dem Abitur. Vordem war es alles Mögliche: Nachholbedarf, der irgendwie in der Lehrerbildung geschult werden mußte; es waren Abiturienten da, es waren Leute da, die aus dem Schulhelfersystem noch vorhanden waren. Es gab ABI- und ABJ-Lehrgänge usw., es war kein System. Es ist absolut richtig, daß man den Namen findet: „Institut für Lehrerbildung“. Ich bitte dem zuzustimmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Förster.

**Förster (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Antrag der FDP hatte offenbar den

Zweck, die warnende Stimme zu erheben, weil zwischen dem viel umstrittenen Begriff „istituti“, einem Begriff, der im Konkordat in italienischer Sprachfassung auftaucht, und der nun gewählten Bezeichnung „Institut“ ein Zusammenhang irgendwelcher Art hergestellt werden könnte, der eine Art Präjudiz bedeuten könnte. Das war der Sinn dieses Antrags.

Nun meinen wir, daß dieses Provisorium der pädagogischen Lehrgänge insbesondere von den Studenten und von den Direktoren dieser Lehrgänge schon längst angegriffen worden ist und umstritten war. Sie wünschten alle miteinander eine andere Bezeichnung. Was lag da näher, als dieses Wort „Institut“ zu wählen, zumal — darauf darf ich hinweisen — in den bereits vorliegenden Gesetzentwürfen derjenigen Parteien, die die Universitätsbildung haben wollen, das Wort „Pädagogisches Institut“ als ein Teil der Hochschulausbildung gebraucht worden ist?

Außerdem sind wir nach den Erklärungen des Herrn Kultusministers, daß damit durchaus keine verwaltungsmäßige Vorwegnahme einer künftigen Regelung der Lehrerbildung geschehen würde, und nach den wiederholten Erklärungen der Vertreter des Kultusministeriums der Meinung, daß in Zusammenhang mit der Tatsache, die ich vorhin zum Ausdruck bringen wollte, daß nämlich das Wort „Institut“ bereits als ein Teil der Hochschulausbildung angesehen werden kann — wir haben ja an allen bestehenden Hochschulen das Wort „Institut“ —, für uns keinerlei Anlaß vorliegt, etwa gegen den Antrag zu stimmen. Ich bitte daher das Hohe Haus, dem Antrag des kulturpolitischen Ausschusses die Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Herr Abgeordnete Pittroff verzichtet. Nunmehr ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß hat die Ablehnung des Ihnen auf Beilage 5768 vorliegenden Antrags empfohlen. Wer entgegen dem Ausschußvorschlag dem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Es ist, wie vom Ausschuß vorgeschlagen, die Ablehnung des Antrags beschlossen.

Es folgen nunmehr die Ziffern 15 b, c und d. Es war vorgeschlagen worden, die drei Punkte in der Beratung miteinander zu verbinden. Ich rufe auf:

**Antrag des Abgeordneten Elsen betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Zahlung des Ehrensoldes an Träger des Bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens und des Militär-Sanitäts-Ordens (Beilage 5967),**

**Antrag der Abgeordneten von Haniel-Niethammer, Dr. Lenz und Genossen betreffend Wiedereinführung eines Ehrensoldes für Inhaber von Orden (Beilage 5382),**

**Antrag des Abgeordneten Dr. Geislhöringer betreffend Wiedereinführung des Ehrensoldes für die Inhaber der „Bayerischen Tapferkeitsmedaille“ (Beilage 5307).**

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Ich habe bei dem ersten Antrag eine Änderung des Berichterstatters vorgenommen, weil, wie wiederholt schon, so auch in diesem Fall Einwände dagegen erhoben worden sind, daß der Antragsteller selber als Berichterstatter auftritt. Allerdings handelt es sich hier um einen Antrag, der im Ausschuß erarbeitet wurde.

Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5967) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Beier.

**Beier (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Antrag von Haniel-Niethammer, Dr. Lenz ist auf Beilage 5382 abgedruckt. Er lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund dahin vorstellig zu werden, daß der seit dem ersten Weltkrieg bestehende rechtliche Anspruch der Träger des Bayerischen Militär-Max-Josephs-Ordens, des Militär-Sanitäts-Ordens und der beiden Tapferkeitsmedaillen, der Goldenen und der Silbernen, auf einen Ehrensold wieder erfüllt wird.

Dieser Antrag hat den Haushaltsausschuß in seiner 332. Sitzung beschäftigt. Berichterstatter war der Herr Kollege Elsen, Mitberichterstatter war ich.

Der Berichterstatter wies zunächst auf die Diskussion über den Antrag Dr. Geislhöringer hin und hielt eine weitere Aussprache nicht mehr für erforderlich. Der Antragsteller erklärte, es handle sich etwa um 76 Personen vorgerückten Alters, die auch nach dem ersten Weltkrieg und während des Dritten Reiches ebenso wie die Inhaber der Tapferkeitsmedaille Ehrensold bezogen und einen Anspruch darauf haben, in den mit dem Antrag Dr. Geislhöringer geforderten Gesetzentwurf einbezogen zu werden.

Regierungsdirektor Kellner erklärte, es handle sich etwa um 400 000 DM und — wenn die Max-Josephs-Ritter und die Inhaber des Sanitäts-Ordens miteinbezogen werden — etwa um 450 000 DM.

Es wurde dann die Rechtslage noch einmal im einzelnen behandelt.

Der Berichterstatter stellte folgenden Antrag:

Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf über die Zahlung des Ehrensoldes an Träger des Bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens und des Militär-Sanitäts-Ordens vorzulegen.

Dieser Antrag wurde vom Haushaltsausschuß bei 6 Stimmenthaltungen angenommen, ebenso der Antrag von Haniel-Niethammer, Dr. Lenz und Genossen, den ich vorhin verlesen habe.

Ich bitte ebenfalls um Ihre Zustimmung.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Damit ist die Berichterstattung über den Antrag von Haniel-Niethammer, zu dem eigentlich der Herr Abgeordnete

Elsen Bericht erstatten sollte, vorweggenommen. Der Vorschlag ist ebenfalls bei 6 Stimmenthaltungen gebilligt worden, so daß eine Berichterstattung wohl nicht zwingend notwendig ist, es sei denn, der Herr Berichterstatter Elsen hätte etwas nachzutragen.

(Abg. Elsen: Der Berichterstatter hat ja für beide Anträge Zustimmung beantragt!)

Es folgt die Berichterstattung zum Antrag Dr. Geislhöringer betreffend Wiedereinführung des Ehrensoldes für die Inhaber der „Bayerischen Tapferkeitsmedaille“. Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5973) berichtet der Herr Abgeordnete von Haniel-Niethammer.

**von Haniel-Niethammer (CSU), Berichterstatter:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Geislhöringer unterscheidet sich von dem eben genannten dadurch, daß er, da er sich zunächst nur auf die Inhaber der „Bayerischen Tapferkeitsmedaille“ bezog, durch den Zusatzantrag Elsen, über den vorhin schon berichtet wurde, auch auf die Inhaber des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Sanitäts-Ordens ausgedehnt wurde. Im übrigen unterscheidet sich der Antrag Dr. Geislhöringer von dem Antrag von Haniel dadurch, daß er nicht eine Regelung durch den Bund, sondern eine Regelung durch das Land Bayern anstrebt. Ich darf ganz kurz auf die Bedenken hinweisen, die vom Regierungsvertreter dagegen geltend gemacht wurden.

Regierungsdirektor Kellner stellte fest, nach den neuesten Informationen habe das Bundesinnenministerium nach Abstimmung mit den einzelnen Ländern dem Bundeskanzleramt bereits den Entwurf eines Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen zugeleitet. § 15 dieses Gesetzentwurfes laute:

Trägern höchster deutscher Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges, die nach dem Erlaß vom 27. August 1939 einen Ehrensold erhalten haben, wird dieser weitergewährt, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Westberlin haben.

Die Höhe des Ehrensoldes wird einheitlich auf 25 DM monatlich festgesetzt.

Es wurde also vom Regierungsvertreter geltend gemacht, daß im Bund bereits derartige Bestrebungen vorhanden sind und ein Gesetzentwurf bereits vorliegt, der eine solche Regelung des Bundes vorsieht. Ferner wurde geltend gemacht, daß dies an und für sich nach der Verfassung nicht in die Zuständigkeit der Länder falle, weiter daß dazu ein bloßer Antrag nicht genüge. Wolle man dennoch eine Regelung durch das Land Bayern, so sei dazu ein Gesetz erforderlich.

Es wurde sodann der Antrag Dr. Geislhöringer in der ursprünglichen Fassung mit 12 gegen 6 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt. Der Herr Abgeordnete Beier hatte beantragt, den Antrag Dr. Geislhöringer in dem Sinne umzuändern, daß

(von Haniel-Niethammer [CSU])

die Regierung beauftragt wird, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. In dieser auf eine Gesetzesvorlage abgestellten Fassung wurde dann der Antrag Dr. Geislhöringer ohne Gegenstimmen bei 8 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Zu diesen drei Anträgen möchte ich auf folgendes verweisen: Die Beilage 5967, die zur Annahme empfohlen ist, spricht aus, daß die bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf über die Zahlung vorlegen soll. Die Beilage 5968, die ebenfalls zur Annahme empfohlen ist, spricht aus, daß der Bund ersucht werden soll, zu zahlen.

(Abg. Elsen: Doppelt genäht!)

Dann kann Bayern nicht einerseits die Kompetenz für sich in Anspruch nehmen und auf der anderen Seite sagen, der Bund solle zahlen. Auf der Beilage 5973 haben wir dann einen dritten Antrag, der vorsieht, ab 1. April die Zahlung von 20 DM einzuführen und die Beträge im Staatshaushalt 1954 einzuplanen. Der Staatshaushalt 1954 ist seit langem erledigt. Diese Vorschläge stehen miteinander nicht im Einklang. Darauf möchte ich zu nächst einmal aufmerksam machen.

Zu Wort hat sich gemeldet der Abgeordnete Dr. Geislhöringer.

**Dr. Geislhöringer (BP):** Meine Damen und Herren! Ich sehe mich veranlaßt, folgende Feststellungen zu treffen: Der Orden der bayerischen Tapferkeitsmedaille ist 1794 von Kurfürst Karl-Theodor von Bayern als Auszeichnung für Soldaten des Feldheeres gestiftet worden. Auf Grund dieser Stiftung wurden die Träger der Tapferkeitsmedaille bis zum Jahre 1945 mit einem Ehrensold von 20 Mark im Monat bedacht. Mit der Anweisung Nr. 1 der Militärregierung vom 16. Mai 1945 wurde die Zahlung der Militärpensionen nach der Kapitulation verboten. Diese Gelegenheit wurde dazu erweitert, um nicht zu sagen benutzt, auch diese 20 Mark Ehrensold zu streichen. Diese Bestimmung der Militärregierung ist inzwischen aufgehoben; diese Bremse, möchte ich sagen, besteht also nicht mehr. Deshalb wäre es selbstverständlich gewesen, den Ehrensold wieder zu zahlen. Daß es nicht geschehen ist, war die Veranlassung, am 18. März 1954 den Antrag zu stellen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die im Jahre 1945 eingestellte Zahlung des Ehrensoldes von 20.— DM im Monat an die Inhaber der „Bayerischen Tapferkeitsmedaille“ mit Wirkung ab 1. April 1954 wieder einzuführen und die hierfür erforderlichen Mittel im Staatshaushalt 1954 einzuplanen.

Damals wäre die Einplanung noch durchaus möglich gewesen. Aber der Antrag blieb liegen vom 18. März 1954 bis zum 9. September 1954, als er erstmals im Haushaltsausschuß behandelt worden ist.

Inzwischen wurden die anderen Anträge eingereicht, die aber auf einer ganz anderen Rechtsbasis beruhen. Die Max-Joseph-Ordensritter haben eine ganz andere Rechtsbasis als die Träger des Militär-Tapferkeits-Ordens. Dort handelt es sich um eine Stiftungsvermögen, hier handelt es sich um eine Zahlung, die vom bayerischen Staat bis zum Jahre 1945 aus allgemeinen Staatsmitteln geleistet worden ist, also mit Militär an sich nur mittelbar etwas, mit dem Bund aber überhaupt nichts zu tun hat. Deshalb haben wir uns gewehrt, daß diese Orden miteinander vermengt werden.

Eigenartig ist, daß im September 1954, nachdem man also sechs Monate gebraucht hatte, um den Antrag überhaupt zu behandeln, der Einwand gebracht worden ist: Jetzt ist der Haushalt 1954 abgeschlossen, jetzt können wir nichts mehr tun. Man hat doch den berechtigten Verdacht, daß jetzt, weil man das nun einmal versäumt hat, alle möglichen Mittel und Wege gesucht werden, daß ein Ausweg gefunden werden soll, damit man nicht Nein zu sagen braucht, weil das in der Öffentlichkeit unangenehm empfunden würde. Man hat irgendeine Verlegenheitslösung gesucht, die aber nach außen den Schein erweckt, als ob man dafür gewesen sei. Deshalb war ich nicht einverstanden, als am 12. Oktober der Ausschuß meinen Antrag in der Form genehmigt hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, . . .

Der Herr Präsident hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß das praktisch ohne jede Bedeutung ist,

(Abg. Dr. Baumgartner: Das ist auch nicht notwendig!)

vor allem deshalb, weil jetzt nicht mehr in einem Gesetz eine Zahlung mit Wirkung ab 1. April 1954 bestimmt werden kann. Wollen wir es denn doch offen und ehrlich sagen: Wir haben es versäumt, wir haben das nicht bewilligt. Und suchen wir nicht einen Ausweg! Denn praktisch ist mit dem Antrag des Ausschusses gar nichts getan. Entweder wird der Antrag so angenommen, wie er am 18. März 1954 gestellt war, oder er gilt als abgelehnt. Aber so, wie ihn der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen hat, hat er praktisch den gleichen Wert, wie wenn man ihn gleich von vornherein abgelehnt hätte. Das wollen wir doch offen und ehrlich sagen und nicht der Öffentlichkeit und den Betroffenen — ich will mich ganz deutlich ausdrücken — etwas ums Maul schmieren.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort nimmt der Abgeordnete von Haniel.

**von Haniel-Niethammer (CSU):** Hohes Haus! Zur Klärung des Sachverhalts! Es liegt ein Antrag von Haniel, Dr. Lenz und Genossen vor, der lediglich den Bund noch einmal darauf hinweisen will, daß die Inhaber dieser Orden möglichst bald berücksichtigt werden; andererseits ein Antrag Dr. Geislhöringer, wie ich schon sagte, auf Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage durch die bayerische Staatsregierung, ausgeweitet durch den Antrag Elsen auf den Militär-Max-Joseph-Orden und den Militär-Sanitäts-

(von Haniel-Niethammer [CSU])

Orden. Weil man nicht genau wußte und man nie genau absehen kann, ob und wann der Bund seinen Gesetzentwurf zum Vollzug bringt, hatte der Ausschuß den Gedanken, die Staatsregierung für alle Fälle zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die dann dem neuen Landtag vorgelegt wird. Wenn mittlerweile der Bund schon etwas verwirklicht hat, würde selbstverständlich das bayerische Gesetz entfallen. Aber man will die Zeit nicht so verstreichen lassen. Das war der Gedanke.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auch ein geschäftsordnungsmäßiger Irrtum vorliegen muß. Ich habe dem Hause zur Beschlußfassung folgenden Antrag des Haushaltsausschusses vorgelegt — die veränderte Form des Antrags Dr. Geislhöringer —:

Die Staatsregierung wird ersucht, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, wonach die im Jahre 1945 eingestellte Zahlung des Ehrensoldes von 20.— DM im Monat an die Inhaber der „Bayerischen Tapferkeitsmedaille“ mit Wirkung ab 1. April 1954 wieder eingeführt wird und die hierfür erforderlichen Mittel im Staatshaushalt 1954 eingeplant werden.

Der Zusatzantrag Elsen lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf über die Zahlung des Ehrensoldes an Träger des Bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens und Militär-Sanitäts-Ordens vorzulegen.

Meine Damen und Herren! Ich bin jetzt nicht mehr Berichterstatter, bin Diskussionsredner, darf also dazu Stellung nehmen. Erstens glaube ich mich erinnern zu können, daß im Haushaltsausschuß, wo hier „1954“ steht, „1955“ gesetzt worden ist. Ich muß mich zweitens der Ansicht des Landtagspräsidenten anschließen; auch ich habe gewisse Bedenken, den Antrag Dr. Geislhöringer in dieser Form anzunehmen. Ich würde doch vorschlagen, ihn in der ganz allgemeinen Form anzunehmen:

Die Staatsregierung wird ersucht, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, wonach die im Jahre 1945 eingestellte Zahlung des Ehrensoldes von 20 Mark im Monat an die Inhaber der „Bayerischen Tapferkeitsmedaille“ wieder eingeführt wird.

Das würde ich Ihnen vorschlagen; eine direkte Einplanung in den Staatshaushalt halte ich für vorzuziehend.

(Zuruf: Weil es nicht mehr geht!)

Es würde also der Antrag Elsen bestehen bleiben, weil er nur eine Ausdehnung auf die beiden anderen Gruppen ist. Der Antrag Dr. Geislhöringer müßte in der Form abgeändert werden, daß von einer Einplanung im nächsten Haushalt noch nicht die Rede ist, sondern nur von der Vorlage eines Gesetzentwurfs, wie ich es eben verlesen habe. Ich bitte das Hohe Haus, in diesem Sinne dem abgeänderten Antrag Dr. Geislhöringer und dem abgeänderten Beschluß des Haushaltsausschusses beizupflichten.

(Abg. Dr. Baumgartner: Das ist ein Begräbnis 1. Klasse! — Abg. Elsen zu Dr. Baumgartner: Das sind dumme Sprüche!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich bitte den Herrn Staatssekretär der Finanzen, sich dazu zu äußern, ob zur Wiederaufnahme der Zahlungen überhaupt ein Gesetz notwendig ist oder ob die Wiederaufnahme auch ohne ein Gesetz erfolgen könnte.

**Dr. Ringelmann, Staatssekretär:** In dieser Frage lassen sich an sich zwei Meinungen vertreten. Die eine Meinung könnte dahin gehen, daß es sich um die Fortsetzung von Zahlungen handelt, die bereits in früheren Haushalten bewilligt waren, so daß die Fortsetzung der Zahlung gewissermaßen dem Grundsatz der Kontinuität der Haushaltsgebarung entspricht. Die andere Meinung geht davon aus, daß eine Leistung, die nicht bereits in irgendeinem Spezialgesetz begründet ist, nicht zulässig ist und bei Meidung einer Verantwortung der Regierung gegenüber dem Rechnungshof nicht bewirkt werden darf, wenn nicht im Haushaltsgesetz die entsprechenden Beträge durch Bezugnahme auf den Haushaltsplan bereitgestellt sind.

Was die erste Alternative anlangt, das heißt die Fortsetzung von Zahlungen, die bereits in früheren Haushalten vorgesehen waren, so steht für mich zweifelsfrei fest, daß eine Fortsetzung im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt; denn es liegen seit der letzten Zahlung der Ehrensoldes Ereignisse in Mitte, die einen völligen Zusammenbruch der früheren haushaltsmäßigen Grundlage bewirkten. Mit dem Entschwinden der Wehrmacht und mit der völligen Umstellung der verfassungsmäßigen Verhältnisse sowohl im Bund als auch in Bayern ist die Voraussetzung der Weiterzahlung nach Maßgabe früher bestehender Vorschriften unmöglich geworden. Ich bin überzeugt, meine sehr verehrten Damen und Herren: Wenn Sie heute an einen Verfassungsgerichtshof die Frage richten würden, ob die Bestimmungen, auf Grund deren früher Zahlungen von Ehrensolden geleistet wurden, heute noch rechtliche Geltung haben, so würde diese Frage von jedem Verfassungsgerichtshof, ob Bundes- oder Landesverfassungsgerichtshof, zweifellos verneint werden.

Infolgedessen ist nach meiner Anschauung ein Gesetz notwendig, und es kann sich nur darum handeln, ob ein Landesgesetz gemacht wird oder ob man die Angelegenheit auf ein künftiges Bundesgesetz verweist. Nach dieser Richtung hat ja der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes für die Weiterzahlung von Ehrensolden vorliegt. Ich glaube, es ist richtig, wenn der Antrag angenommen wird, wonach die Staatsregierung darauf hinwirken soll, daß ein solches Gesetz zustandekommt.

(Abg. Pittroff: Herr Staatssekretär, wann wurde in den bayerischen Haushalten diese Zahlung eingestellt? 1945? — Abg. von Haniel-Niethammer: Der bayerische Staat hat nie gezahlt, sondern das Reich! — Abg. Pittroff: Das wollen wir eben jetzt wissen!)

— Die Zahlungen erfolgten bis zur Aufrüstung des Dritten Reichs aus der bayerischen Staatskasse,

(Abg. Elsen: 1934!)

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

aber nicht unmittelbar aus der bayerischen Staatskasse, sondern aus Stiftungen, die zusammengelegt worden waren und aus denen man diese Leistungen bewirkt hatte. Ich kann nicht mehr genau sagen, ob die Reichskasse 1934 oder 1935 diese Zahlungen als im Bereiche der neu aufgerüsteten Wehrmacht liegend aufgenommen hat. Die Zahlungen wurden weitergeleistet bis zum Zusammenbruch des Dritten Reichs, also bis zum Jahre 1945.

Wenn Sie heute diese Zahlungen neu aufnehmen wollen, so sehen Sie, daß sie keinerlei rechtliche Grundlage mehr haben. Die Stiftungskapitalien sind entwertet, der Staat hat kein Gesetz, auf Grund dessen die Leistungen gewährt werden können; andererseits besteht die Möglichkeit, daß ein Bundesgesetz kommt, das diese Materie regelt, wobei dann die Grundsätze der Konkurrenz zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung Platz greifen würden.

Auf der anderen Seite kann man nach meiner Anschauung — ich glaube, das ist auch die Ansicht des Ministerrats — nicht ohne weiteres verlangen, daß nun der Bund alle Leistungen auf diesem Gebiete übernimmt; denn dann würde er wohl für sich weitergehende Rechte in Anspruch nehmen, insbesondere auch die Frage der künftigen Gestaltung derartiger Auszeichnungen. Ich halte es deshalb für richtig und wiederhole, was ich vorhin gesagt habe, daß man auf den Antrag Elsen in der Fassung des Ausschusses zurückkommt und diesem Antrag entsprechend beschließt. Dann bleibt immerhin noch der Staatsregierung ein gewisser Spielraum, bei den Gesetzgebungsverhandlungen in Bonn auch die Wünsche des Bayerischen Landtags mit zum Vortrag zu bringen.

(Abg. von Haniel-Niethammer: Also eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten! Das ist mein Vorschlag!)

Der Vorschlag geht dahin, es soll eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden, die auf die Gewährung dieser Ehrensolde zielt. Nun liegt vom Bund aus gleichfalls ein Entwurf vor, wonach eine derartige Regelung getroffen werden soll. Infolgedessen wird, wenn Sie den Beschluß annehmen, die Staatsregierung gezwungen sein, unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung mit dem Bund in Verhandlungen einzutreten. Der neue Landtag wird dann darüber Beschluß zu fassen haben, wie die weitere Entwicklung sein soll, ob man das Landesgesetz weiterbetreibt, oder ob man die Regelung der Bundesgesetzgebung überläßt. Ein Schaden wird mit der Annahme des Antrags jedenfalls nicht entstehen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Geislhöringer.

**Dr. Geislhöringer (BP):** Ich muß dazu noch folgendes richtigstellen. Es handelt sich hier nicht um Neuverleihungen, sondern um Ordensinhaber, die schon vor 1921 beziehungsweise vor 1918 auf Grund der Stiftung des Kurfürsten Karl Theodor

diesen Ehrensold bekommen hatten. Der Ehrensold war bis zum Ende der königlich bayerischen Armee aus dem bayerischen Haushalt bezahlt worden. Ab 1. April 1921 — Neuverleihungen sind seitdem nicht mehr vorgekommen — hat das Reich die Zahlung aus dem Reichshaushalt übernommen. Sie wurde dann durch die Inflation von 1923 zwei Jahre unterbrochen und dann ab 1. April 1925 weiterhin vom Reich geleistet, bis zum Jahre 1945. Damals wurde durch die Militärregierung die Weiterzahlung verboten. Es ist also so, daß bis zum Jahre 1921 alles von Bayern bezahlt wurde. Aus welchen Fonds intern diese Mittel kamen, spielt hier gar keine Rolle. Dann hat das Reich die Zahlung übernommen. Wie das mit Bayern abgerechnet worden ist, ist ebenfalls unerheblich. Von 1921 bis 1945 wurden diese Zahlungen vom Reich an Stelle von Bayern geleistet. Damit ist aber nicht die Verpflichtung Bayerns auf das Reich übergegangen, sondern die Verpflichtung Bayerns bestand ja schon vor 1921 auf Grund der Stiftung, weil die Auszeichnungen bereits verliehen waren und auch der Ehrensold vorher schon von Bayern bezahlt worden ist. Es handelt sich ja um alte Besitzer der Tapferkeitsmedaille, nicht etwa um neue. Sie hatten ein Recht und haben auf Grund dieses Rechtes Zahlungen bekommen. Wie das Reich und Bayern das miteinander abgerechnet haben, ist für die Empfänger ganz gleichgültig gewesen. Ihnen kam es darauf an, ihre 20 Mark nach wie vor zu bekommen. Wer sie bezahlt hat, ob Bayern, Hamburg, das Reich oder sonst wer, das war ihnen gleich, weil es für sie keine Rolle spielte, wie das mit Bayern verrechnet oder mit einem anderen, der es übernommen hat, geregelt wurde.

Ab April 1945 ist derjenige, der bis dahin den Ehrensold für Bayern bezahlt hat — nämlich das Reich — weggefallen. Das Reich hätte die Zahlung ohnehin nicht mehr übernehmen können und dürfen. Wenn die Anweisung der Militärregierung am 16. Mai 1945 nicht gekommen wäre, wäre nichts natürlicher gewesen, als daß Bayern seine Verpflichtung wieder selber übernommen hätte, wie dies bis 1921 der Fall war. Nur durch die Anordnung der Militärregierung ist die Unterbrechung eingetreten. Ich bin deshalb nicht der Meinung, daß ein neues Gesetz notwendig ist, sondern man kann die Zahlungen, die bis zum Jahre 1921 an die damals schon Berechtigten — nicht an neue Berechtigten — geleistet worden sind, einfach wieder fortsetzen. Natürlich muß man die Zahlungen im Haushalt unterbringen.

Nun ist eines eigenartig: Die Bemühungen um die Weiterzahlung sind nicht erst im April dieses Jahres aufgenommen worden, sondern schon im Jahre 1952. Am 9. Dezember 1952 hat die Staatskanzlei bereits zu dieser Frage Stellung genommen. Wenn also die Regierung — wie sie heute sagt — der Ansicht ist, daß ein neues Gesetz notwendig wäre, muß ich schon sagen, dann wundere ich mich, daß man nach zwei Jahren noch nicht herausgefunden hat, wie man das Gesetz machen kann. Jetzt will man den Ausweg wählen, ein Gesetz zu machen; das heißt, es wird jetzt nicht mehr gemacht und ob es der neue Landtag macht, ist die

(Dr. Geislhöringer [BP])

andere Frage. Deshalb bitte ich, meinem ursprünglichen Antrag zuzustimmen. Denn der neue, vom Ausschuß vorgeschlagene Antrag hat keinerlei praktische Bedeutung. Ich bin der Meinung, man soll nicht nur den Mund spitzen, sondern auch pfeifen. Deshalb stelle ich folgenden Antrag:

Die Staatsregierung wird ersucht, für die Inhaber der Tapferkeitsmedaille die im Jahre 1945 eingestellte Zahlung des Ehrensoldes mit 20 DM monatlich mit Wirkung vom 1. April 1954 wieder durchzuführen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Es ist lediglich ein Rechtsanspruch; es sind ja nur 60 Leute!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich möchte bitten, doch jetzt allmählich mit der Debatte zum Schluß und zu einem Beschluß zu kommen. Wir haben auch noch eine Reihe anderer Fragen zu erledigen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Haniel-Niethammer.

**von Haniel-Niethammer (CSU):** Ich möchte nur kurz wiederholen, was ich vorhin schon gesagt habe. Ich schlage vor, den Antrag Dr. Geislhöringer, der im Haushaltsausschuß in einer etwas veränderten Form angenommen wurde, nun noch dahin abzuändern, daß die Worte, die sich auf den Haushalt 1954 beziehen, wegfallen. Ich lese den verkürzten Text noch einmal vor:

Die Staatsregierung wird ersucht, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, wonach die im Jahre 1945 eingestellte Zahlung des Ehrensoldes von 20 DM im Monat an die Inhaber der Bayerischen Tapferkeitsmedaille wieder eingeführt wird.

Einen Hinweis auf den Haushaltsplan 1954 oder 1955 halte ich für verfrüht. Er kann gefährliche Hoffnungen erwecken, die nachher enttäuscht werden. Deshalb bitte ich, meinen Antrag in dieser Form anzunehmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort hat nochmals der Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann.

**Dr. Ringelmann, Staatssekretär:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich möchte vom Standpunkt des Finanzministeriums aus feststellen, daß der eben vom Herrn Abgeordneten von Haniel-Niethammer gemachte Vorschlag die einzige Lösung darstellt. Sie würde sich auch mit dem vorherigen Vorschlag konform halten, wonach die Staatsregierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf über die Zahlung des Ehrensoldes an die Träger des Bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens und des Militär-Sanitäts-Ordens vorzulegen. Es geht aber nicht an, in einem derartigen Beschluß nunmehr eine Rückwirkung auf den Staatshaushalt 1954 vorzusehen, nachdem der Staatshaushalt 1954 bereits verabschiedet ist. Es geht nach meiner Anschauung auch nicht an, etwa die Schlußfolgerung zu ziehen, daß mit der Rückwirkung auf den 1. April 1954 vom Landtag eine außerplanmäßige Ausgabe —

außerplanmäßig deshalb, weil der Haushaltsplan einen derartigen Ansatz nicht enthält — beschlossen werde. Eine solche Auslegung würde uns künftig in die größten Schwierigkeiten beim Haushaltsvollzug und insbesondere bei der Abgrenzung der Rechte der Exekutive gegenüber der Legislative bringen. Infolgedessen halte ich es für richtig, die beiden Gruppen gleichmäßig zu behandeln und den Anträgen, wie sie Herr Abgeordneter von Haniel-Niethammer gestellt hat, zuzustimmen.

(Abg. Elsen: Den beiden Anträgen!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich bringe zunächst den Antrag auf Beilage 5967 zur Abstimmung, der sich mit dem Bayerischen Militär-Max-Joseph-Orden und dem Militär-Sanitäts-Orden befaßt. Die Anträge, die sich mit der Tapferkeitsmedaille befassen, werden besonders behandelt. Ich verlese den Antrag noch einmal in der Fassung, wie sie vom Ausschuß vorgeschlagen wird; sie lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf über die Zahlung des Ehrensoldes an Träger des Bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens und des Militär-Sanitäts-Ordens vorzulegen.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist der Antrag angenommen.

Nun bringe ich den auf der Beilage 5973 Ihnen vorliegenden Antrag Dr. Geislhöringer zur Abstimmung, der sich mit der Wiederaufnahme der Zahlungen an die Inhaber der Bayerischen Tapferkeitsmedaille befaßt.

(Abg. Dr. Geislhöringer: Der Antrag auf Beilage 5307 ist der ursprüngliche Antrag!)

— Der Vorschlag des Ausschusses ist in Beilage 5973 abgedruckt. Herr Dr. Geislhöringer hat beantragt, zunächst über den ursprünglichen Antrag abzustimmen. Herr von Haniel-Niethammer hat in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann die Annahme des abgeänderten Ausschußvorschlages empfohlen. Da aber Herr Dr. Geislhöringer beantragt, über den ursprünglichen Antrag abzustimmen, stelle ich diesen Antrag, der auf Beilage 5307 abgedruckt ist, zur Abstimmung. Wer dem ursprünglichen Antrag Dr. Geislhöringer zustimmt, also dessen Wiederherstellung will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der ursprüngliche Antrag Dr. Geislhöringer ist nicht wiederhergestellt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Haniel-Niethammer, der den auf der Beilage 5973 enthaltenen Ausschußvorschlag entsprechend den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann verändert. Er lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, wonach die im Jahre 1945 eingestellte Zahlung des Ehrensoldes von 20,— DM im Monat an die Inhaber der

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

„Bayerischen Tapferkeitsmedaille“ wieder eingeführt wird.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Haniel-Niethammer ist angenommen.

Nun hätten wir noch den dritten Antrag zu erledigen, durch den, obwohl wir die bayerische Staatsregierung eben um die Vorlage von zwei Gesetzentwürfen ersucht haben, die Staatsregierung ersucht wird, gleichzeitig noch an den Bund heranzutreten. Ich glaube aber, daß sich das erübrigt, da die Staatsregierung mit dem Bund sowieso verhandeln muß.

(Abg. Elsen: Der Antrag bedeutet eine Unterstützung der Staatsregierung bei ihren Verhandlungen mit dem Bund.)

— Wir haben aber eben beschlossen, die Staatsregierung zu beauftragen, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, demzufolge das Land Bayern die Zahlungen aufnimmt. Dieser Antrag und der Antrag auf Beilage 5382 harmonieren nicht miteinander. Ich schlage Ihnen deshalb vor, unter diesen Umständen auf den dritten Antrag zu verzichten.

Herr Abgeordneter von Haniel-Niethammer, Sie haben den Antrag gestellt, ziehen Sie ihn zurück?

von Haniel-Niethammer (CSU): Ich bin bereit, den Antrag zurückzuziehen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Damit ist dieser Fall erledigt.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 17 b der Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten von Haniel-Niethammer, Schuster und Sterzer betreffend Weitergewährung des sogenannten „Verwilligungsholzes“ und der „Zinsbäume“ im Bereich der Forstämter Benediktbeuern, Jachenau und Walchensee (Beilage 5895).**

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 5956) erstattet an Stelle des Herrn Abgeordneten Baumeister der Herr Abgeordneter Priller; ich erteile ihm das Wort.

**Priller (SPD), Berichterstatter:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe die Berichterstattung erst vor wenigen Minuten übertragen erhalten. Es handelt sich um einen Antrag der Abgeordneten von Haniel-Niethammer, Schuster und Sterzer betreffend Weitergewährung des sogenannten „Verwilligungsholzes“ und der „Zinsbäume“ im Bereich der Forstämter Benediktbeuern, Jachenau und Walchensee. Der Ausschuß hat sich des längeren mit dieser Sache beschäftigt. Da es sich doch erübrigt, näher darauf einzugehen, weil es sich um außerordentlich schwierige Fragen handelt, die mit dem Forstrecht zusammenhängen, möchte ich nur die Erklärung des Regierungsvreters, Regierungsdirektor Reubel, wiedergeben,

daß von einer Einstellung überhaupt nicht die Rede sein könne.

Der Ausschuß hat letztlich dem Antrag mit Mehrheit zugestimmt, damit für die Übergangszeit die bisherige Regelung beibehalten bleibt. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Es liegt Ihnen auf Beilage 5956 die vom Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschlagene Fassung vor. Ich verlese sie:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Gewährung des sogenannten „Verwilligungsholzes“ und der „Zinsbäume“ (Zahlbäume) an die Teil- und Zinswaldberechtigten im Bereich der Forstämter Benediktbeuern, Jachenau und Walchensee bis zur endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse von einem Widerruf der Vergünstigungsbezüge und von einer Kürzung der Zahlbäume im Forstamt Walchensee im Falle eines Besitzwechsels Abstand zu nehmen.

Wer zustimmt, wolle Platz behalten, wer dagegen ist, sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Erfolgen nicht. Das Plenum hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Es folgt nunmehr Ziffer 20 der Tagesordnung:

**Anträge der Abgeordneten Demmelmeier, Baumeister, Dotzauer, Ernst, Falk, Laumer, Loos, Pfeffer, Priller, Dr. Soenning, Sterzer, Stöhr, Thanbichler und Weinhuber betreffend Bekämpfung der Landflucht (Beilage 4992).**

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5954) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Lippert. Ich erteile zunächst ihm das Wort. Anschließend folgt die Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft durch den Herrn Abgeordneten Ernst und über die Beratungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten durch den Herrn Abgeordneten Loos.

**Dr. Lippert (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner Sitzung vom 30. September 1954 hat sich der Haushaltsausschuß mit den Anträgen der Abgeordneten Demmelmeier, Baumeister, Dotzauer, Ernst, Falk, Laumer, Loos, Pfeffer, Priller, Dr. Soenning, Sterzer, Stöhr, Thanbichler und Weinhuber betreffend Bekämpfung der Landflucht beschäftigt. Berichterstatter war ich selbst, Mitherberichteratter der Herr Kollege Dr. Haas.

Der Berichterstatter bezeichnete die Ziffer 10 der auf Beilage 4992 vorliegenden Zusammenstellung von Anträgen zur Bekämpfung der Landflucht als den Kern der über dreijährigen Arbeit des Landwirtschaftsunterausschusses und erklärte, es sei wohl Pflicht des Landtags, diese Arbeit mit einem positiven Ergebnis zu beenden. Der Haushaltsausschuß habe sich schon in seiner 273. Sitzung vom 25. März 1954 mit diesen Anträgen beschäftigt und beschlossen, die Staatsregierung solle einen Gesetzentwurf zur Regelung der Gewährung zinsverbilligter Kredite für die Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe durch einhei-

(Dr. Lippert [CSU])

mische Landbewerber — nachgeborene Bauernsöhne, Landarbeiter und Dienstboten — vorlegen. Dieser Beschluß sei dann noch ergänzt worden mit dem Wortlaut der Ziffer 10 Absatz 2 der vorliegenden Zusammenstellung, die lautet:

Die Staatsregierung wird weiterhin ersucht, beim Bund dahin zu wirken, daß er zur Schaffung der Voraussetzungen für eine solche Kreditgewährung an Bauernkinder, Dienstboten und Landarbeiter einen Gesetzentwurf vorlegt, wonach bei Käufen und Pachtungen landwirtschaftlicher Anwesen im Falle der Bedürftigkeit Steuer- und Abgabenerleichterungen vorzusehen sind.

Als Berichterstatter habe ich weiter darauf hingewiesen, das Gesetz allein genüge nicht, die Oberste Siedlungsbehörde müsse sich vielmehr auch entsprechend dafür einsetzen, daß diese Landbewerber nicht nur mit einer Wohnung, sondern auch mit Grund und Boden versehen werden, der ihnen eine Existenz ermöglicht.

Der Regierungsvertreter habe seinerzeit zugegeben, daß in den letzten Jahren durchschnittlich 800 bis 1000 Betriebe von Einheimischen auf Heimatvertriebene übergeführt worden seien. Außerdem sei gesagt worden, in Bayern seien ungefähr 25 000 sogenannte weichende Erben vorhanden.

Abschließend bat ich als Berichterstatter den Ausschuß, sich um ein Ergebnis zu bemühen, das eine Verwendung der für diese Zwecke im Etat bereits enthaltenen 2,5 Millionen DM auch tatsächlich ermöglicht.

Regierungsdirektor Dr. Engelhardt von der Obersten Siedlungsbehörde teilte mit, das Landwirtschaftsministerium habe auf den seinerzeitigen Beschluß des Haushaltsausschusses hin so rasch wie möglich einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der den übrigen Ministerien bereits zur Stellungnahme vorliege. Im laufenden Haushalt 1954 befinde sich für die Übernahme bestehender Betriebe durch Flüchtlinge, Vertriebene und Einheimische ein Ansatz von 2,5 Millionen DM. Da diese Position entsprechend einem Landtagsbeschluß halbiert werden soll für Flüchtlinge und Vertriebene auf der einen und Einheimische auf der anderen Seite, könne man für die letzteren im laufenden Jahr mit etwa 1,5 Millionen DM rechnen. Das Ministerium sei in der Lage, eine etwaige Schädigung der Vertriebenen und Flüchtlinge zu vermeiden, da es aus Mitteln des Lastenausgleichsstocks ein Länderdarlehen erhalten könne, das nach dem Lastenausgleichsgesetz ausschließlich für Geschädigte eingesetzt werden könne.

Mit der Materie selbst hat sich der Ausschuß selbstverständlich nicht befaßt, sondern nur mit den den Haushalt berührenden Ziffern 3, 9, 10 und 11 der Beilage 4992.

Es kamen dann folgende Anträge zustande, die bei teilweiser Stimmenthaltung mit überwiegender Mehrheit angenommen wurden.

Zu Ziffer 3 des Beschlusses des sozialpolitischen Ausschusses:

Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für langjährige treue Dienste von weiblichen familienfremden Dienstboten in der Landwirtschaft zusätzliche Versorgung und Maßnahmen ähnlicher Art vorsieht.

Zu Ziffer 9 des Beschlusses des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Etataufstellung durch Bereitstellung ausreichender Mittel landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern den Besuch von Landwirtschaftsschulen zu erleichtern.

Zu Ziffer 10 der Beilage 4992 kam folgender Beschluß durch eine Abänderung des Beschlusses des sozialpolitischen Ausschusses zustande:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Rahmen einer langfristigen Planung angemessene Beträge in Form zinsverbilligter Darlehen bereitzustellen, um nachgeborenen Bauernsöhnen, Landarbeitern und Dienstboten nach mindestens 10jähriger landwirtschaftlicher Tätigkeit durch Ankauf oder Pachtung landwirtschaftlicher Anwesen die Selbsthaftmachung oder die Gründung eines Hausstandes zu ermöglichen.

Zu diesem Beschluß habe ich noch einen weiteren Antrag gestellt, der einstimmig angenommen wurde, aber gegebenenfalls, wenn das Gesetz noch in dieser Plenarsitzung vorgelegt und verabschiedet wird, nicht mehr der Zustimmung bedürfte. Nur vorsorglich trage ich den Antrag vor; er lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Gesetzentwurf für die Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe durch einheimische Landbewerber so rechtzeitig vorzulegen, daß er noch im Haushaltsjahr 1954 verabschiedet werden kann.

Schließlich kam dann noch zu Ziffer 11 entsprechend dem ursprünglichen Antrag folgender Beschluß zustande:

Zum Ausbau von Werk- und zur Errichtung von Landarbeiterwohnungen sollen ausreichende zinsverbilligte Kredite zur Verfügung gestellt werden.

Damit war nach Auffassung des Haushaltsausschusses eine befriedigende Lösung gefunden, soweit es die Etatfragen der Beschlüsse des Unterausschusses zur Bekämpfung der Landflucht betrifft. Ich bitte das Hohe Haus, diesen Anträgen ebenfalls beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 4992) berichtet der Herr Abgeordnete Ernst.

**Ernst (BP), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Landwirtschaftsausschuß beschäftigte sich in acht Sitzungen mit den von den Mitgliedern des Unterausschusses für Landarbeiterfragen gestellten Anträgen. Insgesamt wurden 15 Beschlüsse gefaßt. Von den 32 Beschlüssen des Unterausschusses sollen also nur 15 Beschlüsse ins Plenum kommen. Die übrigen Be-

(Ernst [BP])

schlüsse wurden als Empfehlungen angenommen. Von den 15 Beschlüssen, die ins Plenum kommen sollen, stehen heute vier zur Beratung, und zwar die Beschlüsse nach Ziffer 3, 9, 10 und 11, wie der Herr Berichterstatter über die Verhandlungen des Haushaltsausschusses, Dr. Lippert, bereits vorgebracht hat.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Berichterstatter! Ich darf gleich bemerken, es sollten heute schon sämtliche Beschlüsse behandelt werden, die nach der Beilage 4992 vorliegen. Ich bitte, sich zu sämtlichen 15 Beschlüssen kurz zu äußern.

**Ernst (BP), Berichterstatter:** In der Sitzung vom 20. November 1952, in der sich der Landwirtschaftsausschuß zum ersten Male mit den Beschlüssen des Unterausschusses befaßte, erstattete der Vorsitzende, Abgeordneter Demmelmeier, einen eingehenden Bericht. Es erfolgte selbstverständlich eine lange Aussprache. Man nahm genau so wie im Unterausschuß für Landarbeiterfragen wieder zu den einzelnen Anträgen Stellung. Es ergaben sich folgende Änderungen:

Zum Antrag Ziffer 1 beschloß der Landwirtschaftsausschuß:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Bayerischen Landtag einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Landjahres auf freiwilliger Basis vorzulegen.

— Diese Beschlüsse und Anträge finden Sie alle auf der Beilage 4992. —

Die in Ziffer 2 vorgeschlagene Fassung des Unterausschusses zur Bekämpfung der Landflucht nahm der Landwirtschaftsausschuß einstimmig an.

Zur Ziffer 3 machte der Landwirtschaftsausschuß folgenden Vorschlag:

Die Staatsregierung wird ersucht, in den Haushalten der kommenden Jahre Mittel einzusetzen, um den weiblichen familienfremden Dienstboten, die mindestens 10 Jahre in der Landwirtschaft gearbeitet haben, eine Prämie von 1000 DM einmalig zu geben.

Zur Ziffer 4 wurde folgender Antrag gestellt:

Die Errichtung und Erweiterung von Altersheimen für ausgediente landwirtschaftliche Arbeitskräfte ist eine Notwendigkeit.

Die Staatsregierung wird daher ersucht, den zuständigen Selbstverwaltungskörpern bei der Erweiterung und Errichtung behilflich zu sein, damit auch jedem arbeitsunfähigen landwirtschaftlichen Dienstboten die Aufnahme in ein solches Heim ermöglicht wird.

Der Antrag Ziffer 5 wurde wie folgt gefaßt:

Die Staatsregierung wird ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, daß landwirtschaftliche Werkwohnungen unter allen Umständen zweckgebunden bleiben und bei Ausscheiden einer für den Betrieb notwendigen Arbeitskraft innerhalb eines Jahres nicht belegt werden dürfen.

Die Ziffer 6 wurde in folgender abgeänderter Form angenommen:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Vertreter des Landes anzuweisen, bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dahin zu wirken, daß als Berufsberater und landwirtschaftliche Vermittler bei den Arbeitsämtern möglichst Personen angestellt werden, die über ausreichende Kenntnisse in der Landwirtschaft verfügen. Die Jugendlichenvermittlung soll für Lehrstellen ungeeignete Jugendliche vor allem der Landwirtschaft zuführen.

Die Ziffer 7 wurde in folgender Weise abgeändert:

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ersucht, den Lehrerbildungsanstalten Anweisung zu geben, daß bei der Lehrerbildung den Bedürfnissen der Landschulen besonderes Augenmerk geschenkt wird.

2. Um geeignete Lehrkräfte an die Landschulen berufen zu können, ist die Erhöhung der bisherigen Zulagen notwendig, weshalb dem Landtag raschestens entsprechende Vorschläge zu machen sind.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß bei der Beförderung die Landlehrer entsprechend berücksichtigt werden.

Die Ziffer 8 wird in folgender geänderter Fassung vorgeschlagen:

Die landwirtschaftliche Berufsschule ist besonders zu fördern. Die Besetzung der Berufsschullehrerstellen mit Berufsschullehrern hat raschestmöglich zu erfolgen. Bei der Besetzung der Stellen für landwirtschaftliche Berufsschullehrer sind die Anwärter möglichst zu berücksichtigen, die in den betreffenden Gebieten ihre Ausbildung genossen haben.

Zu Ziffer 9 schlägt der Landwirtschaftsausschuß folgende Änderung vor:

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ersucht, bei der Etaaufstellung durch Bereitstellung ausreichender Mittel landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern den Besuch von Landwirtschaftsschulen zu erleichtern.

Der Ziffer 10 hat der Landwirtschaftsausschuß in der Fassung des Unterausschusses seine Zustimmung gegeben.

Zu Ziffer 11 empfiehlt der Landwirtschaftsausschuß Zustimmung zum Beschluß des Unterausschusses mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „sollen“ eingefügt wird „ausreichende“.

Die unter Ziffer 12 vorgeschlagene Fassung:

Die Staatsregierung wird beauftragt, ihren Vertreter beim Bund anzuweisen, darauf hinzuwirken, daß die landwirtschaftlichen Dienstboten nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden,

wurde einstimmig angenommen.

(Ernst [BP])

Zu Ziffer 13 gab der Landwirtschaftsausschuß seine Zustimmung zu der Fassung des Unterausschusses:

Das Landwirtschaftsministerium und der Bauernverband werden ersucht, bei Landwirtschaftsschauen die Probleme der Landarbeiter und Dienstboten genügend zu würdigen.

Ziffer 14 wurde wie folgt geändert:

Die Staatsregierung wird beauftragt, durch den zuständigen Vertreter Bayerns beim Bund darauf hinzuwirken, daß unverheiratete Arbeitslose bis zum 25. Lebensjahr, die in häuslicher Gemeinschaft leben und denen landwirtschaftliche Arbeit körperlich zugemutet werden kann, keine Arbeitslosenunterstützung und keine Arbeitslosenfürsorge erhalten, sofern freie Arbeitsstellen in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft vorhanden sind. Arbeitsentgelte, die bei Spitzenzeiten in der Landwirtschaft verdient werden, sind nur zu einem geringen Prozentsatz anzurechnen.

Ziffer 15 ist bereits erledigt durch das Urlaubsgesetz.

Sie haben nun die Vorschläge des Landwirtschaftsausschusses gehört, und ich möchte bitten, diesen Vorschlägen in der vorgetragenen Fassung ihre Zustimmung zu erteilen mit Ausnahme der Ziffer 10, und zwar deshalb, weil jetzt ein Seßhaftmachungsgesetz vorliegt, das auf alle Fälle noch zur Verabschiedung kommen kann. Damit würde sich der diesbezügliche Antrag des Landwirtschaftsausschusses erübrigen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Mit der gleichen Materie hat sich dann noch der Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten befaßt und die Vorschläge seinerseits überprüft. Zur Berichterstattung hierüber (Beilage 4992) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Loos.

**Loos (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der sozialpolitische Ausschuß hat sich ebenfalls mit dem Problem der Landflucht befaßt und sich auch an den Arbeiten des Unterausschusses beteiligt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichtersteller waren die Kollegen Euerl und Thanbichler.

Das Thema der Landflucht ist in gleicher Weise ein wirtschaftliches wie auch ein soziales Problem. Die wirtschaftliche und fachliche Seite des Problems wurde im Landwirtschaftsausschuß behandelt und die soziale Seite vom sozialpolitischen Ausschuß.

Im Unterausschuß war das ganze Problem sachlich aufgegliedert nach folgendem **Arbeitsprogramm:**

- I. Begriffsbestimmung über Landarbeiter und Dienstboten.
- II. Kurzer geschichtlicher Rückblick über die Landarbeiterverhältnisse bis zum Jahre 1914 zurück.

III. Material zum Nachweis der bestehenden Landflucht.

IV. Die Ursachen der Landflucht und des Dienstbotenmangels, wobei zu berücksichtigen war:

1. Lohnverhältnisse,
2. Arbeitsverhältnis (Verpflegung, Unterkunft, Urlaub usw.),
3. vorhandene bisherige Ausbildungsmöglichkeiten,
4. Fragen der Anteilnahme am zivilisatorischen Fortschritt als Ursache der Landflucht,
5. Unterbewertung der landwirtschaftlichen Arbeit,
6. Schaffung von Existenzmöglichkeiten.

V. Die Beurteilung der Frage der Landarbeiternot in bezug auf die bayerische Verfassung und das Bundesgesetz.

VI. Nach Feststellung dieser Ursachen:

Fragen der Beseitigung der Landarbeiternot:

1. Beseitigung des Arbeitskräftemangels bei Landarbeitern,
2. Beseitigung des Arbeitskräftemangels bei Dienstboten;

zu 1.): Lohnverhältnis, Arbeitsverhältnis, Fortkommen, Anwartschaft auf Versorgung (nur für männliche Landarbeiter),

zu 2.): Lohnverhältnis, Arbeitsverhältnis, Fortkommen, Siedlung, Berufsberatung, Anwartschaft auf Versorgung (auch weibliche Dienstboten), Prämiensystem.

Sie sehen aus dem Umfang des Arbeitsprogramms, wie weitgreifend gerade diese Materie ist. Zu den einzelnen Punkten standen zum Teil sehr umfangreiche Stellungnahmen der zuständigen Ministerien als auch von Gewerkschaften und Parteien zur Verfügung. Es wurden zu den Beratungen fast alles erreichbare statistische Material und Unterlagen der vielfältigsten Art verwendet. Die Veranlassung zu den Beratungen stellten die Anträge auf den Beilagen Nr. 10, Nr. 74, Nr. 77, Nr. 362 und Nr. 607. Sämtliche Anträge wurden auf Grund der neuerarbeiteten Erkenntnisse zurückgezogen und neue Formulierungen angenommen.

Leider eignen sich nur wenige der Erkenntnisse für die Gesetzesform. Meistens sind es **Empfehlungen**, die an die Adresse der Sozialpartner oder der Landwirte selbst gerichtet sind. Ihren Niederschlag fanden die Beratungen in einer Zusammenstellung der Beschlüsse des Unterausschusses für Landarbeiterfragen und der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses.

Der sozialpolitische Ausschuß hat diese Beschlüsse einzeln beraten. Um die Berichterstattung zu erleichtern, gehe ich nur auf die Drucksache ein und gebe die Abweichungen der Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses von denen des Landwirtschaftsausschusses bekannt. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

(Loos [SPD])

1. Die Staatsregierung wird ersucht, dem Bayerischen Landtag einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Landjahres vorzulegen.
2. Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuregen, daß Arbeitskräfte, die mindestens 5 Jahre in der Landwirtschaft tätig gewesen sind, durch die Arbeitsämter bevorzugt in landwirtschaftsverwandte Betriebe vermittelt werden.
3. Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für langjährige treue Dienste von weiblichen familienfremden Dienstboten in der Landwirtschaft Geldprämien vorsieht. Dabei sollen die Empfehlungen des Unterausschusses für Landarbeiterfragen berücksichtigt werden.
4. Die Staatsregierung wird ersucht, den Trägern von Altersheimen bei der Erweiterung und Errichtung behilflich zu sein, damit auch jedem arbeitsunfähigen landwirtschaftlichen Dienstboten die Aufnahme in ein solches Heim ermöglicht wird.

Zu Ziffer 5 wird die Zustimmung in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschlagen.

Ziffer 6:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Vertreter des Landes anzuweisen, bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dahin zu wirken, daß als Berufsberater und landwirtschaftliche Vermittler bei den Arbeitsämtern möglichst Personen verwendet werden, die über ausreichende Kenntnisse in der Landwirtschaft verfügen. Die Jugendlichenvermittlung soll Jugendliche vor allem für die Landwirtschaft werben.

Beschluß des sozialpolitischen Ausschusses zu Ziffer 7:

Die Staatsregierung wird ersucht, an die Dorfschulen geeignete Lehrerpersönlichkeiten zu berufen, ferner zu veranlassen, daß bei Einstellungen von Lehrern auf dem Lande keine anderen Maßstäbe verwendet werden als bei Stellenbesetzungen in der Stadt.

Beschluß des sozialpolitischen Ausschusses zu Ziffer 8:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Ausbau der landwirtschaftlichen Berufsschulen durch Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen sowie der Besetzung durch fachlich ausgebildete Lehrkräfte unter baldmöglichster Ablösung der jetzt eingesetzten Volksschullehrer durch Berufsschullehrer die größtmögliche Beachtung zu schenken.

Zu Ziffer 9 hat der sozialpolitische Ausschuß das gleiche beschlossen wie der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft.

Hinsichtlich der Ziffer 10 beziehe ich mich auf die Ausführungen des Berichterstatters für den Landwirtschaftsausschuß.

Bei den Ziffern 11 und 12 wird Zustimmung zu den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschlagen.

Zu Ziffer 13 hat der sozialpolitische Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei den Landwirtschaftsschauen die Probleme der Landarbeiter und Dienstboten im Benehmen mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen genügend zu würdigen.

Ziffer 14 wurde vom sozialpolitischen Ausschuß abgelehnt. Ich bitte Sie ebenfalls, diesem Beschluß beizutreten.

Ziffer 15 betrifft die Änderung des Urlaubsgesetzes. Sie wurde vom Hohen Haus bereits beschlossen, so daß sie keiner weiteren Erwähnung mehr bedarf.

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses seine Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben dabei davon auszugehen, daß drei Stellungnahmen vorliegen: zunächst die Beschlüsse des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft, zweitens die Beschlüsse des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten, die zum Teil von den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft abweichen, wie der Herr Berichterstatter eben vorgetragen hat, und drittens die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt, die in der Beilage 5954 niedergelegt sind und zum Teil ebenfalls von den genannten Beschlüssen abweichen. Wir gehen zweckmäßigerweise jeweils von dem zuletzt gefaßten Beschluß aus.

Ich rufe auf zunächst Ziffer 1. — Damit keine Verwechslungen auftreten, verlese ich der Klarheit halber jeweils den Beschluß, über den ich abstimmen lasse. Der Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten hat empfohlen zu beschließen:

1. Die Staatsregierung wird ersucht, dem Bayerischen Landtag einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Landjahres vorzulegen.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 4 Stimmen ist der Vorschlag angenommen.

Beschluß 2 nach dem Vorschlag des sozialpolitischen Ausschusses:

2. Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuregen, daß Arbeitskräfte, die mindestens 5 Jahre in der Landwirtschaft tätig gewesen sind, durch die Arbeitsämter bevorzugt in landwirtschaftsverwandte Betriebe vermittelt werden.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 4 Stimmen bei einer Anzahl von

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Stimmenthaltungen aus der Fraktion der SPD angenommen.

Zu Ziffer 3 hat der Ausschuß für den Staatshaushalt eine Änderung empfohlen. Seine Formulierung lautet:

3. Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für langjährige treue Dienste von weiblichen familienfremden Dienstboten in der Landwirtschaft zusätzliche Versorgung und Maßnahmen ähnlicher Art vorsieht.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Die Ziffer 3 ist angenommen.

(Zuruf von der CSU: Ist doch ganz unmöglich!)

— Das Präsidium ist sich einig, daß das erstere die Mehrheit war.

Ich rufe auf die Ziffer 4 nach dem Vorschlag des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten. Der Vorschlag lautet:

4. Die Staatsregierung wird ersucht, den Trägern von Altersheimen bei der Erweiterung und Errichtung behilflich zu sein, damit auch jedem arbeitsunfähigen landwirtschaftlichen Dienstboten die Aufnahme in ein solches Heim ermöglicht wird.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Beschluß scheint einstimmig zu sein; einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 5. Hier hat der sozialpolitische Ausschuß vorgeschlagen, der Formulierung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft die Zustimmung zu erteilen. Diese Formulierung lautet:

5. Die Staatsregierung wird ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, daß landwirtschaftliche Werkwohnungen unter allen Umständen zweckgebunden bleiben und bei Ausscheiden einer für den Betrieb notwendigen Arbeitskraft innerhalb eines Jahres nicht belegt werden dürfen.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 2 Stimmen bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist der vorgetragene Vorschlag des Landwirtschaftsausschusses zum Beschluß erhoben.

Zu Ziffer 6 liegt eine Formulierung des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten vor. Sie lautet:

6. Die Staatsregierung wird ersucht, den Vertreter des Landes anzuweisen, bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dahin zu wirken, daß als Berufsberater und landwirtschaftliche Vermittler bei den Arbeitsämtern möglichst Personen verwendet werden, die über ausreichende Kenntnisse in der Landwirtschaft verfügen. Die Jugendlichenvermittlung soll Jugendliche vor allem für die Landwirtschaft werben.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Vorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Es folgt die Ziffer 7. Hierzu hat der sozialpolitische Ausschuß vorgeschlagen, folgende Formulierung zu wählen:

7. Die Staatsregierung wird ersucht, an die Dorfschulen geeignete Lehrerpersönlichkeiten zu berufen, ferner zu veranlassen, daß bei Einstellungen von Lehrern auf dem Lande keine anderen Maßstäbe verwendet werden als bei Stellenbesetzungen in der Stadt.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen und ohne Gegenstimmen ist der Vorschlag zum Beschluß erhoben.

Es folgt Ziffer 8. Der Vorschlag des sozialpolitischen Ausschusses lautet:

8. Die Staatsregierung wird ersucht, dem Ausbau der landwirtschaftlichen Berufsschulen durch Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen sowie der Besetzung durch fachlich ausgebildete Lehrkräfte unter baldmöglichster Ablösung der jetzt eingesetzten Volksschullehrer durch Berufsschullehrer die größtmögliche Beachtung zu schenken.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Zu Ziffer 9 hat der Haushaltsausschuß die Formulierung wie folgt empfohlen:

Zustimmung zu dem Beschluß des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft mit der Maßgabe, daß die Eingangsworte „Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Die Staatsregierung“ ersetzt werden.

Der Beschluß lautet dann:

9. Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Etaaufstellung durch Bereitstellung ausreichender Mittel landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern den Besuch von Landwirtschaftsschulen zu erleichtern.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Auch dieser Beschluß ist einstimmig.

Es folgt die Ziffer 10. Hier hat der Haushaltsausschuß Zustimmung zu dem Beschluß des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten mit der Maßgabe empfohlen, daß an Stelle der Worte „eines 10-Jahres-Planes“ die Worte „einer langfristigen Planung“ gesetzt werden.

Mit Berücksichtigung dieser Änderung würde der Beschluß lauten:

10. Die Staatsregierung wird ersucht, im Rahmen einer langfristigen Planung angemessene Beträge in Form zinsverbilligter Darlehen bereitzustellen, um nachgeborenen Bauernsöhnen, Landarbeitern und Dienstboten nach mindestens 10jähriger landwirtschaftlicher Tätigkeit durch Ankauf oder

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Pachtung landwirtschaftlicher Anwesen die Seßhaftmachung oder die Gründung eines Hausstandes zu ermöglichen.

Das ist Absatz 1.

Außerdem ist in dem Beschluß des Unterausschusses, der vom Landwirtschafts- und vom sozialpolitischen Ausschuß zur Annahme empfohlen ist, folgender 2. Absatz enthalten:

Die Staatsregierung wird weiterhin ersucht, beim Bund dahin zu wirken, daß er zur Schaffung der Voraussetzungen für eine solche Kreditgewährung an Bauernkinder, Dienstboten und Landarbeiter einen Gesetzentwurf vorlegt, wonach bei Käufen und Pachtungen landwirtschaftlicher Anwesen im Falle der Bedürftigkeit Steuer- und Abgaberleichterungen vorzusehen sind.

(Abg. Dr. Lippert: Der Haushaltsausschuß hat bereits in einer früheren Sitzung dieser Formulierung zugestimmt!)

Wer diesen von mir verlesenen beiden Absätzen die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Beschluß ist einstimmig im Sinne der verlesenen Vorschläge.

Wir kommen zu Ziffer 11. Hier hat der Haushaltsausschuß Zustimmung in folgender Formulierung vorgeschlagen:

11. Zum Ausbau von Werk- und zur Errichtung von Landarbeiterwohnungen sollen ausreichende zinsverbilligte Kredite zur Verfügung gestellt werden.

Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Zu Ziffer 12 ist vorgeschlagen, die Formulierung des Ernährungs- und Landwirtschaftsausschusses zu akzeptieren. Sie lautet:

12. Die Staatsregierung wird beauftragt, ihren Vertreter beim Bund anzuweisen, darauf hinzuwirken, daß die landwirtschaftlichen Dienstboten nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Zu Ziffer 13 hat der sozialpolitische Ausschuß folgende Formulierung vorgeschlagen:

13. Die Staatsregierung wird ersucht, bei den Landwirtschaftsschauen die Probleme der Landarbeiter und Dienstboten im Benehmen mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen genügend zu würdigen.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag ist bei einigen Stimmenthaltungen angenommen.

Zu Ziffer 14 hat der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft einen Vorschlag gemacht, zu dem der sozialpolitische Ausschuß die Ablehnung

vorgeschlagen hat. Der Vorschlag des Landwirtschaftsausschusses lautet:

14. Die Staatsregierung wird beauftragt, durch den zuständigen Vertreter Bayerns beim Bund darauf hinzuwirken, daß unverheiratete Arbeitslose bis zum 25. Lebensjahr, die in häuslicher Gemeinschaft leben und denen landwirtschaftliche Arbeit körperlich zugemutet werden kann, keine Arbeitslosenunterstützung und keine Arbeitslosenfürsorge erhalten, sofern freie Arbeitsstellen in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft vorhanden sind. Arbeitsentgelte, die bei Spitzenzeiten in der Landwirtschaft verdient werden, sind nur zu einem geringen Prozentsatz anzurechnen.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Abg. Kiene: Das ist gegen das Grundgesetz! Das ist ja Arbeitszwang für Männer unter 25 Jahren!)

Das Präsidium ist der Meinung, das erstere war die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die 14 Punkte der Beilage 4992 verabschiedet. Die Ziffer 15 ist durch das bereits beschlossene Gesetz schon berücksichtigt. Damit ist diese sehr langwierige Arbeit, die seinerzeit der eingesetzte Unterausschuß vorbereitet hat, der sich damit den Dank des Hauses verdient hat, zu einem Abschluß gebracht worden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Priller.

**Priller (SPD):** Ich darf bemerken, in der Eile ist übersehen worden, daß im Urlaubsänderungsgesetz der Ausdruck „Gesinde“ steht. Könnten wir dafür nicht den Ausdruck „landwirtschaftliche Dienstboten“ setzen? Ist das noch möglich?

**Präsident Dr. Hundhammer:** Der Beschluß ist gefaßt worden. Man kann später einen Abänderungsantrag stellen, aber jetzt eine Korrektur vorzunehmen, nachdem der Beschluß eben verabschiedet worden ist, halte ich nicht für richtig.

(Zuruf von der BP: Das ist auch nicht so wichtig! Es weiß jeder Mensch, was gemeint ist!)

Nun ist dieser Gegenstand der Tagesordnung verabschiedet.

Ich schlage vor, die Beratungen jetzt zu unterbrechen. Sie werden, wie vereinbart, um 15 Uhr 30 Minuten wieder aufgenommen. Vorher sind Fraktionssitzungen.

Vor Unterbrechung der Sitzung gebe ich noch das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Sturm zur Abgabe einer Erklärung gemäß § 68 der Geschäftsordnung.

**Dr. Sturm (BP):** Meine Damen und Herren! Ich habe eine persönliche Erklärung abzugeben. Herr Staatssekretär Ringelmann hat gestern die Beantwortung meiner Frage abgelehnt und dies mit der Berufung auf das Bank- und Steuergeheimnis begründet. Hierzu habe ich zu erklären, daß ich ge-

(Dr. Sturm [BP])

rade in W a h r u n g d e s B a n k - u n d S t e u e r - g e h e i m n i s s e s d i e B e n e n n u n g d e r F i r m a i n m e i n e r F r a g e s e l b s t u n t e r l a s s e n h a b e , d a ß e s a l s o n i c h t e r s t d i e s e s H i n w e i s e s b e d u r f t h ä t t e . I m ü b r i g e n l e h n e i c h e i n e B e l e h r u n g s e i t e n s d e s H e r r n S t a a t s s e k r e t ä r s a b .

(Lebhafter Beifall bei der BP)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann erbittet das Wort.

(Abg. Bezold: Es gibt keine Erklärung der Staatsregierung auf Erklärungen der Abgeordneten! Ich mache darauf aufmerksam!

— Das ist jetzt das zweitemal!)

— — Es gibt aber eine selbständige Erklärung eines Regierungsmitglieds, das von einem Abgeordneten angegriffen wird.

(Abg. Bezold: Nein, das gibt es nicht!)

**Dr. Ringelmann, Staatssekretär:** Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat meine Belehrung zurückgewiesen. Ich stelle aber fest, daß seine Ausführungen infolge der Zusammenstellung der einzelnen Kredite, die die Firma bekommen hat, so deutlich waren, daß ohne weiteres jeder Eingeweihte wissen mußte, um wen es sich handelte.

(Abg. Dr. Sturm: Das wissen die Leute sowieso!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Sitzung ist bis 15 Uhr 30 Minuten unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 40 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Dr. Hundhammer nimmt um 15 Uhr 35 Minuten die Sitzung wieder auf.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

Ich rufe auf die Ziffer 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) — Beilage 5004 —**

Zunächst berichtet der Herr Abgeordnete Bachmann Georg über die erste Beratung des Haushaltsausschusses. Es folgt dann der Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft, des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten, des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und dann über die letzte Sitzung des Haushaltsausschusses, der sich nochmals mit der Angelegenheit befaßt hat (Beilage 5964).

Ich bitte, den Bericht tunlichst knapp zu fassen und gegebenenfalls, wenn er länger ausgearbeitet ist, die Ergänzungen zu Protokoll zu geben.

Das Wort hat der Berichterstatter Abgeordneter Bachmann Georg.

**Bachmann Georg (CSU), Berichterstatter:** Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) — Beilage 5004 — war Herr Kollege Dr. Lippert als Mitberichterstatter und ich als Berichterstatter bestimmt. Als solcher führte ich in der 267. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt einleitend aus, daß während des Dritten Reiches das Besteuerungsrecht der Kirchen mehr und mehr zu deren Nachteil abgebaut wurde und daß nach Beendigung des Krieges dieses einstige Steuerrecht lediglich durch mehrere Verordnungen eine gewisse Rechtsbasis erhalten habe. Um eine gesetzlich festgelegte Rechtsgrundlage und eine Zusammenfassung der verschiedenen Bestimmungen und Verordnungen zu erhalten, stehe die genannte, dem Landtag vorgelegte Regierungsvorlage zur Beratung und Verabschiedung.

Der Entwurf berücksichtige bereits die Empfehlungen des Senats, daß es zur Herbeiführung einer Steuergerechtigkeit notwendig sei, neben der vorgesehenen Heranziehung der Grundsteuer A zur Kirchensteuer auch die Grundsteuer B als Ausgangssteuer mit einzubeziehen. Die Neuregelung bezwecke eine bessere Heranziehung der Landwirtschaft zur Kirchensteuer. Nach der derzeitigen Einkommensteuerveranlagung blieben wesentliche Teile der Landwirtschaft von der Einkommensteuer frei und dadurch entfalle auch die Veranlagung zur Kirchensteuer. Zwar beschäftige man sich zur Zeit im Bundesfinanzministerium mit Überlegungen, die Pauschalveranlagungssätze der Landwirtschaft wirksamer auszubauen, so daß sich die bisherige Begünstigung derselben sehr rasch ändern könne. Aus diesem Grunde müßten in das Gesetz Bestimmungen eingebaut werden, welche eine Anrechnung der Kirchengrundsteuer auf die neue Kirchengrundsteuer sicherstellen. Es sei daher zweckmäßig, die zusagende Regelung den Kirchen mit der Ermächtigung zur Einbeziehung der Grundsteuer als Maßstabsteuer zu überlassen. Von seiten der Kirchen sei eine solche Handhabung bereits zugesichert.

Der Mitberichterstatter verwies auf die durch den neuen Gesetzentwurf beabsichtigte teilweise Wiederherstellung des früheren Rechtszustands und auf die Pflicht zur Entrichtung des Kirchgeldes auch für die Kirchensteuerpflichtigen sowie auf die Ausdehnung der Kirchensteuerpflicht auf die Grundsteuer. In der Öffentlichkeit erhebe sich oftmals die Frage, wie hoch das Kirchensteueraufkommen sei und ob die aufkommenden Mittel nach strengen etatrechtlichen Gesichtspunkten verwaltet und verwendet werden. Die auch bei Erhebung der Kirchensteuer vorgesehene Steuerprogression werde vielfach als Mangel empfunden.

Ministerialdirektor Dr. Mayer vom Kultusministerium gab einen geschichtlichen Überblick über die seit dem Jahre 1934 vorgenommenen Änderungen in der Gesetzgebung über die Erhebung und den Umfang der Kirchensteuern einschließlich des bisher auf freiwilliger Basis erhobenen Kirch-

(Bachmann Georg [CSU])

geldes. Nach der Währungsreform seien die Kirchen in einer schlechten finanziellen Lage gewesen, so daß man die Umlagen allmählich auf den Hebesatz von 8 Prozent erhöhen mußte. Gleichwohl bestünden die vielen Klagen über eine ungenügende Bezahlung der Geistlichen weiter. Den Kirchen fehle in den meisten Fällen die Möglichkeit, für die Instandsetzung kriegsbeschädigter Kirchen und den Bau neuer Kirchen den Bauträgern Zuschüsse zu geben. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sei der, daß neben der Kircheneinkommen- und der Kirchenlohnsteuer auch die Pflicht zur Bezahlung des Kirchgeldes eingeführt werden soll. Wegen der geteilten Auffassungen über die Ausdehnung der Kirchensteuer auch auf die Kirchengrundsteuer halte man es für zweckmäßig, die Durchführung den Kirchen zum Erlaß eigener Rechtsverordnungen zu überlassen. Das Aufkommen an Kirchensteuern habe im Jahre 1952 in der katholischen Kirche 44,5 Millionen DM und dazu 1,5 Millionen DM Kirchgeld betragen, bei der evangelischen Kirche 28 Millionen DM und 0,5 Millionen DM Kirchgeld.

Der Berichterstatter sowohl als auch Ministerialdirektor Dr. Mayer machten weitere Ausführungen über die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle der bei beiden Kirchen aufkommenden Kirchensteuern. Ministerialdirektor Dr. Mayer gab dabei auch einen Überblick über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen, besonders bei der katholischen Kirche.

Abgeordneter Gabert betonte, daß das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen in keiner Weise angetastet werden solle. In diesem Rahmen sollte nach Möglichkeit auch die Neufassung der Kirchensteuergesetze erfolgen. Er wies darauf hin, daß für die Besoldung der Seelsorgegeistlichen auch noch die Zuschüsse des Staates mit rund 11 Millionen DM zur Verfügung stehen.

Zu diesen Zuschüssen führte Abgeordneter Lanzinger an, daß das einstige große Vermögen der Kirchen vom Staat eingezogen worden sei, und darum sei es nur recht und billig, daß der Staat heute in etwa Zuschüsse zu den Ausgaben der Kirchen leiste. Diese seien durch das Einströmen der Heimatvertriebenen besonders in den neu erstandenen Diasporagemeinden ganz außerordentlich gestiegen.

Abgeordneter Dr. Haas bestritt nicht, daß die Aufgaben der Kirchen heute größer und kostspieliger geworden sind. Andererseits müsse gesagt werden, daß die Selbstverwaltung der Kirche doch nicht so zu verstehen sei, daß nun die Kirchen ohne weiteres die Möglichkeit haben, Kirchensteuersätze von sich aus ohne Rücksicht auf die staatlichen Steuern festzusetzen. Wenn nun im Interesse der Gerechtigkeit neben der Umlage aus der Einkommen- und Lohnsteuer auch eine solche aus der Grundsteuer erhoben werden solle, dann ergebe sich von selbst die Frage, ob es nicht möglich wäre, auch weiterhin mit den bisherigen Steuersätzen auszukommen.

Abgeordneter Dr. Schier fragte, wie hoch sich die Steuersätze auf den Kopf der vier Religionsgemeinschaften stellen und wieviel die Würdenträger der anderen Konfessionen als Gehalt ausbezahlt bekommen.

Ministerialdirektor Dr. Mayer stellte fest, daß vor 1934 für die Einkommensergänzung der katholischen Seelsorgegeistlichen 24 Millionen Mark vom Staat bezahlt worden seien. Inzwischen sei die 40prozentige Gehaltserhöhung zu den Bezügen hinzugetreten, so daß unzweideutig feststehe, daß die heute gewährten 11 Millionen DM ihren eigentlichen Zweck nicht annähernd erfüllen. Schon dadurch seien für die Kirchen neue Lasten hinzugekommen. In diesem Zusammenhang trug er die wesentlich höheren Kirchensteuersätze in den anderen westdeutschen Ländern vor. Wieweit und ob die Kirchen von der Ermächtigung, Kirchengrundsteuer zu erheben, Gebrauch machen, lasse sich einheitlich nicht beantworten; denn die Verhältnisse lägen in der katholischen Kirche bei den Steuergläubigern, den einzelnen Diözesen, anders als in der evangelischen Kirche, wo es durch eine einheitliche und zentrale Steuererhebung wohl wesentlich einfacher sei. Die Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Angehörigen der Religionsgemeinschaften lasse sich durch Division der letzteren in das Steueraufkommen leicht errechnen.

Abgeordneter Beier machte darauf aufmerksam, daß durch die in Aussicht stehende Steuerreform des Bundes und eine dadurch ausgelöste Senkung der Einkommen- und Lohnsteuer die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerhöchstsätze von 10 Prozent unter Umständen für den Bedarf der Kirchen gar nicht ausreichen. Da bei der Einkommen- und Lohnsteuer nicht alle Glieder der Religionsgemeinschaften erfaßt werden, müsse schon aus sozialen Gründen die Erweiterung der Steuerpflicht über den bisherigen Kreis hinaus ins Auge gefaßt werden.

Ministerialrat Rüth vom Finanzministerium legte dar, daß der Staat lediglich beim Einzug der Lohnsteuer in Anspruch genommen sei. Für diese Dienstleistung erhalte er den üblichen Vergütungssatz von 4 Prozent.

Abgeordneter Dr. Haas gab wiederholt seinen Bedenken Ausdruck, daß es bei der fakultativen Einführung der Umlage aus der Grundsteuer die Kirchen in der Hand hätten, einen auftretenden Mehrbedarf durch Erhöhung der Zuschläge auf die Einkommen- und Lohnsteuer auszugleichen, und darum sei es wohl zweckmäßig, in Artikel 8 einen Zusatz einzufügen, daß bei Erhöhung des derzeitigen Hebesatzes von 8 Prozent die Zustimmung der beiden Ministerien, des Kultus- und Finanzministeriums, notwendig sei.

Oberkirchenrat Dr. Karg führte aus, daß die Pfarrerbesoldung in der evangelischen Kirche ähnlich sei wie in der katholischen Kirche. Man sei in der evangelischen Landeskirche eben dabei, ein neues Pfarrerbesoldungsgesetz auszuarbeiten. Heute erhielten die Geistlichen rund 81 Prozent des Gehaltsbezuges der vergleichbaren Staatsbeamten. Vier Fünftel der insgesamt 1200 bis 1300 Pfarr-

(Bachmann Georg [CSU])

stellen seien nicht gehobene Stellen und nur ein Fünftel seien gehobene Stellen. Bei letzteren lägen die Bezüge zwar etwas höher, aber auch bei ihnen kämen nur 81 Prozent der vergleichbaren Staatsbezüge zur Auszahlung. Einzelne Kirchengemeinden gewährten dazu zwar bestimmte Zuschläge, diese seien aber nicht ruhegehaltstfähig. Die übergroße Mehrzahl der Gemeinden sei zu einer solchen Aufbesserung — in der Diaspora ausnahmslos — aber nicht in der Lage. An die im Ruhestand befindlichen Geistlichen könnten ebenfalls nur 81 Prozent der ihnen zustehenden Gehühnisse vergütet werden.

Der Berichterstatter bemerkte zu den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Haas bezüglich einer obligatorischen Kirchensteuer, daß der dem Senatgutachten Rechnung tragende Regierungsentwurf doch das Zweckmäßige treffe. Die Landwirtschaft wolle sich den gesetzlichen Steuerpflichten gegenüber den Kirchen in keiner Weise entziehen. Sie habe nur starke Bedenken gegen die einseitige Heranziehung der Grundsteuer A. Die bei den kleinen und mittleren Betrieben zur Zeit bestehende Einkommensteuerfreiheit werde durch die Höhe der Grundsteuer, welche in rein bäuerlichen Gemeinden vielfach mit dem Höchstsatz von 250 Prozent erhoben werden müsse, voll aufgewogen. In Ermangelung anderer Einnahmen, wie Gewerbesteuer, Holzverkäufe und ähnliches, müsse der gesamte Haushaltsbedarf solcher Gemeinden durch die Grundsteuer aufgebracht werden.

Abgeordneter Wimmer ging davon aus, daß von den 495 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern nur jene mit über 5 Hektar Besitz — und das seien nur etwa 175 000 Betriebe — einkommensteuerepflichtig sind. Deshalb wäre es eine ernste Frage, ob man die Kirchengrundsteuer obligatorisch oder nicht doch durch eine Kann-Vorschrift der Regierungsvorlage einführen soll.

Im gleichen Sinn sprach sich Abgeordneter Eisenmann aus.

Abgeordneter Dr. Haas blieb auf seiner Einstellung bestehen, er halte das Aufkommen aus der Kirchengrundsteuer schon bei einem Hebesatz von 4 bis 6 Prozent für erheblich. In diesem Sinne beantragte er eine Änderung des Artikels 1 Absatz 2.

Abgeordneter Stöhr konnte nicht verstehen, warum von gewisser Seite der Versuch gemacht werde, sich der Kirchensteuerverpflichtung zu entziehen.

Oberkirchenrat Dr. Karg zeichnete auf Veranlassung des Vorsitzenden noch ein umfassendes und klares Bild über die Verwendung des Kirchensteueraufkommens. Letzteres fließe bei seiner Kirche in einen Topf und hieraus könnten vorhandene Härten sehr leicht ausgeglichen werden. Die evangelische Kirche habe bereits eine Verordnung zur Erhebung der Umlage auch von der Grundsteuer vorbereitet.

Der Vorsitzende stellte in einem zusammenfassenden Schlußwort die eine oder andere irrige Auffassung der vorgetragenen Meinungen

richtig. Er glaubte, es sei Aufgabe des Staates, einen gewissen Rahmen für die von der Kirche aufzubringenden Mittel zu schaffen. Richtig sei weiterhin, es innerhalb desselben den Kirchen zu überlassen, wie sie mit ihren Steuerpflichtigen fertig werden und wie sie die Kirchensteuerlast gerecht verteilen. Ministerialdirektor Dr. Mayer erklärte abschließend, daß in den Ländern Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen die Erhebung der Kirchengrundsteuer fakultativ eingeführt ist. Der Staat kümmere sich dort nicht darum, ob die Kirchen diese Steuer erheben, er habe ihnen nur die gesetzliche Möglichkeit dazu eröffnet. Das gleiche System liege auch dem Gesetzentwurf zugrunde.

Damit schloß die Aussprache. Der Entwurf ging nun an die Fraktionen und an den Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Ich bitte nunmehr über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zu berichten.

**Bachmann Georg (CSU), Berichterstatter:** In der 91. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. April 1954 habe ich als Berichterstatter ausgeführt, daß es wohl nicht notwendig sei, den ganzen Aufbau des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern — Beilage 5004 — zu behandeln, sondern daß es vielmehr genügen dürfte, die Frage der neu vorgesehenen Heranziehung auch der Grundsteuern zur Kirchensteuer und gegebenenfalls die Höhe des Steuersatzes zu beraten. Diese Verfahrensart wurde vom Ausschuß einstimmig als richtig anerkannt.

Nach einem Überblick über die Kirchensteuergesetze in den übrigen Ländern des Bundesgebietes, die bis zu 10 Prozent der Einkommen- und Lohnsteuer erheben, wurde darauf verwiesen, daß mit Ausnahme von Bayern und Hamburg alle übrigen Länder die Kirchensteuer auch von den Grundsteuermeßbeträgen A erheben sowie von der Grundsteuer B mit Ausnahme von Hamburg, Hannover und Lübeck.

In den Kreisen der Landwirtschaft bestand die Befürchtung, daß neben der landwirtschaftlichen Einkommensteuer auch die Grundsteuer zusätzlich als Maßstabsteuer herangezogen werden solle. Nach der Absicht der Kirchen sei dem nicht so. Von der Grundsteuer solle Kirchensteuer nur verlangt werden, wenn entweder keine Einkommensteuer oder eine geringere als die Grundsteuer zu entrichten ist. Es dürfte aber zweckmäßig sein, in Artikel 17 eine entsprechende Ergänzung einzufügen. Wenn die Landwirtschaft in den letzten Jahren wenig oder keine Einkommensteuer zu entrichten hatte — wie lange es so bleibe, sei eine offene Frage —, so würden die alljährlich gesammelten Naturalgaben als vollwertiger Ausgleich hervorgehoben werden können. Um der steuerlichen Gerechtigkeit willen müsse auch die Grundsteuer B der Kirchensteuerepflicht mit der in das Gesetz einzubauenden Anrechnung auf die Einkommensteuer unterworfen werden.

(Bachmann Georg [CSU])

Mitberichterstatter Priller sah keine Schwierigkeit für die Annahme des Gesetzentwurfs, wenn die Zusage gegeben werde, daß die Kirchen nur 8 Prozent erheben und nur die Grundsteuer A als Steuergrundlage herangezogen wird. Bei der Grundsteuer B sei die Frage, ob nicht eine Doppelbesteuerung eintrete, die gerade die kleinen Grundbesitzer treffen würde. Unerwünscht sei es auch, wenn ein Rentner mit einem kleinen Häuschen, der kein Einkommen mehr habe, nunmehr Kirchensteuer auf der Grundlage der Grundsteuer B bezahlen müßte. Im übrigen begrüße er, daß nunmehr auch diejenigen zur Kirchensteuer herangezogen werden, die bisher glimpflich davon gekommen seien. Die Kirche habe ein Recht auf Steuern, da in der Säkularisation Kirchengut geraubt worden sei. Sie sei auch auf Grund ihrer vermehrten Ausgaben auf diese Einnahmen angewiesen.

Abgeordneter Falk hatte Bedenken gegen die Heranziehung der Grundsteuer A sowie gegen eine Doppelbesteuerung, die eine erneute Belastung der kleinen Betriebe bringe. Er war ferner der Auffassung, daß sämtlicher Grundbesitz, auch jener des Staates und der juristischen Personen zu dieser Steuer herangezogen werden müsse. Nur unter dieser Voraussetzung stimme er dem Gesetzentwurf zu.

Abgeordneter Frühwald führte aus, daß bei Leuten mit sehr großem Einkommen die Kirchensteuer nicht ins Gewicht falle, sie könne von ihnen meist auf den Betrieb umgelegt werden. Die bayerische Landwirtschaft sei bereits mit einem Steuersatz von 70 DM je ha belastet. Sie hätte durch freiwillige Spenden für die Kirche große Opfer gebracht. Er beantragte, daß die Kirchen bei Bedarf Kirchensteuer von der Grundsteuer erheben dürfen. Etwa 5 Prozent seien dann noch tragbar. Das bisher freiwillige Kirchgeld müßte dann entfallen.

Abgeordneter Thanbichler war der Auffassung, die Festsetzung der Steuersätze den Kirchen zu überlassen. Sie würden dabei die höchste Steuergerechtigkeit anwenden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen und um der Gleichheit willen müsse auch die Grundsteuer B der Besteuerung zugrundegelegt werden.

Abgeordneter Mack führte aus, daß bei kleinen Landwirten mit einem Einheitswert von 5000 bis 6000 DM eine Kirchensteuer von nur etwa 3,50 DM anfalle. Das sei auch für den sogenannten kleinen Mann tragbar. Durch die allgemeine Aussprache im Haushaltsausschuß seien die bestehenden Zweifel bereits geklärt. Er schlug vor, den Empfehlungen des Berichterstatters zuzustimmen.

Die noch folgenden Redner von und zu Franckenstein, Walch und Frühwald brachten neue Gesichtspunkte nicht mehr zur Sprache. Sie unterstrichen lediglich bereits vorgetragene Argumente, worauf der Vorsitzende Dr. Baumgartner feststellte, daß im Ausschuß großes Verständnis für die Belange der beiden Kirchen vorhanden sei.

Der Mitberichterstatter wies darauf hin, daß die katholische Kirche im letzten Jahr 44 Mil-

lionen DM, die evangelische Kirche 28 Millionen DM Kirchensteuer erhalten habe. Dazu seien noch erhebliche Leistungen des Staates gekommen. Beim Kirchgeld werde das Pflichtalter von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt und der bisherige Höchstsatz von 3 DM auf 30 DM erhöht. Bei Einbeziehung der Grundsteuer müßten für die kleinen Leute entsprechende Sicherungen getroffen werden.

Ministerialdirektor Dr. Mayer vom Kultusministerium gab einen Überblick über die Regelung der Kirchensteuer in den anderen Bundesländern, die fast ausnahmslos die Grundsteuer zur Deckung des Kirchenbedarfes mit heranziehen. Um bei der vorgesehenen Neuregelung in Bayern eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, müsse eine Sicherung in das Gesetz eingebaut werden. Den Grundbesitz des Staates und jenen der juristischen Personen einzubeziehen, sei nicht zweckmäßig. Die Kirchensteuer sei in erster Linie eine persönliche Steuer. Der Steuersatz bis zu 10 Prozent sei im Benehmen mit dem Finanzministerium angesetzt worden.

Der Berichterstatter beantragte zur Beseitigung der Unklarheit wegen der gefürchteten Doppelbesteuerung, in Artikel 17 folgenden Absatz 2 einzufügen:

Die Kirchensteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommen- bzw. Kirchenlohnsteuer übersteigt.

Auf eine nochmalige Forderung des Kollegen Frühwald, das Kirchgeld fortfallen zu lassen, stellte der Berichterstatter fest, daß nach der Bestimmung von Artikel 22 das Kirchgeld für die ortskirchlichen Bedürfnisse bestimmt sei. Dabei sei für die kleinen Einkommen unter 1000 DM eine Befreiung vorgesehen. Er führte ferner über das Verhältnis der Grundsteuern A und B in zwei mittelfränkischen Landkreisen Beispiele an. Die Einbeziehung der Grundsteuer B verursache nach Überlegungen der Kirche eine Menge Verwaltungsmehrarbeit, die in keinem Verhältnis zum Ertrag stehe. Die gleichen Bedenken brachte Regierungsdirektor Dr. Weber vom Finanzministerium vor. So bestechend der Gedanke der gegenseitigen Anrechnungsfähigkeit sei, so habe er doch eine Menge von Verwaltungsschwierigkeiten im Gefolge. Nach Aufzählung derselben und ihrer Begründung komme man in der Auswertung und Würdigung zu dem allein zweckmäßigen Schluß, diese Regelung den Kirchen selbst zu überlassen.

Ministerialdirektor Dr. Mayer und die Abgeordneten von und zu Franckenstein, Mack und Stegerer sahen die Schwierigkeiten in der Durchführung weniger groß. Von Franckenstein schlug vor, den letzten Satz in Artikel 17 wie folgt zu formulieren:

Die Steuerpflichtigen, die bereits nach Art. 17 herangezogen werden, sind nicht mehr steuerpflichtig nach Art. 8.

Abgeordneter Falk schloß sich dem Vorredner an. Der Ausschuß beschloß dann bei 3 Stimmenthaltungen, den oben dargelegten Antrag des Berichterstatters anzunehmen und als Empfehlung an den Haushaltsausschuß hinüberzugeben.

(**Bachmann Georg** [CSU])

Damit erübrigte sich eine Abstimmung über den Antrag von und zu Franckenstein.

Nun folgte auf Antrag des Berichterstatters die Entscheidung darüber, ob auch die Grundsteuer B zur Kirchensteuer herangezogen werden soll. An der dazu geführten Aussprache beteiligten sich die Abgeordneten Falk, Stegerer, Ministerialdirektor Dr. Mayer und der Vorsitzende, die sich sämtlich zustimmend aussprachen.

Mitberichterstatter Priller wollte seine Bedenken zurückstellen, wenn die von Ministerialdirektor Dr. Mayer gemachte Zusage, daß die Ausführungsverordnung auch Bestimmungen über den Erlaß von Steuern in Härtefällen enthalten werde, in das Protokoll aufgenommen wird.

Mit 3 Stimmenthaltungen empfahl der Ausschuß, dem vorliegenden Gesetzentwurf sowohl Grundsteuer A als auch B für die Umlage aus der Kirchensteuer zugrunde zu legen.

Der Ausschuß befaßte sich dann mit der Höhe der Umlage. Der Berichterstatter befürwortete die Annahme der Regierungsvorlage, also für jede der drei Steuerarten einen Satz „bis zu 10 v. H.“. Dabei stehe fest, daß beide Kirchen an dem bisherigen Steuersatz von 8 Prozent festhalten wollen, es sei denn, daß eine wesentliche Veränderung des Einkommensteuer-Aufkommens eintritt.

Der Mitberichterstatter hatte beantragt, in Artikel 8 Absatz 1 und in Artikel 17 Absatz 3 jeweils „10 v. H.“ durch „8 v. H.“ zu ersetzen. Ferner beantragte er, in Artikel 23 Buchstabe a und b die Zahl von jeweils 1000 DM durch 2500 DM zu ersetzen; es handelt sich dabei um die Freigrenze des Einkommens von dem Kirchgeld.

Ministerialdirektor Dr. Mayer erklärte, daß der Satz von 10 Prozent bereits im Gesetz von 1941 vorgesehen war. Trotzdem hätten die Kirchen bisher im Höchsthalle nur 8 Prozent erhoben. An eine darüber hinausgehende Erhöhung sei auch nicht gedacht.

Mit 13 gegen 9 Stimmen wurde dann der Antrag des Berichterstatters, es in Artikel 8 und 17 jeweils bei dem Satz bis zu 10 v. H. zu belassen, angenommen. Der Antrag des Mitberichterstatters war damit abgelehnt.

Schließlich folgte die Entscheidung über die Höhe des Freibetrages bei der Einkommensteuer in ihrer Zugrundelegung beim Kirchgeld. Die Regierungsvorlage sieht hierfür in Artikel 23 1000 DM vor, der Mitberichterstatter hatte die Erhöhung der Freigrenze auf 2000 DM — ursprünglich 2500 DM — beantragt.

Dagegen erhob Abgeordneter Thanbichler im Hinblick auf Gemeinden mit kleinbäuerlichem Besitz Bedenken. Er machte daher den Vermittlungsvorschlag, die Freigrenze auf 1500 DM anzusetzen.

Ministerialdirektor Dr. Mayer hielt diesen Betrag für angemessen und tragbar. Der Bericht-

erstatter übernahm den Antrag auf Erhöhung der Freigrenze von 1000 DM auf 1500 DM.

Der Antrag des Mitberichterstatters, die Freigrenze auf 2000 DM zu bemessen, wurde mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag des Berichterstatters bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Eine längere Aussprache über die Heranziehung von den im Besitz des Staates und von juristischen Personen befindlichen Grundstücken zur Kirchensteuer endete mit dem Vorschlag des Vorsitzenden, es bei den Bestimmungen der Regierungsvorlage zu belassen.

Nun sollte die Vorlage an den kulturpolitischen Ausschuß zur weiteren Beratung überwiesen werden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schedl. Ich bitte, den Bericht ziemlich knapp zu fassen.

**Dr. Schedl (CSU), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! Der kulturpolitische Ausschuß hat sich in seiner 78. Sitzung vom 21. September 1954 mit dem Kirchensteuergesetzentwurf befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege von Rudolph.

Ich darf mich in der Berichterstattung sehr knapp fassen. Der kulturpolitische Ausschuß hat sich im wesentlichen mit den Artikeln 1 und 17 der Gesetzesvorlage befaßt. Er hat sich lediglich insoweit mit dem Gesetz beschäftigt, als er sich für zuständig betrachtete; das waren eben die erwähnten beiden Artikel. Der Ausschuß hat Änderungen beschlossen, deren Wortlaut Sie auf der Beilage 5964 abgedruckt finden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtet der Herr Abgeordnete Pittroff.

**Pittroff (SPD), Berichterstatter:** Meine Damen und Herren! In der 243. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften rechtlich und verfassungsmäßig überprüft. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Kollege Zillibiller.

Es wurden in rechtlicher Hinsicht keine Vorbehalte und keine Einwendungen gemacht. Der Ausschuß stimmte ohne Gegenstimmen dem Gesetzesentwurf zu.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die letzte Sitzung des Haushaltsausschusses, der sich mit der Angelegenheit befaßte, berichtet noch einmal der Herr Abgeordnete Bachmann Georg.

**Bachmann Georg (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! In der 330. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 30.

(Bachmann Georg [CSU])

September 1954 wurde die Beratung und Beschlußfassung zu dem Entwurf des Kirchensteuergesetzes fort- und zu Ende geführt. Mitberichterstatter in dieser Sitzung war der Herr Abgeordneter Dr. Haas.

Der Berichterstatter führte aus, daß der landwirtschaftliche und der kulturpolitische Ausschuß die Heranziehung der Grundsteuern A und B zur Kirchengrundsteuer empfohlen haben. Weiter sei nun zu entscheiden, ob diese Steuern fakultativ oder obligatorisch erhoben werden sollen. Der kulturpolitische Ausschuß empfahl letzteres. Bezüglich der Grundsteuer B sei in beiden Ausschüssen sowohl vom Finanzministerium als auch von den Kirchen gesagt worden, daß in diesem Fall die Veranlagung sehr hohe Verwaltungskosten verursache, so daß sich ein nennenswerter Reinertrag nicht ergeben werde. Dieser Umstand spreche für die Einführung durch eine Kann-Vorschrift, dann hätten die Kirchen bezüglich der Anpassungsfähigkeit dieser Steuer eine größere Freizügigkeit.

Der Mitberichterstatter erinnerte an seine frühere Stellungnahme und an die Entscheidung des kulturpolitischen Ausschusses. Er bat daher um Änderung der Regierungsvorlage in diesem Sinne. Wenn ein Mehrbedarf der Kirchen vorliege, dann solle zunächst auf die Kirchengrundsteuer ausgewichen werden. Bezüglich der Frage der Grundsteuer B müßte man noch Näheres von der Regierung hören.

Nun folgte eine längere Aussprache über das Für und Wider der sich widersprechenden Anschauungen und über die voneinander abweichenden Ausschußempfehlungen. Hier beleuchtete vor allem der V o r s i t z e n d e sehr überzeugend die Gründe, die für eine Kann-Vorschrift sprechen, die es den Kirchen ermögliche, nach sachlicher Überprüfung der technischen Fragen, z. B. bei einem geringen Ergebnis die Grundsteuer B als Maßstab-Steuer ohne einen neuen gesetzgeberischen Akt des Landtages ausfallen zu lassen. So habe auch in einer kürzlichen Besprechung Weihbischof Dr. Scharnagl, ein ausgesprochener Experte in Kirchensteuerfragen, erklärt, die katholische Kirche wünschte unter allen Umständen eine fakultative Regelung, weil sie dann hinsichtlich der Erhebung oder Abschaffung von Steuern mehr Bewegungsfreiheit habe, falls sich die Besteuerungsgrundlagen ändern. Dagegen machte der Fraktionsvorsitzende der CSU für die obligatorische Steuererhebung geltend, daß bei einer fakultativen Regelung in den einzelnen Diözesen wegen ihrer finanziellen Unabhängigkeit die Steuererhebung unterschiedlich gehandhabt werden müßte. Der Vertreter der evangelischen Kirche, Oberkirchenrat Dr. Karg, setzte sich ebenso wie die Vertreter der katholischen Kirche für die fakultative Regelung ein. Beide Kirchen wünschen die Ausdehnung der Steuerpflicht auch auf die Grundsteuer, besonders aber auf die Grundsteuer A.

Ministerialdirektor Dr. Mayer erklärte, daß sich der Ministerrat für die fakultative Lösung entschieden habe. Die Gründe dafür seien schon wiederholt von den Vorrednern dargelegt worden.

Auch in den anderen Bundesländern würden die Kirchensteuern fakultativ erhoben. Dadurch hätten die Kirchen eine größere Selbständigkeit. Die Schwierigkeiten, die sich durch abweichende Ergebnisse in den einzelnen Diözesen ergeben, seien nicht allzu groß. Sie ließen sich jedenfalls rasch überwinden. Für die Heranziehung der Grundsteuer B sei die Sache bei einer fakultativen Lösung insoweit glatt, denn dann könnte die Frage in den Kirchensteuerverordnungen der Kirchen geregelt werden. Einmütigkeit bestehe wohl auf allen Seiten bezüglich der gegenseitigen Anrechnungsfähigkeit der Kirchensteuer.

Ministerialrat R ü t h vom Finanzministerium ergänzte diese Ausführungen in steuertechnischer Hinsicht und erklärte, das Finanzministerium wäre für die Beibehaltung der fakultativen Fassung des Gesetzentwurfes dankbar. Die Erfüllung seiner Bitte sichere alle Möglichkeiten, auch steuergerecht vorzugehen. Bei einer obligatorischen Lösung würde eine ungeheure vergebliche Mehrarbeit entstehen, weil veranlagte Steuern dann wieder größtenteils gestrichen und sogar zurückvergütet werden müßten. Diese Frage lasse sich von den Kirchen viel leichter auf die einzelnen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ausrichten bzw. anpassen.

Abgeordneter Strobl betonte, daß es sich nach Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes in Anpassung an die früheren Gesetze ganz eindeutig um ein fakultatives Gesetz handle. Es sei ein Irrtum, zu glauben, daß der Absatz 2 des Artikels 1 durch die Formulierung „die Kirchensteuern werden als Umlage . . .“ dem Gesetz einen obligatorischen Charakter verleihe. Nach Darlegung verschiedener Verfahrensfragen könnte man im Hinblick auf die neu zu beschließende Kirchengrundsteuer Artikel 1 Absatz 1 folgendermaßen fassen:

„Die Kirchensteuern können . . .“

Der vom landwirtschaftlichen Ausschuß beantragte neue Absatz 2 zu Artikel 17 müsse eingefügt werden, da eine solche Vorschrift nicht einer kirchlichen Durchführungsverordnung überlassen werden dürfe. In diesem Artikel 17 sei auch die Anrechnungsfähigkeit zu regeln. Von der Grundsteuer B sollte man die Finger lassen. Ursprünglich sei nur die Landwirtschaft ins Auge gefaßt gewesen, weil sie zu etwa 50 Prozent keine Einkommensteuer bezahle. Aber auch das könne sich, wie schon richtig bemerkt worden sei, ändern und dann wäre auch die Heranziehung der Grundsteuer A illusorisch.

Abgeordneter Gabert wies auf die Befürchtung in der Öffentlichkeit hin, daß die Kirchengemeinschaften bei größerem Bedarf zuerst den Spielraum von 2 Prozent der Erhöhung der Kirchen-Einkommen- und -Lohnsteuer ausnützen könnten. Er wünsche daher eine verbindliche Erklärung, daß die Kirchengrundsteuer tatsächlich erhoben werde.

Der V o r s i t z e n d e wies darauf hin, daß zwischen beiden Kirchen Einverständnis bestehe, an dem augenblicklichen Hebesatz von 8 Prozent nichts zu ändern.

(Bachmann Georg [CSU])

Der Mitberichterstatter fügte hinzu, das sei zwar richtig, aber es sei auch gesagt worden, man kenne die Auswirkungen der großen Steuerreform des Bundes noch nicht. Da es in Bayern als einzigem Bundesland noch keine Kirchensteuer als Umlage nach den Grundsteuermeßbeträgen gebe, müßte der Landtag das Seinige tun, um endlich auch dieser Steuer zum Durchbruch zu verhelfen. In den bereits erwähnten Ländern handle es sich zwar um Kannvorschriften, aber die einzelnen Steuerarten seien dort wenigstens in einem Atemzug genannt. Warum solle in Bayern anders formuliert werden? Vielleicht könnte man auch an eine solche Formulierung denken. Auf jeden Fall solle man nicht zwischen „können“ und „müssen“ unterscheiden; denn dadurch würde nur wieder ein Hintertürchen offengehalten.

In der nun anschließenden Einzelberatung sprachen zur Formulierung des Artikels 1 Absatz 1 und 2 der Vorsitzende, der Mitberichterstatter, die Abgeordneten von Rudolph, Gabert und Strobl, sowie Regierungsdirektor Dr. Weber und Ministerialrat Rüth vom Finanzministerium und Regierungsrat Dr. Barl vom Kultusministerium.

Zur Entscheidung stand dann der Antrag des Mitberichterstatters auf Annahme der Formulierung des kulturpolitischen Ausschusses und der Antrag des Berichterstatters, den Absatz 2 in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Fassung zu beschließen:

(2) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer),
- b) nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge und
- c) in Form von Kirchgeld.

Der Antrag des Mitberichterstatters wurde mit 11 gegen 8 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt, der Antrag des Berichterstatters fand mit offensichtlicher Mehrheit Annahme.

Inzwischen hatte sich ergeben, daß in dem neuen Absatz 2 Buchstabe b) hinter dem Wort „Grundsteuermeßbeträge“ das Wort „Kirchengrundsteuer“ in Klammern eingefügt werden soll. Der letzte Satz „Die Kirchensteuern werden nach Maßgabe eigener Steuerordnungen erhoben“ fiel weg, weil diese Forderung bereits in Artikel 17 verankert ist.

In Artikel 2 Absatz 3 wurde an Stelle des Wortes „ständigen“ Aufenthaltsortes das Wort „gewöhnlichen“ gesetzt. Diese Änderung gilt allgemein für den vorliegenden Gesetzentwurf.

In Artikel 4 ist nach den Worten „gemeindlichen Verbände“ in Absatz 2 ein Punkt zu setzen. Der nachfolgende bisherige Halbsatz wird dann ein eigener Satz.

Zu Artikel 8 schlug nach einer Aussprache über die Genehmigung der Erhöhung des bisherigen Umlagesatzes auf über 8 Prozent, an welcher sich

der Mitberichterstatter, Abgeordneter Beier und der Vorsitzende beteiligten, der Abgeordnete Beier die Anfügung eines dritten Absatzes in nachstehender Fassung vor:

(3) Zur Erhöhung des Umlagesatzes auf über 8 Prozent ist die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums der Finanzen notwendig. Diese Zustimmung soll erst erteilt werden, wenn der Umlagesatz der Kirchengrundsteuer so hoch ist wie der Umlagesatz der Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer.

In getrennter Abstimmung wurde Satz 1 dieser Fassung mit 7 gegen 7 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen, Satz 2 mit 9 gegen 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Damit wurde Artikel 8 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die vom landwirtschaftlichen und vom kulturpolitischen Ausschuß empfohlene Einfügung des neuen Absatzes 2 in Artikel 17 wurde nach kurzer Aussprache, an welcher sich der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Mitberichterstatter, Abgeordneter Dr. Lacherbauer, Ministerialrat Rüth und Regierungsrat Dr. Barl beteiligten, in folgender Fassung einstimmig beschlossen:

(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommen- bzw. Kirchenlohnsteuer übersteigt.

In Artikel 23 beantragte der Abgeordnete Beier, an Stelle der vom landwirtschaftlichen Ausschuß für die Entrichtung des Kirchgeldes empfohlenen Freistellung von 1500 DM die Zahl 1800 DM und bei Buchstabe b) die Einfügung des Wortes „Gesamtbetrag“ zu beschließen. Der Antrag fand mit 9 gegen 7 Stimmen Annahme.

Alle übrigen Artikel des Gesetzentwurfes wurden ohne Erinnerung angenommen.

In Artikel 30 wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. Januar 1955 empfohlen.

In der GesamtAbstimmung über die ganze Gesetzesvorlage wurde dieselbe bei 2 Stimmenthaltungen angenommen. Auf eine zweite Lesung wurde verzichtet.

Ich empfehle dem Hohen Hause, den Beschlüssen des Ausschusses für den Staatshaushalt beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir treten in die erste Lesung ein. Ich schlage vor, allgemeine und besondere Aussprache zu verbinden. Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort zunächst dem Herrn Abgeordneten Eberhard.

**Eberhard (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der Durchsicht des Gesetzes in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses hat sich noch die Notwendigkeit einer **redaktionellen Änderung** ergeben, und zwar handelt es sich um folgendes:

Wir hatten im Haushaltsausschuß versucht, bei Artikel 1 von der Regierungsvorlage insofern ab-

**(Eberhard [CSU])**

zuweichen, als wir die in Klammern angeführten Bezeichnungen „Kirchenlohnsteuer“, „Kircheneinkommensteuer“ und „Kirchengrundsteuer“ fallen lassen wollten.

(Abg. Beier: Auf Ihren Vorschlag!)

— Ja. Wir haben aber dann bei der weiteren Beratung feststellen müssen, daß in den übrigen Abschnitten, besonders im 2. Teil: Kirchenumlagen, der erste Abschnitt sich wieder „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ benennt, und der nächste Abschnitt „Kirchengrundsteuer“. Aus diesem Grunde halte ich es für notwendig, dem Artikel 1 Absatz 2 nunmehr folgende Fassung zu geben:

(2) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden

a) nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer)

— nun soll neu eingefügt werden:

als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer,

b) nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge als Kirchengrundsteuer und

c) in Form von Kirchgeld.

Das wäre der erste Ergänzungsvorschlag.

Zweitens hat sich gezeigt, daß sich in Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 ein sinnstörender Fehler eingeschlichen hat. Es heißt dort: „Die Kirchensteuern werden nach Maßgabe eigener Steuerordnungen erhoben.“ Das kann sich nur auf die Kirchengrundsteuer beziehen, weil die übrigen Kirchensteuern nach anderen Grundsätzen erhoben werden. Dieser Satz 2 „Die Kirchensteuern werden nach Maßgabe eigener Steuerordnungen erhoben“ wäre zu streichen, und zwar deswegen, weil in Artikel 17, der von der Kirchengrundsteuer handelt, folgendes ausgedrückt ist: Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaften werden ermächtigt, zum Zweck der Erhebung von Kirchengrundsteuer eigene Steuerordnungen zu erlassen. In Artikel 17 Absatz 1 müßte dann der Hinweis in der Klammer „(Art. 1 Abs. 2 S. 2)“ ebenfalls wegfallen, da wir diesen Satz 2 streichen wollen.

Ich bitte, diese beiden Änderungsanträge zu berücksichtigen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Das Wort erhält als nächster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

**Dr. Haas (FDP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Den Haushaltsausschuß hat die Frage außerordentlich beschäftigt, ob die Formulierung des **Artikels 1 Absatz 2** in der jetzigen Fassung des Haushaltsausschusses die bessere sei oder in der vorherigen Fassung des kulturpolitischen Ausschusses. Der Sinn ist völlig klar: Der kulturpolitische Ausschuß geht davon aus, daß die **Kirchengrundsteuer** eine **obligatorische** Steuer sein soll, während der Haushaltsausschuß dies der Steuerordnung der Religionsgemeinschaft überläßt.

Nun, meine Damen und Herren, stehe ich auf dem Standpunkt, daß man hier bei aller grundsätzlichen Anerkennung der steuerlichen Souveränität der Religionsgemeinschaften doch mit Rücksicht auf den in Bayern herrschenden Rechtszustand der Formulierung des kulturpolitischen Ausschusses den Vorzug geben sollte. Ich möchte also dafür plädieren und hier den Antrag stellen, daß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs in der Formulierung des kulturpolitischen Ausschusses angenommen wird.

Ich darf darauf verweisen, daß mit Ausnahme der beiden Stadtstaaten Hamburg und Bremen, für die ja die Erhebung einer eigenen Kirchengrundsteuer nichts bedeutet, da dort wohl nahezu alle Grundsteuerpflichtigen gleichzeitig auch einkommen- oder lohnsteuerpflichtig sein dürften, tatsächlich in allen anderen Bundesländern Kirchengrundsteuern erhoben werden. Deshalb scheint es mir ein Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit zu sein, daß auch in Bayern auf jeden Fall eine Kirchengrundsteuer erhoben wird. Ich darf insoweit auf ein **Senatsgutachten** verweisen, das schon vor längerer Zeit — ich glaube, vor anderthalb Jahren — erstattet worden ist — in Anlage 303 können Sie das jederzeit nachlesen —, in welchem der jetzt in den deutschen Bundesländern bzw. im Bereich der einzelnen Landeskirchen bestehende Rechtszustand genau zusammengestellt ist. Nach diesem Rechtszustand ist es so, daß wir überall im deutschen Bundesgebiet — die beiden Stadtstaaten Hamburg und Bremen, wie gesagt, ausgenommen — die Kirchengrundsteuer tatsächlich haben. In Bayern haben wir sie noch nicht. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes erscheint mir eine Anweisung dieses Gesetzgebers an den Kirchensteuergesetzgeber richtig, damit aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit auch in Bayern die Kirchengrundsteuer in jedem Fall eingeführt wird.

Ich glaube, meine Damen und Herren, von diesen Erwägungen ist auch der kulturpolitische Ausschuß ausgegangen, wenn er den Satz 2 des Absatzes 2 folgendermaßen formuliert hat:

Ferner erheben die in Abs. 1 genannten Gemeinschaften Kirchengrundsteuer als Umlagen . . .

usw. Das ist also obligatorisch gemeint: Sie sind gezwungen, es zu tun. Mit Rücksicht auf den bestehenden Rechtszustand halte ich das auch für richtig. Ich glaube, es würden auch den entsprechenden Gremien unserer Religionsgemeinschaften manche Kopfschmerzen genommen werden, wenn sich bereits der Landesgesetzgeber dahin ausspräche, daß die Kirchengrundsteuer obligatorisch zu erheben sei.

Wir wollen uns doch nicht täuschen: Die jetzt vom Haushaltsausschuß vorgeschlagene Formulierung, die gewiß der Formulierung der meisten Bundesländer irgendwie entspricht — das sei zugeben —, mag in denjenigen Bundesländern, in denen ja schon seit eh und je die Kirchengrundsteuer erhoben wird, recht und billig sein. In Bayern war das bisher noch nicht der Fall. Diese Formulierung für Bayern zu übernehmen, hieße

(Dr. Haas [FDP])

doch wohl, dem Glauben gewisser Leute entgegenkommen, daß sich hier noch einmal ein Hintertürchen auftun könnte und dieser Kelch der Kirchengrundsteuer nun doch nicht über sie käme. Ich glaube, daß wir das gerade nicht wollen und aus dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit nicht wollen können.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen.

Herr Kollege Eberhard, wollen Sie noch Stellung nehmen?

(Abg. Eberhard: Ich verzichte!)

— Dann bitte ich Sie, in der zweiten Lesung gegebenenfalls das Wort zu ergreifen.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Hierbei liegt zugrunde der Text auf Beilage 5964: Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz).

I. Teil: Besteuerungsrecht.

Artikel 1 Absatz 1. Hierzu hat der Haushaltsausschuß folgende Fassung vorgeschlagen:

Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfs Steuern (Kirchensteuern) zu erheben.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Zu Absatz 2 liegt vor die Formulierung des Haushaltsausschusses, zu der der Abgeordnete Eberhard vorhin Änderungen empfohlen hat, und ein Vorschlag des kulturpolitischen Ausschusses, für den Abgeordneter Dr. Haas sich eingesetzt hat. Der kulturpolitische Ausschuß scheint zuletzt gesprochen zu haben.

(Abg. Eberhard: Nein, der Haushaltsausschuß!)

— Ich wollte über den Vorschlag des kulturpolitischen Ausschusses zuerst abstimmen lassen, wenn dagegen keine Erinnerung erhoben wird. — Es wird also zunächst über den Antrag Dr. Haas abgestimmt. Die Fassung, die der kulturpolitische Ausschuß zu Absatz 2 empfohlen hat, ist die Formulierung, die Ihnen auf Drucksache 5964, die ich zitiert habe, auf Seite 3 oben vorliegt. Wer dem Antrag Dr. Haas die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Antrag Dr. Haas ist abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Absatz 2 in der Fassung des Haushaltsausschusses mit den vom Abgeordneten Eberhard vorgeschlagenen Änderungen. Ich verlese die Änderungen. Herr Abgeordneter Eberhard, ich bitte Sie, mich dabei zu kontrollieren.

Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden

a) nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer,

(Abg. Eberhard: Jawohl!)

b) nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge als Kirchengrundsteuer und

c) in Form von Kirchgeld.

Der letzte Satz „Die Kirchensteuern werden nach Maßgabe eigener Steuerordnungen erhoben“ soll wegbleiben. Wer dieser Formulierung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist der Absatz 2 in der eben verlesenen Fassung angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. Die Absätze 1 und 2 sind zur unveränderten Annahme in der Form der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Absätze 1 und 2 sind in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Zu Absatz 3 hat der Haushaltsausschuß eine neue Formulierung empfohlen. Sie lautet:

Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein; § 129 BGB. gilt entsprechend.

Wer dieser Formulierung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 1 Stimmenthaltung ist der Absatz 3 in der eben verlesenen Form angenommen.

Artikel 3 wird in der Fassung der Regierungsvorlage vorgeschlagen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 4. Hier schlägt der Haushaltsausschuß vor: Zustimmung zur Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 der Strichpunkt nach „gemeindlichen Verbände“ durch einen Punkt zu ersetzen sei. Wer der Regierungsvorlage mit dieser Korrektur zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 5 ist ebenfalls in der unveränderten Form der Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Es folgt der 2. Teil, Kirchenumlagen, Erster Abschnitt: Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 6 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 7 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, behalte Platz. — Ich bitte um die

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 8 in der Fassung der Regierungsvorlage. Die Zustimmung wollen Platz behalten. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

## II. Kircheneinkommensteuer.

Artikel 9 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Einstimmig angenommen.

Artikel 10 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Einstimmig angenommen.

Artikel 11 — desgleichen.

Artikel 12 — desgleichen.

Artikel 13 — desgleichen.

Artikel 14 — desgleichen.

Artikel 15 — desgleichen.

Artikel 16 — desgleichen.

Es folgt der Zweite Abschnitt: Kirchengrundsteuer.

Bei Artikel 17 wären die Worte „(Art. 1 Abs. 2 S. 2)“ nach dem, was Abgeordneter Eberhard vorhin vorgeschlagen hat und was wir bei Artikel 1 beschlossen haben, zu streichen. Im übrigen wird der Absatz 1 des Artikels 17 zur unveränderten Annahme in der Fassung der Regierungsvorlage empfohlen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Für Absatz 2 ist vom Haushaltsausschuß, vom Landwirtschaftsausschuß und vom kulturpolitischen Ausschuß je eine andere Fassung vorgeschlagen. Ich verlese zunächst die Fassung des Haushaltsausschusses. Sie lautet:

Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommen- bzw. Kirchenlohnsteuer übersteigt.

Wer dieser vom Haushaltsausschuß festgelegten Formulierung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Absatz 2 der Regierungsvorlage ist zur unveränderten Annahme empfohlen, wird aber jetzt Absatz 3. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen und Gegenstimmen — liegen nicht vor. Einstimmig angenommen.

Absatz 3 der Regierungsvorlage ist als Absatz 4 zur Annahme empfohlen. — Einstimmig angenommen.

Absatz 4 der Regierungsvorlage ist als Absatz 5 zur Annahme empfohlen. — Einstimmig so beschlossen.

Absatz 5 der Regierungsvorlage ist als Absatz 6 zur Annahme empfohlen. — Einstimmig so beschlossen.

Es folgt der Dritte Abschnitt: Verwaltung und Rechtsmittel.

Artikel 18 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Einstimmig angenommen.

Artikel 19 — desgleichen.

Artikel 20 — desgleichen.

Es folgt der 3. Teil: Kirchgeld.

Artikel 21 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Einstimmig angenommen.

Artikel 22 — desgleichen.

Für Artikel 23 ist vom Haushaltsausschuß eine neue Fassung empfohlen. Sie lautet:

Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

a) Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, wenn sie nicht eigene Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb von mehr als 1800 DM jährlich beziehen,

b) Personen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte jährlich 1800 DM nicht übersteigt.

Der Landwirtschaftsausschuß hatte niedrigere Zahlen festgesetzt, bei Buchstabe a) 1000 DM und bei Buchstabe b) 1500 DM. Wir stimmen ab über die von mir verlesene Fassung des Haushaltsausschusses mit 1800 DM. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Artikel 24 in der Fassung der Regierungsvorlage — ohne Erinnerung, einstimmig angenommen.

Artikel 25 in der Fassung der Regierungsvorlage — desgleichen.

Artikel 26 in der Fassung der Regierungsvorlage — desgleichen.

Es folgt der 4. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 27 in der Fassung der Regierungsvorlage — ohne Erinnerung, einstimmig angenommen.

Artikel 28 in der Fassung der Regierungsvorlage — desgleichen.

Artikel 29 in der Fassung der Regierungsvorlage — desgleichen.

Artikel 30 Absatz 1 soll nach dem Ausschußvorschlag lauten:

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Absatz 2 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage.

Wer dem Artikel 30 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten unmittelbar anschließend in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache.

Herr Abgeordneter Eberhard? — Verzichtet.

Dann erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wüllner.

**Dr. Wüllner (GB/BHE):** Hohes Haus! Ich schlage bei Artikel 23 eine sprachliche Richtigstellung vor. Es soll heißen:

(Dr. Wüllner [GB/BHE])

Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

- a) Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, wenn sie nicht eigene Einkünfte von mehr als 1800 DM jährlich aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb beziehen.

Ich glaube, daß diese Fassung sprachlich richtiger ist.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Inhaltlich ist es das gleiche, Sie wollen nur den Satz umstellen.

Ich erteile dann noch das Wort Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann.

**Dr. Ringelmann, Staatssekretär:** Herr Präsident, Hohes Haus! Es ist mir eben aufgefallen, daß in **Artikel 27 Absatz 1** noch eine kleine Unstimmigkeit besteht, die wahrscheinlich auf die Übernahme der Vorschrift aus dem alten Kirchensteuergesetz zurückzuführen ist. Es heißt hier:

- (1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen dem gemeinschaftlichen und den gemeindlichen Steuerverbänden bleibt dem gemeinschaftlichen Steuerverband überlassen.

Richtiger wäre zu sagen: „an Kirchensteuern“; denn Artikel 1 der Vorlage sagt, daß Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt sind, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfs Steuern (Kirchensteuern) zu erheben.

Anders ist es hinsichtlich des Kirchgelds. Nach Artikel 21 können die gemeindlichen Steuerverbände für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Steuerverbands nach den nachstehenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben. Hier kommt die Verteilungsvorschrift des Artikels 27 nicht in Frage.

Ich würde vorschlagen, wenn das noch möglich ist, eine Änderung des Wortes „Kirchenumlagen“ in: „Kirchensteuern“ in Artikel 27 Absatz 1 vorzunehmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung in der zweiten Lesung. Dabei werden zugrundegelegt die Beschlüsse der ersten Lesung unter Berücksichtigung der beiden vorgeschlagenen Veränderungen.

Ich rufe auf Artikel 1 in der Fassung der ersten Lesung — ohne Erinnerung; Artikel 2 — ohne Erinnerung; Artikel 3 — ohne Erinnerung; Artikel 4 — ohne Erinnerung; Artikel 5 — ohne Erinnerung. — Die Zwischenüberschriften darf ich in der zweiten Lesung übergehen. Sie sind in der ersten Lesung festgelegt und bleiben, wie in der ersten Lesung beschlossen. — Artikel 6 — ohne Erinnerung; Artikel 7 — ohne Erinnerung; Artikel 8 — ohne Erinnerung; Artikel 9 — ohne Erinnerung; Artikel 10

— ohne Erinnerung; Artikel 11 — ohne Erinnerung; Artikel 12 — ohne Erinnerung; Artikel 13 — ohne Erinnerung; Artikel 14 — ohne Erinnerung; Artikel 15 — ohne Erinnerung; Artikel 16 — ohne Erinnerung; Artikel 17 — ohne Erinnerung; Artikel 18 — ohne Erinnerung; Artikel 19 — ohne Erinnerung; Artikel 20 — ohne Erinnerung; Artikel 21 — ohne Erinnerung; Artikel 22 — ohne Erinnerung.

Bei Artikel 23 ist die vom Herrn Abgeordneten Dr. Wüllner vorgeschlagene Veränderung einschlägig. Danach würde es unter a) heißen:

Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, wenn sie nicht eigene Einkünfte von mehr als 1800 DM jährlich aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb beziehen,

im übrigen mit dem Text der ersten Lesung. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Einstimmig so angenommen.

Artikel 24 — ohne Erinnerung; Artikel 25 — ohne Erinnerung; Artikel 26 — ohne Erinnerung.

Bei Artikel 27 wird vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt zu ändern:

- (1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuern...

(Staatssekretär Dr. Ringelmann: Ebenso bei Absatz 2!)

— In Absatz 2 soll das Wort „Umlagen“ durch „Kirchensteuern“ ersetzt werden. Es heißt dann

- (2) ... das Aufkommen an Kirchensteuern und an Kirchgeld ...

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Mit diesen beiden Änderungen ist der Artikel 27 in der zweiten Lesung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 28.

(Staatssekretär Dr. Ringelmann: Hier ist ebenfalls die vorgeschlagene Änderung durchzuführen, statt „Umlagen“ das Wort „Steuern“ zu setzen!)

— Es heißt dann:

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung der Kirchensteuern oder des Kirchgelds betrauten Stelle Aufschluß über seine Zugehörigkeit zu einer der im Art. 1 genannten Gemeinschaften zu geben und die zur Festsetzung der Kirchensteuer oder des Kirchgelds erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(Abg. Strobl: Das geht durch das ganze Gesetz durch!)

— Dann bitte ich, grundsätzlich im Beschluß festzulegen, daß das Landtagsbüro ermächtigt wird, diese redaktionelle Änderung, die grundsätzlich beschlossen ist, in allen Fällen im Gesetz vorzunehmen, wo sie einschlägig ist. Ist das Hohe Haus damit einverstanden? —

(Zustimmung)

— Gut, dann sind die weiteren Artikel 28, 29 und 30 mit der eben beschlossenen Änderung, die auf

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

die früheren Artikel des Gesetzes zurückwirkt, einstimmig so beschlossen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur **Schl u ß a b s t i m m u n g**. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Wer dem Gesetz im ganzen die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Es erhält den Titel:

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Nunmehr rufe ich auf aus dem Nachtrag zur Tagesordnung Ziffer 1:

**Entwurf eines Stiftungsgesetzes (Beilage 5560).**

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 5993) erstattet der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Zdralek (SPD)**, Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in sechs Sitzungen mit dem Entwurf eines Stiftungsgesetzes beschäftigt, und zwar in der 235. Sitzung vom 9. September, in der 238. Sitzung vom 23. September, in der 240. Sitzung vom 30. September, in der 241. Sitzung vom 1. Oktober, in der 242. Sitzung vom 12. Oktober und in der 244. Sitzung vom 19. Oktober. Mitberichterstatter war Herr Kollege Dr. Fischer, Berichterstatter ich selbst.

In der ersten Sitzung, in der sich der Rechts- und Verfassungsausschuß mit dem Entwurf des Gesetzes beschäftigte, hat der Berichterstatter zunächst darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über die Stiftungen schon seit rund 150 Jahren laufen und zunächst landesrechtlicher Natur gewesen sind. Erst durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Ausführungsgesetze sowie des Einführungsgesetzes hierzu sind die Bestimmungen des BGB über die Stiftungen Reichsrecht und später Bundesrecht geworden. Der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf will alle alten Bestimmungen, also landes- und bundesrechtliche Bestimmungen, die, wie gesagt, etwas durcheinander liegen, kodifizieren und hat zum Teil die Bestimmungen des BGB wörtlich übernommen, zum anderen Teil lediglich Hinweise auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemacht. Ich komme darauf noch zurück.

Der Entwurf, so sagte der Berichterstatter, sei sorgfältig durchgearbeitet, vielleicht zu sorgfältig, weil er die Stiftung unter eine gewisse Kuratel stelle. Man müsse deshalb bei den Beratungen sehen, inwieweit man die Staatsaufsicht, die in diesem Stiftungsgesetz nicht mehr Staatsaufsicht, sondern Obhutspflicht genannt wird, etwa noch lockern könne, um das Bestreben, Stiftungen ins Leben zu rufen, zu fördern.

Der Mitberichterstatter schnitt diese Frage ebenfalls an und erklärte, man müsse sich damit beschäftigen, zu erwägen, inwieweit eine Staatsaufsicht notwendig sei. Daß ein Gesetz überhaupt notwendig sei, meinte der Mitberichterstatter, gehe schon daraus hervor, daß in Bayern noch über tausend lebensfähige Stiftungen bestehen und es auch künftig ermöglicht werden sollte, neue Stiftungen zu errichten. Er wies darauf hin, es sei interessant, im Entwurf festzustellen, daß ein eigener Landesausschuß für das Stiftungswesen gebildet werden solle, eine Organisation, die man bisher nicht gehabt habe.

Ministerialdirektor Dr. Mayer als Vertreter der Staatsregierung wies darauf hin, daß dieses Gesetz schon lange notwendig gewesen sei und man es schon vor 1933 habe erlassen wollen. Die Entwicklung habe aber die Verabschiedung des Gesetzes unmöglich gemacht. Seit 1945 habe man den Gedanken wieder aufgegriffen; das Ergebnis sei der vorliegende Entwurf.

Es wurde dann noch darauf hingewiesen, daß in dem Entwurf die Stiftungen in öffentlich-rechtliche und private Stiftungen bzw. öffentliche Stiftungen gegliedert sind. Die privaten Stiftungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht. Die Berichterstatter haben sich noch einmal über den Begriff der Obhut des Staates ausgelassen, der an Stelle der Aufsicht des Staates bewußt gewählt worden ist.

Herr Ministerialdirektor Dr. Mayer wies darauf hin, daß man diese Begriffsbestimmung absichtlich und in voller Überlegung gewählt habe, um damit kundzutun, daß man die Stiftungen fördern und beraten und vor allem sicherstellen wolle, daß für alle Zeiten der Wille des Stifters berücksichtigt werde.

Der Herr Abgeordnete Kramer knüpfte an die Ausführungen des Berichterstatters an und betonte, seiner Auffassung nach seien die Bestimmungen über die kommunalen Stiftungen zu streng gefaßt worden. Er wies auch darauf hin, daß in Artikel 6 zwei Ministerien — das Innen- und das Kultusministerium — nebeneinander als zuständig erklärt worden seien.

In dieser Sitzung wurde dann, um einen Überblick über die Notwendigkeit und den Umfang der Bestimmungen zu erhalten, beschlossen, Herrn Professor Dr. Liermann in der nächsten Sitzung als Sachverständigen zu hören. In der nächsten Sitzung wurde dann Professor Dr. Liermann gehört. Er gab in tiefgründigen und umfassenden Ausführungen dem Ausschuß Auskunft über die Entstehung des Gesetzes und wies insbesondere darauf hin, daß der Entwurf mit Zustimmung aller Beteiligten, also auch des Verbands der Stiftungen, zustande gekommen sei. Im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Professor Dr. Liermann ergaben sich Diskussionen zwischen den beiden Berichterstattern. Manche Fragen, die in der ersten Sitzung ungeklärt geblieben waren, konnten voll befriedigend gelöst werden.

Weiter tauchte eine Frage von Bedeutung auf, nämlich, ob es zweckmäßig sei, Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wörtlich zu übernehmen.

**(Dr. Zdralek [SPD])**

Diese Frage mußte in der 240. Sitzung vom 30. September 1954 vorweg behandelt werden. Der Regierungsvertreter gab Auskunft dahingehend, es sei ein Schreiben vom Bundesjustizministerium eingegangen, wonach es nicht statthaft sei, in Landesgesetzen Gesetzestexte von Bundesgesetzen zu wiederholen. Der Ausschuß befaßte sich sehr eingehend mit dieser Frage und beschloß, von der Wiederholung von Texten aus Bundesgesetzen in diesem Gesetz abzusehen und lediglich auf die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen. Er war sich darüber im klaren, daß er mit diesem Beschluß in gewisser Beziehung den Landtag in seinen späteren Beschlüssen präjudiziere.

In dieser Sitzung machten noch die Herren Kollegen Kramer, Donsberger, Knott, Simmel, Dr. Anker Müller und Nerlinger Ausführungen.

In der Sitzung vom 1. Oktober wurde weiter verhandelt. Das Wort nahmen die Herren Kollegen Junker, Donsberger, Bezold, Kramer und die Berichterstatter, in der 242. Sitzung die Kollegen Dr. Sturm, Knott, Junker, der Vorsitzende, Dr. Jüngling und die Berichterstatter.

In der letzten Sitzung am 19. Oktober 1954 war als Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Ministerialdirigent Dr. Barbarino anwesend, um die Abgeltung der Reichnisse hinsichtlich ihres Kapitalisierungsfaktors zu klären. Es wurde eine Formulierung gefunden, der sowohl der Ausschuß wie auch die Vertreter der Regierung die Zustimmung geben konnten. Sie liegt Ihnen vor.

Der Gesetzentwurf ist im Rechts- und Verfassungsausschuß in zwei Lesungen durchgearbeitet worden. Er hat gegen eine Stimme des Herrn Kollegen Dr. Sturm die Zustimmung des Ausschusses gefunden. Ich darf hier sagen, daß ich der Auffassung bin, Herr Kollege Dr. Sturm hat nur deswegen gegen den Gesetzentwurf gestimmt, weil eine Bestimmung nicht aufgenommen worden ist, nämlich Banken, die an und für sich für m ü n d e l s i c h e r e Anlagen nicht vorgesehen sind, wie die Großbanken in Bayern, die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank und die Bayerische Vereinsbank, zur Anlage von Stiftungsgeldern weiter zuzulassen. Nachdem aber der Artikel 14 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs der Exekutive nach wie vor die Möglichkeit gibt, Ausnahmebestimmungen zuzulassen, und nachdem nicht zu erwarten steht, daß die Exekutive von dieser Ermächtigung bei den genannten bayerischen Großbanken keinen Gebrauch machen würde, hat sich der Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, diese Bestimmung, die von Herrn Kollegen Dr. Sturm ausdrücklich noch gewünscht war, als überflüssig in den Gesetzentwurf nicht aufnehmen zu müssen.

Ich bitte Sie, den Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Lippert; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Lippert (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner vorletzten Sitzung mit der Beilage 5560 befaßt. Mitberichterstatter war Herr Kollege Riediger, Berichterstatter ich selbst.

Als Berichterstatter habe ich auf die eingehende und gründliche Behandlung des Gesetzentwurfs durch den Rechts- und Verfassungsausschuß sowie darauf hingewiesen, daß den Haushaltsausschuß in erster Linie der Artikel 43 wegen des Kapitalisierungsbetrages interessiere. Dieser Artikel 43 lautet in seinem Absatz 1:

Öffentlich-rechtliche Natural- und jährlich wechselnde Geldrechnisse können durch Vereinbarung des Reichnispflichtigen und des Reichnisberechtigten abgelöst oder in ein festes jährliches Geldrechnung umgewandelt werden.

Dagegen bestanden keine Bedenken. Bezüglich des Absatzes 2 aber wurde nach Aufklärung durch den Herrn Regierungsvertreter sowohl die Regierungsvorlage wie auch der Vorschlag eines 25fachen Ablösungsbetrags abgelehnt. Die Formulierung des Artikels 43 Absatz 2 durch den Rechts- und Verfassungsausschuß, wonach der Kapitalisierungsfaktor gleitend gehalten werden kann, lautet:

Öffentlich-rechtliche feste Geldrechnisse können durch den Reichnispflichtigen mit dem zur Zeit der Ablösung geltenden Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.

Der Haushaltsausschuß hat diese Fassung einstimmig angenommen und ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß ebenfalls beitreten zu wollen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir treten in die erste Lesung ein. Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung zu verbinden. — Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei wird zugrunde gelegt die Beilage 5993.

Die Überschrift lautet:

Entwurf eines Stiftungsgesetzes.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Zu Absatz 1 und 2 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer sie billigt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zu Absatz 3 ist eine veränderte Formulierung von den Ausschüssen empfohlen, die ich verlese:

(3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, dem Heimatschutz, dem Sport,

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

der Wohltätigkeit oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

(Abg. Bantele: In Satz 1 gehört vor „und“ ein Komma: „verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen . . .“!)

— Ja, es ist richtig, dort gehört ein Komma hin.

Wer dieser Fassung zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimm-enthalten? — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel 2 ist bei Absatz 1 die Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Absatz 2 haben die Ausschüsse die Fassung verändert, wie folgt:

(2) Die Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren Namen.

— Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

1. Titel: Entstehung der Stiftungen.

Artikel 3. Absatz 1 unverändert nach der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Absatz 2 neu von den Ausschüssen wie folgt formuliert:

(2) Öffentliche Stiftungen sind bei der Genehmigung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

— Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Artikel 4 Absatz 1 neu in der Ausschlußformulierung:

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung in entsprechender Anwendung der §§ 80 bis 84 BGB. und auf Grund der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. Die Genehmigung entfällt, wenn eine Stiftung durch Gesetz oder unter Mitwirkung der zuständigen Genehmigungsbehörde errichtet wird.

— Ohne Erinnerung einstimmig angenommen.

Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Artikel 5. Ausschlußvorschlag für Absatz 1:

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint.

— Einstimmig angenommen.

Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Artikel 6 Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Absatz 2 lautet in der Ausschlußformulierung wie folgt:

(2) Für Stiftungen, die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege oder dem Sport gewidmet sind, ist das Staatsministerium für Unterricht

und Kultus zuständig; bei kommunalen Stiftungen (Art. 35) dieser Art im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Für alle übrigen Stiftungen ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der Hauptzweck der Stiftung.

— In dieser Fassung einstimmig angenommen.

Artikel 7 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

2. Titel: Satzung der Stiftungen.

Artikel 8 in der Formulierung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Artikel 9 Absatz 1 wie von der Regierung vorgeschlagen — einstimmig angenommen.

Absatz 2 ist von den Ausschüssen wie folgt formuliert:

(2) Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. III, 28 Abs. I und 30 BGB. entsprechende Anwendung; die Vorschriften der §§ 27 Abs. III und 28 Abs. I jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt. Außerdem gilt für sie § 89 BGB.

— In dieser Fassung einstimmig angenommen.

3. Titel: Verwaltung der Stiftungen.

Artikel 10 Absatz 1 — angenommen, wie von der Regierung vorgeschlagen.

Absatz 2 wurde wie folgt verändert:

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 2 sind veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke wieder Grundstücke zu beschaffen.

— Einstimmig angenommen.

Artikel 11 wurde von den Ausschüssen wie folgt formuliert:

Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. Der Anfall des Vermögens aufgehobener Stiftungen an die in der Stiftungssatzung bezeichneten oder an andere Personen wird dadurch nicht berührt.

— Diese Fassung ist einstimmig angenommen.

Artikel 12, wie von der Regierung vorgeschlagen — einstimmig angenommen.

Artikel 13 — desgleichen.

Artikel 14 soll in der Formulierung der Ausschüsse wie folgt lauten:

Stiftungsgelder sollen im allgemeinen, unbeschadet der Vorschrift des Art. 30, nach den Vorschriften der §§ 1806 bis 1808 BGB. oder bei einem von den Genehmigungsbehörden hierzu für geeignet erklärtem Geldinstitut angelegt werden.

— Einstimmig so angenommen.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Artikel 15 in der Fassung der Regierungsvorlage.  
— Einstimmig angenommen.

Artikel 16 — desgleichen.

4. Titel: Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen.

Die Ausschüsse schlagen bei Artikel 17 Absatz 1 folgende Formulierung vor:

(1) Für die Umwandlung und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten die §§ 87 und 88 BGB. Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Vor Aufhebung einer Stiftung ist das Organ der Stiftung zu hören.

(3) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser zu den Maßnahmen der Abs. 1 und 2 ebenfalls zu hören.

— In dieser Fassung einstimmig angenommen.

Bei Artikel 18 haben die Ausschüsse folgende Formulierung vorgeschlagen:

Zuständige Behörde im Sinne des § 87 BGB ist die Genehmigungsbehörde. Bei einer durch Gesetz oder unter Mitwirkung einer Genehmigungsbehörde errichteten Stiftung (Art. 4 Abs. 1 Satz 2) treten an die Stelle der Genehmigungsbehörde diejenigen Personen, welche die Stiftung errichtet haben.

— In dieser Fassung einstimmig angenommen.

Artikel 19 Absatz 1 in der Formulierung der Ausschüsse lautet:

(1) Die Umwandlung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, daß mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. I BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden. Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. Im Falle der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

Absatz 2 ist in der Fassung der Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen. — Einstimmig so beschlossen.

Bei Artikel 20 Absatz 1 lautet der Ausschlußvorschlag:

(1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer allgemeinen Stiftung an den Fiskus, das einer kommunalen Stiftung (Art. 35) an die entsprechende Gebietskörperschaft und das einer kirchlichen Stiftung (Art. 36) an die entsprechende Kirche; hierbei finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.

Für Absatz 2 ist folgende Formulierung vorgeschlagen:

(2) Bei Anfall an den Fiskus hat die Genehmigungsbehörde, bei Anfall an eine kommunale Gebietskörperschaft oder an eine Kirche

das jeweils zuständige Organ das Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. Dabei ist die soziale und bekenntnismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.

— In dieser Form einstimmig angenommen.

Zweiter Abschnitt: Obhutspflicht des Staates.

Bei Artikel 21 Absatz 1 lautet die Ausschlußformulierung:

(1) Die Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Staates; der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. Zu diesem Zweck werden sie vom Staat beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht).

Absatz 2 und 3 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Einstimmig so angenommen.

Artikel 22 — einstimmig angenommen, wie von der Regierung vorgeschlagen.

Artikel 23 — desgleichen.

Artikel 24 — desgleichen.

Artikel 25 — desgleichen.

Artikel 26 — desgleichen.

Artikel 27 Absatz 1 und 2 — desgleichen.

Für Absatz 3 haben die Ausschüsse die Formulierung verändert, wie folgt:

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Stiftungen, die jährlich im wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung des Voranschlags für mehrere Jahre gestatten. Sie darf in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichten.

— So einstimmig angenommen.

Artikel 28 Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Absatz 2 ist in der Ausschlußformulierung verändert:

(2) Werden Stiftungen durch eine staatliche Rechnungsstelle, einen Prüfungsverband, eine zur Wirtschaftsprüfertätigkeit zugelassene Gesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft, so ist an Stelle der Rechnung der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. In diesem Fall hat die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen rechnerischen Prüfung abzusehen. Sie überprüft dann nur noch die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse.

— In dieser Fassung einstimmig angenommen.

Artikel 29 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Artikel 30 — desgleichen.

Artikel 31 Absatz 1 und 2 — desgleichen.

Für Absatz 3 haben die Ausschüsse die Streichung vorgeschlagen. — Das Plenum beschließt einstimmig, wie von den Ausschüssen empfohlen.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Absatz 4 der Regierungsvorlage soll jetzt Absatz 3 werden, in unveränderter Fassung. — Einstimmig angenommen.

Artikel 32 in der Ausschußformulierung:

Die Maßnahmen der Stiftungsaufsichtsbehörden sind mit Ausnahme der Rechnungsprüfung (Art. 28) gebührenfrei.

— Einstimmig so akzeptiert.

Artikel 33 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Artikel 34 — desgleichen.

Ich rufe auf den

Dritten Abschnitt: Kommunale Stiftungen.

Artikel 35 Absatz 1 und 2 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Absatz 3 ist von den Ausschüssen verändert wie folgt:

(3) Für die von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen gelten vom ersten Abschnitt dieses Gesetzes nur die Art. 1 bis 13 und 17 bis 20. Vom zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 21 Abs. 1 und 2, 22, 23, 25, 29 und 31 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt. Für die Verwaltung dieser Stiftungen sollen im übrigen die Vorschriften für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung der Haushalte, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke gelten.

— In dieser Fassung einstimmig angenommen.

Absatz 4 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Vierter Abschnitt: Kirchliche Stiftungen. 1. Titel: Allgemeines.

Artikel 36 in der Fassung der Regierungsvorlage — angenommen.

Artikel 37 von den Ausschüssen formuliert wie folgt:

(1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche zu genehmigen, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) Kirchliche Stiftungen dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche umgewandelt oder aufgehoben werden.

Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert. — Einstimmig ist der Artikel angenommen.

Artikel 38 in der Regierungsvorlageformulierung — einstimmig angenommen.

Artikel 39 — desgleichen.

Artikel 40 — desgleichen.

2. Teil: Reichnisse.

Artikel 41 in der Fassung der Regierungsvorlage — unverändert angenommen.

Artikel 42 — desgleichen.

Artikel 43 hat in der Ausschußformulierung folgende Fassung erhalten:

(1) Öffentlich-rechtliche Natural- und jährlich wechselnde Geldreichnisse können durch Vereinbarung des Reichnispflichtigen und des Reichnisberechtigten abgelöst oder in ein festes jährliches Geldrechnis umgewandelt werden.

(2) Öffentlich-rechtliche feste Geldreichnisse können durch den Reichnispflichtigen mit dem zur Zeit der Ablösung geltenden Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.

— In dieser Fassung einstimmig angenommen.

Artikel 44 in der Fassung der Regierungsvorlage — einstimmig angenommen.

Artikel 45 — desgleichen.

Fünfter Abschnitt: Schluß und Übergangsbestimmungen

Artikel 46 Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage — unverändert angenommen.

Absatz 2 ist von den Ausschüssen formuliert, wie folgt:

(2) Ist die Rechtsstellung oder die Art einer Stiftung strittig, so entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde, im Zweifel das Staatsministerium des Innern.

Absatz 3 des Regierungsentwurfs unverändert.

In dieser Fassung ist der Artikel 46 einstimmig angenommen.

Artikel 47 Ausschußformulierung:

Bis zum Inkrafttreten der nach Art. 39 von den Kirchen zu erlassenden allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausnahme der Art. 33 und 34 auch für die kirchlichen Stiftungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden die zuständigen kirchlichen Behörden treten.

— In dieser Fassung einstimmig angenommen.

Artikel 48 in der Regierungsvorlageformulierung — einstimmig angenommen.

Artikel 49 — desgleichen.

Artikel 50. — Herr Staatsminister!

**Dr. Schwalber, Staatsminister:** Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß als Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht der 1. Dezember 1954, sondern der 1. Januar 1955 gewählt wird, damit es uns möglich wird, die Durchführungsbestimmungen noch rechtzeitig zu erlassen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Gegen diesen Vorschlag erhebt sich keine Erinnerung. Artikel 50 lautet also:

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Buchstabe a des Rechnungshofgesetzes vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189).

.....

Im übrigen ist die Fassung der Regierungsvorlage im Absatz 2 des Artikels 50 unverändert.

Der Absatz 3 ist nach den Ausschlußbeschlüssen neu formuliert. Er lautet:

(3) In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechnungshofgesetzes wird das Wort „Stiftungen“ gestrichen. § 2 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes gilt auch für Stiftungen.

Absatz 4 ist wieder unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage von den Ausschüssen zur Annahme empfohlen. — Dieser letzte Artikel 50 ist in der eben bekanntgegebenen Form vom Plenum einstimmig gebilligt. Damit haben alle einzelnen Artikel des Gesetzes die einstimmige Annahme des Hohen Hauses gefunden. Die erste Lesung ist beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Dazu erfolgt keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung in der zweiten Lesung. Ihr werden zugrunde gelegt die Beschlüsse der ersten Lesung.

Ich rufe auf: Erster Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen. Artikel 1 — ohne Erinnerung. Artikel 2 — ohne Erinnerung.

1. Titel, Entstehung der Stiftungen. Artikel 3 — ohne Erinnerung. Artikel 4 —, 5 —, 6 —, 7 — ohne Erinnerung.

2. Titel, Satzung der Stiftungen. Artikel 8 —, Artikel 9 — ohne Erinnerung.

3. Titel, Verwaltung der Stiftungen. Artikel 10 —, 11 —, 12 —, 13 —, 14 —, 15 —, 16 — ohne Erinnerung.

4. Titel, Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen. Artikel 17 —, 18 —, 19 —, 20 — ohne Erinnerung.

Zweiter Abschnitt, Obhutspflicht des Staates. Artikel 21 —, 22 —, 23 —, 24 —, 25 —, 26 —, 27 —, 28 —, 29 —, 30 —, 31 —, 32 —, 33 —, 34 — ohne Erinnerung.

Dritter Abschnitt, Kommunale Stiftungen. Artikel 35 — ohne Erinnerung.

Vierter Abschnitt, Kirchliche Stiftungen. 1. Titel, Allgemeines. Artikel 36 —, 37 —, 38 —, 39 —, 40 — ohne Erinnerung.

2. Titel, Reichtümer. Artikel 41 —, 42 —, 43 —, 44 —, 45 — ohne Erinnerung.

Fünfter Abschnitt, Schluß- und Übergangsbestimmungen. Artikel 46 —, 47 —, 48 —, 49 —, 50 — ohne Erinnerung.

Damit haben alle einzelnen Artikel des Gesetzes auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der jetzt beschlossenen Form der einzelnen Artikel die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Es erhält den Titel: „Stiftungsgesetz“. — Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Meine Damen und Herren! Damit hat ein Gesetzeswerk seinen Abschluß gefunden, an dem seit rund 30 Jahren gearbeitet worden ist. Es hat jetzt in der einstimmigen Annahme eine Formulierung gefunden, von der vermutet werden kann, daß sie ebenso wie die vorausgegangene Regelung in Bayern sehr lange Zeit rechtens sein wird.

Ich möchte dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus dazu gratulieren. Ich gebe ihm das Wort.

**Dr. Schwalber**, Staatsminister: Hohes Haus! Mit der Annahme dieses Stiftungsgesetzes haben Sie einem Wunsche Rechnung getragen, der im Bayerischen Landtag bereits um die Jahrhundertwende erhoben wurde. Nach jahrzehntelanger Vorarbeit ist es nun in dieser Legislaturperiode noch gelungen, dieses Gesetz endlich zu schaffen. Professor Liermann von Erlangen hat als Sachverständiger dieses Gesetz als das modernste Stiftungsrecht Deutschlands bezeichnet. Es ist mir deshalb ein aufrichtiges Bedürfnis, dem Hohen Hause und insbesondere den Ausschußmitgliedern namens der Regierung und besonders meines Ministeriums herzlich für die aufopferungsvolle Arbeit zu danken, die diesem Gesetz zugewandt wurde. Es ist zum Schluß mein Wunsch, dieses Gesetz möge der Wohltätigkeit in unserem Lande neue Bahnen eröffnen und sich zum Wohle unseres ganzen Vaterlandes auswirken.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Beratung dieses Gegenstandes ist abgeschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 2 der Nachtragstagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. und über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. (Beilage 5334).**

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Besoldungsfragen (Beilage 5994) erstattet der Herr Abgeordnete Dr. Schönecker; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Schönecker** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 75. und 76. Sitzung des Ausschusses für Besoldungsfragen vom 27. und 28. September dieses Jahres wurde der

(Dr. Schönecker [CSU])

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. und über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. beraten. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Kollege Dr. Eberhardt.

Der Berichterstatter hob zunächst die Notwendigkeit der Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. hervor, da der Bund durch Anpassung der versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zu Art. 131 GG. an das Versorgungsrecht des Bundesbeamtengesetzes das materielle Recht neu gestaltet habe. Zu dieser Änderung habe der Landtag durch seinen Beschluß vom 14. Oktober 1953 den Auftrag gegeben. Im wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Änderungen; nur einzelne Bestimmungen sind von Bedeutung, so der § 37 des Gesetzes zu Art. 131 GG., die Erhöhung der Übergangsgehälter, die Anrechnung der amtlösen Zeit zwischen der Außerdienststellung und dem 31. März 1951 auf die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Bestimmungen über Kriegsgefangenenbezüge und die Neufassung der Bestimmungen über den sogenannten Beförderungsschnitt. Der Berichterstatter bemerkte, daß diese Änderungen in den drei Artikeln des zur Beratung stehenden Gesetzes erfaßt werden. Außerdem handle es sich um eine rein formale Änderung, wonach die oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der durch das Gesetz zu Art. 131 GG. Betroffenen festgelegt werde.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wurden in längeren Beratungen — das Protokoll umfaßt etwa 40 Seiten — besprochen und im wesentlichen durch einstimmige Beschlüsse in der Form, wie sie in Beilage 5994 abgedruckt sind, dem Plenum zur Beschlußfassung empfohlen. Ich kann mich daher kurz fassen, indem ich den Antrag des Ausschusses, das Gesetz in der vorliegenden Form zu beschließen, wiederhole.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5994) berichtet der Herr Abgeordnete Riediger; ich erteile ihm das Wort.

**Riediger (GB/BHE), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Mit dem gleichen Gegenstand beschäftigte sich der Haushaltsausschuß in seiner 333. und 335. Sitzung. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Dr. Lippert. Der Beratung lagen die Beschlüsse des Besoldungsausschusses zugrunde.

Der Berichterstatter begründete kurz die Notwendigkeit der Regierungsvorlage, die, wie Sie eben hörten, auf einen Landtagsbeschluß vom Oktober 1953 zurückgeht. Die insgesamt 15 Ziffern des Artikels 1 beinhalten im wesentlichen redaktionelle Änderungen und waren insofern für den Haushaltsausschuß von untergeordneter Bedeutung. Haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich auf Grund der §§ 3, 4, 9 und 10, bei denen es

sich im wesentlichen um die Erhöhung der Übergangsgehälter, die Anrechnung der amtlösen Zeit von der Außerdienststellung bis zum 31. März 1951 als ruhegehaltfähige Dienstzeit und um die Neufassung der Kriegsgefangenenbezüge handelt. Hierfür werden für den Bereich des bayerischen Staates zirka 80 000 DM jährlich benötigt. Dagegen schätzt das Finanzministerium den Mehrbedarf, der sich aus dem vom Besoldungsausschuß im § 11 neu angefügten Absatz 6 ergeben würde, auf ungefähr 1,2 Millionen DM jährlich, während Herr Kollege Donsberger diesen Betrag nur auf etwa 800 000 DM pro Jahr schätzt.

Der Berichterstatter führte noch aus, es gehe bei diesem Absatz 6 darum, daß die amtlöse Zeit eines Beamten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden soll, ganz gleich, ob der betreffende Beamte während seiner amtlösen Zeit pensioniert oder anschließend wiederverwendet wurde. Er erwähnte, die bisherige Regelung entspreche nicht dem Gleichheitsgrundsatz und bedeute eine Behandlung mit zweierlei Maß, vor allem aber eine Benachteiligung der älteren Beamten. Trotz der gegenteiligen Auffassung der Vertreter des Finanzministeriums sprachen sich beide Berichterstatter für die Annahme des Absatzes 6 aus, desgleichen auch der Herr Kollege Donsberger.

Einem Wunsche des Herrn Kollegen Strobl entsprechend wurde die Beratung jedoch ausgesetzt, um zunächst einmal den kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu den zusätzlichen Beschlüssen des Besoldungsausschusses im Hinblick auf die §§ 11 und 14 zu geben. Nachdem diese Stellungnahmen der Spitzenverbände, nämlich des Städteverbandes, des Landkreisverbandes und des Gemeindetags eingeholt waren, beschäftigte sich der Ausschuß für den Staatshaushalt in seiner 335. Sitzung abschließend noch einmal mit dieser Materie. Der Vertreter des Finanzministeriums gab bekannt, daß auch die genannten Spitzenverbände den vom Besoldungsausschuß neu angefügten Absatz 6 des § 11 ebenso wie das Finanzministerium ablehnten, der Einfügung des § 14 a jedoch zustimmten.

In der folgenden Einzelberatung billigte der Ausschuß die Beschlüsse des Besoldungsausschusses, lehnte jedoch in Ziffer 10 den neuen Absatz 6 des § 11 mit 9 : 6 Stimmen ab.

In Ziffer 13 wurden die Worte „nach Erwerb“ erteilt durch die Worte „für Erwerb“.

Ich darf Sie pflichtgemäß bitten, diesen Beschlüssen des Haushaltsausschusses zuzustimmen.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Anschließend berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 5994) der Herr Abgeordnete Donsberger. Ich erteile ihm das Wort.

**Donsberger (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 245. Sitzung am 22. 10. 1954 mit dem Gesetzentwurf nach der rechtlichen und verfassungsrechtlichen Seite hin befaßt. Eingehende Erörterungen nach

**(Donsberger [CSU])**

der verfassungsrechtlichen Seite fand Artikel 1, Ziffer 14 des Gesetzentwurfes. An der Aussprache über die Verfassungsmäßigkeit der Ziffer 14 beteiligte sich eine ganze Anzahl von Abgeordneten des Rechts- und Verfassungsausschusses. Nach eingehender Erörterung kam der Rechts- und Verfassungsausschuß zu folgendem Mehrheitsbeschluß:

Gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Artikel 131 Grundgesetz (Beilage 5334) in der Fassung der Beschlüsse des Besoldungsausschusses und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt bestehen keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir treten in die erste Lesung ein. Ich schlage vor, die allgemeine und besondere Erörterung zu verbinden. Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

(Abg. Simmel: Ich bitte nachher noch um das Wort zu Ziffer 14!)

Ich vermerke, daß ein Abänderungsantrag Simmel und Fraktion zu Ziffer 14 des Artikels 1 vorliegt. Der Antrag geht dahin, Ziffer 14 zu streichen. Das Wort hierzu erteile ich dem Herrn Abgeordneten Simmel.

**Simmel (GB/BHE):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Inhalt des Ihnen vorliegenden Abänderungsantrags war bereits Gegenstand eingehender Beratungen sowohl im Besoldungsausschuß als auch im Rechts- und Verfassungsausschuß. Die Diskussion ging um die Frage, ob die Änderung dieses Titels verfassungswidrig ist oder nicht. Ich stehe mit diesem Antrag auf dem Standpunkt — das war zunächst auch der Standpunkt des Herrn Berichterstatters im Rechts- und Verfassungsausschuß —, daß eine Änderung dieses Titels eine Verfassungswidrigkeit bedeuten würde. Gestatten Sie mir, das noch einmal kurz zu erläutern.

Der bisherige Titel in dem Gesetz lautet: „II. Abschnitt: Vom Befreiungsgesetz betroffene, aber nicht außer Dienst gestellte Beamte“. Nun soll in dem Titel gestrichen werden „Vom Befreiungsgesetz betroffene“ und nur noch stehen bleiben „außer Dienst gestellte Beamte“.

Meine Damen und Herren! Die praktische Auswirkung dieser Änderung macht sich in der Hauptsache — ich möchte beinahe sagen lediglich — bei unseren **Spätheimkehrern** bemerkbar. Wir haben, wie Sie wissen, im Herbst vorigen Jahres das Gesetz beschlossen, wonach unsere Spätheimkehrer, die 6 oder 7 Jahre hinter Stacheldraht gesessen haben, nicht mehr als vom Gesetz betroffen gelten. Es erschien uns untragbar, daß Leute, die so vieles erdulden mußten, wenn sie endlich in die Heimat zurückkehren, noch einmal durch die Mühle der Spruchkammer gejagt werden sollten. Dieses Gesetz ist damals vom Landtag glücklicherweise ein-

stimmig beschlossen worden. Wir haben also nun die Rechtslage, daß diese Spätheimkehrer nicht mehr als vom Gesetz betroffen gelten. Wenn wir nun dieses Ausführungsgesetz zu Artikel 131 GG. dahin ändern, daß in der Überschrift zu Abschnitt II die vom Befreiungsgesetz Betroffenen gestrichen werden, dann ist automatisch die Folge, daß die Spätheimkehrer wiederum gemäß den Entnazifizierungsbestimmungen behandelt werden können. Sie können also, wenn sie Beamte sind, zurückgestuft werden, so daß sie nicht wieder in ihre alte Stellung, die sie vor der Gefangenschaft hatten, hineinkommen können.

Meine Damen und Herren! Das ist nach meinem Gefühl völlig untragbar. Wir waren uns, als wir im vorigen Jahr dieses Gesetz beschlossen haben, darüber einig, daß vielleicht das eine oder andere sogenannte schwarze Schaf unter den Heimkehrern sein kann, daß wir es aber in Kauf nehmen können, wenn hinsichtlich ihrer nationalsozialistischen Betätigung wirklich einmal etwas zu beanstanden sein sollte, weil die Leute eben so viele Jahre hinter dem Stacheldraht gesessen und durch diese jahrelange Gefangenschaft genug gebüßt haben. Das haben wir ausdrücklich beim Erlaß dieses Gesetzes erklärt. Nachdem wir im vorigen Jahr dieses Gesetz verabschiedet haben, können wir es nicht jetzt wieder zurückdrehen und verlangen, daß nun wieder untersucht werden soll, ob ein Beamter etwa zu rasch befördert worden ist. Darum geht es nämlich. Im Rechts- und Verfassungsausschuß ist der Fall erwähnt worden, um den es sich im besonderen handelt: Ein Mann, der vor 1945, also vor seiner Gefangennahme, Landgerichtspräsident war, ist zweifellos etwas rasch befördert worden, wahrscheinlich eben wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP. Er soll jetzt nicht mehr seine Pension als Landgerichtspräsident bekommen, sondern zurückgestuft werden zum Amtsgerichtsrat oder ähnlich. Das erscheint uns einmal unserem Gefühl nicht entsprechend; es soll eben keine Sühne mehr erfolgen. Zweitens aber würde das, meine Damen und Herren, ganz zweifellos verfassungswidrig sein; denn eine Nachprüfung darüber, ob jemand Nutznießer ist, gibt es nur bei Leuten, die vom Gesetz betroffen sind. Eine andere Möglichkeit, das nachzuprüfen, gibt es nach dem Gesetz nicht. Es gibt ja auch eine ganze Anzahl von Beamten, die nicht bei der Partei gewesen, aber ebenfalls rascher, als es nach den Laufbahnvorschriften vorgeschrieben gewesen wäre, befördert worden sind. Bei denen können Sie auch nicht sagen, du bekommst nicht mehr die alte Stellung oder nicht mehr die alte Pension. Eine rechtliche Handhabe dafür gibt es eben nicht. Wenn Sie hier für die Spätheimkehrer eine Ausnahme machen, dann schaffen Sie zwei verschiedene Kategorien und das verstößt gegen den **Gleichheitsgrundsatz** unserer bayerischen Verfassung und auch des Bonner Grundgesetzes.

Die Meinungen darüber gingen im Rechts- und Verfassungsausschuß sehr auseinander. Ich glaube, auch der Herr Berichterstatter, Kollege Donsberger, — ich habe hier das Protokoll vorliegen — war zuerst durchaus überzeugt, daß es eine Verfassungswidrigkeit wäre, wenn wir das so machen

(Simmel [GB/BHE])

wollten. Aus welchen Gründen Herr Kollege Donsberger im letzten Augenblick umgefallen ist, weiß ich nicht. Jedenfalls bin ich überzeugt, wenn wir eine solche Änderung vornehmen, bekommen wir wieder eine Verfassungsklage, und davor wollen wir den alten Landtag noch bewahren.

Ich bitte deshalb, meine Damen und Herren, unseren Abänderungsantrag anzunehmen und diese neue Ziffer in der vorliegenden endgültigen Fassung der Beschlüsse zu streichen. Es muß bei dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes verbleiben.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek.

**Dr. Zdralek (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit dem Antrag des Herrn Kollegen Simmel sehr eingehend auseinandergesetzt. Ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß nicht der Eindruck entstehen darf, als ob irgendwie die Fassung, die wir im Ausschuß angenommen haben, als eine Spitze gegen die Spätheimkehrer ausgewertet werden könnte.

(Sehr richtig! bei der SPD — Abg. Simmel:  
Im Ergebnis ist es aber praktisch so!)

— Es ist auch praktisch nicht so; der Exekutive verbleibt durchaus die Möglichkeit, Herr Kollege Simmel, den einzelnen Fall zu untersuchen und den einzelnen Fall nach Recht und Gesetz irgendwie abzuschließen.

(Abg. Simmel: Die Leute wollen keine Gnade, sondern ihr Recht!)

— Wir wollen auch das Recht haben, Herr Kollege Simmel, und wenn einer in der früheren Zeit zu Unrecht befördert worden ist, so ist das nicht Recht, sondern Unrecht gewesen, und dieses Unrecht muß eben jetzt in irgendeiner Form korrigiert werden. Wenn das, was Sie beantragen, Gesetz wird, dann bedeutet das, daß wir, wenn die Herren Rothaug und Oeschey aus Landsberg zurückkommen, ihnen die Stellung wieder geben müßten, die sie vorher gehabt haben, weil sie nach dem Entnazifizierungsgesetz nicht mehr entnazifiziert werden können.

Was die Frage der Verfassungswidrigkeit anbelangt, so weise ich auf **Artikel 139 des Grundgesetzes** hin, der lautet:

Die zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften

— „Rechtsvorschriften“, das ist nicht allein das Entnazifizierungsgesetz —

werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Wir haben dazu eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die ausdrücklich besagt, daß die Rechtsvorschriften nicht erlassen zu sein brauchen bei Inkrafttreten der Verfassung, sondern daß auch in Zukunft — jedenfalls für eine bestimmte Zeit —

solche Rechtsvorschriften noch erlassen werden können.

(Abg. Simmel: Die Leute sind aber nach unserem Heimkehrergesetz nicht mehr betroffen!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Beilage 5994 zur Hand zu nehmen: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. und über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG.

Ich rufe auf den Artikel 1. Eingangssatz in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 1 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Einstimmig angenommen.

Ziffer 2 — desgleichen.

Ziffer 3 — desgleichen.

Ziffer 4 — desgleichen.

Ziffer 5 — desgleichen.

Ziffer 6 — desgleichen.

Bei Ziffer 7 haben die Ausschüsse die Formulierung erweitert. Ich verlese sie:

7. Als neuer § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

(zu § 22 a des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

(1) Unverändert, wie von der Regierung vorgeschlagen.

(2) Für Beamtinnen zur Wiederverwendung gilt § 152 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgehalt tritt.“

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so angenommen.

Ziffer 8 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Unverändert angenommen.

Ziffer 9 — desgleichen.

Bei Ziffer 10 ist eine Änderung empfohlen. Ich verlese die neue Formulierung:

10. In § 11 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage.

(6) Bei Eintritt des Versorgungsfalles werden — unbeschadet des § 80 Abs. 1 DBG., Art. 99 Abs. 1 BBG. — die Versorgungsbezüge aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen hätte, wenn er nicht außer Dienst gestellt worden wäre. Ist der Versorgungsfall nach dem 31. März 1951 eingetreten, so sind ruhegehaltfähige

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Dienstbezüge die Bezüge, die dem Beamten an diesem Tag zugestanden hätten.“

Der Haushaltsausschuß hat vorgeschlagen, den Absatz 6 entfallen zu lassen, also nicht zu akzeptieren.

Wir stimmen gesondert ab zunächst über den Absatz 5 in der Fassung der Regierungsvorlage, den alle Ausschüsse zur Annahme empfohlen haben. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Nun stimmen wir ab über den Absatz 6, der vom Rechts- und Verfassungsausschuß in Artikel 1 Ziffer 10 neu vorgeschlagen, aber vom Haushaltsausschuß nicht akzeptiert ist.

(Mehrere Zurufe: Vom Besoldungsausschuß!  
— Abg. Stock: Vom Rechts- und Verfassungsausschuß so, wie der Haushaltsausschuß vorschlägt!)

— Hier bei mir ist nur vorgemerkt, daß der Haushaltsausschuß die Streichung, also die Nicht-Aannahme empfohlen hat.

Wer entgegen dem Votum des Haushaltsausschusses dem Absatz 6 zustimmen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit; der Absatz 6 ist nicht angenommen. Also bleibt es bei der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage. Der einleitende Satz von Ziffer 10 des Artikels 1 behält somit die Fassung „In § 11 wird als neuer Absatz 5 angefügt.“. Dann folgt der Text der Gesetzesvorlage — ich verlese ihn der Sicherheit halber —:

(5) Beamte zur Wiederverwendung, die gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. als entlassen gelten, dürfen ihre frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Außer Dienst (a. D.)“ führen. § 4 Abs. 5 Satz 3 findet Anwendung.

Alles übrige bleibt weg.

Ich rufe auf die Ziffer 11 des Artikels 1. — In der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Ziffer 12 — in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Nun folgt eine von den Ausschüssen empfohlene neue Ziffer 13. Diese soll nach der Ausschußformulierung lauten:

Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a

(zu § 52 des Gesetzes zu Art. 131 GG.)

Die nach den Versorgungsbestimmungen für die Gemeindearbeiter (in der Neufassung vom 5. Oktober 1951) oder nach örtlichen Versorgungssatzungen ruhelohnberechtigten Arbeiter stehen hinsichtlich der Versorgung dann einem Beamten auf Lebenszeit gleich, wenn sie die nach Erwerb der Anwartschaft auf Ruhelohn vorgeschriebene zehnjährige Wartezeit (Beschäftigungszeit) erfüllt haben.

Hierzu hat der Ausschuß für den Staatshaushalt Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, daß die Worte „nach Erwerb“ ersetzt werden sollen durch die Worte „für Erwerb“. Das letztere ist nur eine stilistische Änderung. Ich glaube, sie wird vom Hohen Haus ohne weiteres gebilligt.

Wir stimmen ab über diese neu eingefügte Ziffer 13 in der von mir verlesenen Formulierung. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Einstimmig angenommen.

Ziffer 14 — in der unveränderten Fassung der Ziffer 13 von Artikel 1 der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

(Abg. Simmel: Mein Abänderungsantrag!)

— Sie kommen jetzt an die Reihe, Herr Kollege. Die Ziffer 15 würde jetzt werden die Ziffer 14 der Regierungsvorlage.

(Abg. Simmel und Donsberger: Nein, 14!)

— Nein, meine Herren! Wir haben vorhin beschlossen, eine Ziffer 13 neu einzufügen. Damit erhält die Ziffer 13 der Regierungsvorlage, die unverändert angenommen worden ist, und zwar in Artikel 1, die Nummer 14, und die Ziffer 14 der Regierungsvorlage, gegen deren Annahme sich der Antrag Simmel wendet — —

(Abg. Simmel: Nein, er wendet sich gegen Ziffer 13 der Regierungsvorlage!)

— Die hat die neue Nummer 14 bekommen und soll nunmehr gestrichen werden. Das ist dann — —

(Zuruf von der SPD: Das ist unklar!)

— Das ist unklar. — Also, ich verlese die Ziffer 13 der Regierungsvorlage.

(Abg. Simmel: Jawohl!)

Sie lautet:

Die Überschrift des II. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Nicht außer Dienst gestellte Beamte.“

Wollen Sie das gestrichen wissen?

(Abg. Simmel: Jawohl!)

— Dann müssen wir jetzt über Artikel 1 Ziffer 14 des Gesetzentwurfs — das ist die Ziffer 13 der Regierungsvorlage —

(Abg. Simmel: Ganz recht!)

eine gesonderte Abstimmung durchführen; die vorige Abstimmung war dann irrig und ist zu wiederholen.

Wer entgegen dem Vorschlag Simmel auf Streichung der Ziffer 13 in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt — —

(Abg. Simmel: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Kollege, über einen Antrag ist in positiver Form abzustimmen. Sie haben die Nicht-Aannahme beantragt, die Ablehnung, also die Streichung. Das ist kein Abänderungsantrag, sondern ein Antrag auf Nicht-Aannahme einer Bestimmung. Deswegen wird in positiver Form abgestimmt. —

Wer dem Ausschußantrag auf Annahme der Ziffer 13 der Regierungsvorlage, die als Nr. 14 umzu-

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

numerieren wäre, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Ziffer 13 — jetzt 14 — ist angenommen, und zwar mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks/BHE. Ich glaube, sonst sind keine Gegenstimmen vorhanden.

Nun folgt Ziffer 14 von Artikel 1 der Regierungsvorlage — jetzt Ziffer 15. — In der ursprünglichen Formulierung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Es folgt Ziffer 15 der Regierungsvorlage — jetzt Ziffer 16 von Artikel 1. — In der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Wir kommen zu Artikel 2 der Regierungsvorlage. Hier haben die Ausschüsse die Streichung vorgeschlagen. Wer dem Vorschlag auf Streichung des Artikels 2 beitrifft, wolle Platz behalten, wer dagegen ist, sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Die Streichung des Artikels 2 ist einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu Artikel 3 der Regierungsvorlage, der nunmehr Artikel 2 des Gesetzes wird.

Zu Absatz 1 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. — Ohne Erinnerung, einstimmig beschlossen.

Zu Absatz 2 der Regierungsvorlage wird die Streichung vorgeschlagen. — Einstimmig so beschlossen.

Zu Absatz 3 der Regierungsvorlage ist von den Ausschüssen die unveränderte Annahme empfohlen. Absatz 3 der Regierungsvorlage wird nunmehr Absatz 2. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Darüber hinaus haben die Ausschüsse die Einfügung eines neuen Absatzes 3 vorgeschlagen mit folgendem Text:

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen bekanntzumachen.

Ich stelle auch hiezu die einstimmige Annahme fest.

Damit ist das Gesetz in der ersten Lesung in allen einzelnen Bestimmungen beschlossen.

Wir treten anschließend sofort in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schönecker.

**Dr. Schönecker** (CSU): Die Überschrift enthält nur noch den ersten Teil!

**Präsident Dr. Hundhammer**: Über die Überschrift wird erst am Schluß abgestimmt.

Im übrigen wird das Wort nicht verlangt. Die Aussprache ist damit geschlossen.

Wir treten in die Abstimmung in der zweiten Lesung ein. Dabei wird zugrunde gelegt die Formulierung, die in der ersten Lesung beschlossen wurde.

Ich rufe auf:

Artikel 1 — ohne Erinnerung,

Artikel 2 — ohne Erinnerung.

Die beiden Artikel des Gesetzes haben die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen wird keine Einwendung erhoben.

Wer dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Mehrheit der Fraktion des GB/BHE ist das Gesetz angenommen.

Der Ausschuß für Besoldungsfragen hat vorgeschlagen, als Überschrift für das Gesetz zu wählen:

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG.

Ich stelle auch hiezu die Zustimmung des Hohen Hauses fest.

Der Gegenstand der Tagesordnung ist abgeschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 3 des Nachtrags zur Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten Eberhard, Donsberger und Fraktion, von Knoeringer und Fraktion, Dr. Lacherbauer und Fraktion, Simmel und Fraktion betreffend Gesetz über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. (Beilage 5946).**

Über die Beratungen des Ausschusses für Besoldungsfragen (Beilage 5950) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schönecker; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Schönecker** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei Beratung des soeben beschlossenen Gesetzes wurde von der Staatsregierung vorgeschlagen, die ursprünglich als Artikel 2 dort enthaltene Bestimmung in einem eigenen Gesetz niederzulegen. Der Besoldungsausschuß hat sich diesem Vorschlag angeschlossen und dem Gesetzentwurf auf Beilage 5946 einstimmig zugestimmt. Es handelt sich um 2 Artikel, durch die die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. vorgenommen wird.

Ich schlage vor, das Plenum wolle sich dem Ausschlußbeschuß anschließen.

**Präsident Dr. Hundhammer**: Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 6002) berichtet der Herr Abgeordnete Riediger; ich erteile ihm das Wort.

**Riediger** (GB/BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Mit dem gleichen Gegenstand hat sich der Haushaltsausschuß in seiner 335. Sitzung beschäftigt. Der Vertreter des Finanzministeriums, Regierungsdirektor Dr. Hartmann, empfahl, aus Gründen der Klarheit den Satz 2 in Arti-

(Riediger [GB/BHE])

kel 1 Absatz 1 zu streichen. Nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz und einer dazu ergangenen Durchführungsverordnung sei die Vertretung des Staates durch die Staatsanwaltschaften durchzuführen, wenn die Verwaltungsstreitigkeiten als Anfechtungsklagen zu führen sind. Deshalb könnten bei Aufrechterhaltung der in Satz 2 des Artikels 1 Absatz 1 ausgesprochenen Delegationsbefugnis Zweifel auftreten, ob die an anderer, von mir schon erwähnter Stelle gegebene gesetzliche Vertretungsbefugnis der Staatsanwaltschaften nicht außer Kraft gesetzt sein soll, was weder gewünscht noch beabsichtigt ist.

Nach diesen Ausführungen fand der Gesetzentwurf auf Beilage 5946 die einstimmige Billigung des Haushaltsausschusses mit der Maßgabe, daß Satz 2 in Artikel 1 Absatz 1 entfällt.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 5989) erstattet der Herr Abgeordnete Donsberger; ich erteile ihm das Wort.

**Donsberger (CSU), Berichterstatter:** Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 245. Sitzung vom 22. Oktober 1954 mit dem Gesetzentwurf nach der rechtlichen und verfassungsmäßigen Seite befaßt. Er ist zu dem auf Beilage 5989 abgedruckten Beschluß gekommen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir treten in die erste Lesung ein. Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung zu verbinden. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf den Artikel 1. Der Haushaltsausschuß empfiehlt, wie die Berichterstatter vorgebracht haben, in Artikel 1 Absatz 1 des Entwurfs den Satz 2 zu streichen. Wenn so beschlossen wird, lautet Absatz 1 wie folgt:

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) für den Bereich des Freistaates Bayern ist, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt, das Staatsministerium der Finanzen.

Wer dieser Formulierung zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Absatz 2 lautet in der Fassung der Gesetzesvorlage, die von den Ausschüssen zur Annahme empfohlen wird, wie folgt:

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes obliegt in den Fällen des Kapitels I dieses Gesetzes ab 15. März 1953 derjenigen obersten Landesbehörde, die in Bayern die Aufgaben der obersten Dienst-

behörde im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes für vergleichbare bayerische Staatsbeamte wahrnimmt, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Staatsministerium des Innern, bei Nichtgebietskörperschaften derjenigen obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich dem der früheren obersten Aufsichtsbehörde entspricht, in den übrigen Fällen dem Staatsministerium der Finanzen. Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2. Er lautet in der Fassung der Regierungsvorlage:

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1954 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verordnung vom 9. März 1953 (GVBl. S. 32) außer Kraft.

(2) Entscheidungen, die auf den Verordnungen vom 7. Dezember 1951 (GVBl. S. 226) und vom 9. März 1953 (GVBl. S. 32) beruhen, bleiben wirksam.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Nachdem kein Einwand erhoben wird, treten wir unmittelbar in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Es erfolgt keine Wortmeldung. Wir stimmen ab. Dabei liegen zugrunde die Beschlüsse der ersten Lesung.

Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung. Artikel 2 — ohne Erinnerung. Beide Artikel des Gesetzes haben die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden.

Die zweite Lesung ist beendet. Für die Schlußabstimmung schlage ich die einfache Form vor. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wer dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. Es erhält den Titel:

Gesetz über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden hat.

Der Gegenstand der Tagesordnung ist damit abgeschlossen.

Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Stock.

**Stock (SPD):** Meine Damen und Herren! Wie Sie wissen, haben wir festgelegt, daß am Montag, dem 22. November, die **Schlußsitzung** der Vollversammlung des Bayerischen Landtags stattfindet. Es hat sich aber ergeben, daß vorher noch eine Fraktions-sitzung stattfinden muß. Um die Sache zu vereinfachen, habe ich mit dem Herrn Präsidenten und

(Stock [SPD])

den einzelnen Fraktionsführern gesprochen. Wir wollen es so halten, daß am Montag, dem 22. November, nachmittags 15 Uhr die Fraktionssitzung und am Dienstag, dem 23. November, vormittags 9 Uhr die Plenarsitzung stattfindet. Ich bitte Sie, damit einverstanden zu sein.

(Abg. Haas: Dann gilt die neue Geschäftsordnung!)

**Präsident Dr. Hundhammer:** Erhebt jemand gegen diesen Vorschlag eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Es wird so verfahren. Am Montag, dem 22. November, um 15 Uhr — wann die Fraktionen zusammentreten wollen, liegt in deren Ermessen — finden die Fraktionssitzungen statt, am Dienstag, dem 23. November, vormittags 9 Uhr ist Plenum. Nach der neuen Geschäftsordnung!

(Heiterkeit)

— Man sollte doch dem Präsidenten manchmal folgen!

Ich rufe auf Ziffer 4 der Nachtragstagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten Eberhard, Donsberger und Fraktion, Dr. Lacherbauer, Engel und Fraktion, Simmel und Fraktion, Bezold, Dr. Eberhardt und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung (Beilage 5951).**

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5981) berichtet der Herr Abgeordnete Lanzinger; ich erteile ihm das Wort.

**Lanzinger (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 334. Sitzung mit dem Antrag der Abgeordneten Eberhard, Donsberger und Fraktion, Dr. Lacherbauer, Engel und Fraktion, Simmel und Fraktion, Bezold, Dr. Eberhardt und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung befaßt. Der Entwurf liegt Ihnen auf Beilage 5951 vor. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Hofmann Leopold.

In der Begründung wird im wesentlichen angegeben, daß die beantragte Änderung notwendig geworden ist zur Vermeidung der sachlich nicht gerechtfertigten weiteren Fortsetzung der Entnazifizierung in den Fällen nur geringfügiger politischer Belastung und zur Verhütung nicht zu vertretender Rechtsnachteile für die Betroffenen.

Der Haushaltsausschuß hat auf Antrag der beiden Berichterstatter den Artikel 1 in der vorliegenden Fassung unverändert einstimmig angenommen.

Zum Artikel 2 hat der Haushaltsausschußvorsitzende die ausdrückliche Dringlichkeitserklärung für notwendig gehalten. Bezüglich des Datums des

Inkrafttretens ersuchte er um Auskunft des Regierungsvertreters, der den Standpunkt vertrat, als Zeitpunkt des Inkrafttretens solle der 1. September 1954 verbleiben. Daraufhin beantragten beide Berichterstatter die Annahme des Artikels 2, der dann ebenfalls unverändert einstimmig angenommen wurde.

Ich bitte Sie, den einstimmigen Beschlüssen des Haushaltsausschusses beizutreten.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Es folgt der Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 5995), den der Herr Abgeordnete Donsberger erstattet. Ich erteile ihm das Wort.

**Donsberger (CSU), Berichterstatter:** Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 245. Sitzung am 22. Oktober 1954 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Das Ergebnis der Beratungen ist auf der Beilage 5995 abgedruckt. Der Antrag des Berichterstatters ist von den Mitgliedern des Ausschusses einstimmig angenommen worden.

**Präsident Dr. Hundhammer:** Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache und schlage vor, die allgemeine und besondere Erörterung zu verbinden. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Beilage 5951 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf den Artikel 1. Der Entwurf lautet:

Das Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt: Das Erlöschen der Ansprüche wegen Versäumung der Antragsfrist und das Ruhen der Ansprüche bis zum Ablauf der Antragsfrist treten nicht ein, wenn die Ansprüche am 31. August 1954 befriedigt wurden oder, falls der Berechtigte an diesem Tag seinen Wohnsitz in Bayern gehabt hätte, nach dem bisherigen Recht zu befriedigen gewesen wären.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
§ 3 Abs. 1 Satz 4 und § 3 Abs. 3 gelten entsprechend.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Er soll lauten:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig zu beschlossen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

**(Präsident Dr. Hundhammer)**

Ich schlage vor, die zweite Lesung sofort folgen zu lassen. — Dagegen erhebt sich kein Einwand.

Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wir kommen zur Abstimmung in der zweiten Lesung. Dabei werden zugrunde gelegt die Beschlüsse der ersten Lesung.

Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung; Artikel 2 — ohne Erinnerung. Ich stelle fest, daß die beiden Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, dieselbe in einfacher Form vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Wer dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilt, wolle

sich vom Platz erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Es erhält den Titel:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung.

Auch hierzu hat das Hohe Haus sein Einverständnis gegeben.

Nunmehr schlage ich Ihnen vor, für heute die Beratungen abubrechen. Wir haben noch einen Rest der Tagesordnung und es wird Ihnen morgen früh noch ein Nachtrag zur Tagesordnung vorgelegt werden.

Die Beratungen werden morgen früh um 9 Uhr fortgesetzt. Die Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 7 Minuten.)

